

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1908

13 (17.7.1908)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Juli

1908.

Inhalt:

Verordnung. Die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens betr.

Verordnung.

Die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens betr.

Nachstehende nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassenen Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens*) treten an die Stelle der bisherigen mit Verordnung vom 21. September 1875 (R. G. u. V. Bl. S. 67) bekannt gegebenen Vorschriften gleichen Betreffs nebst ihren verschiedenen Nachträgen.

Karlsruhe, den 17. Juli 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

*) Von den neuen Verwaltungsvorschriften wird auch eine Handausgabe erscheinen, worüber Bekanntmachung im nächsten R. G. u. V. Bl. erfolgen wird.

Vorschriften

für

die Verwaltung und das Rechnungswesen

des

örtlichen evangelischen Kirchenvermögens

im

Großherzogtum Baden.



Karlsruhe.

Buchdruckerei J. J. Reiff.
1908.

Inhaltsverzeichnis.

Einführungsverordnung Vorschriften

1. Abschnitt.

Von den Behörden und Angestellten der örtlichen Kirchenvermögensverwaltung.

I Die verschiedenen Arten von Verwaltungsbehörden.

	§§
Regelmäßige Verwaltungsbehörden	1—2
Besondere Verwaltungsbehörden	3—4
Dienstverhältnisse der Verwaltungsbehörden	5—7

II. Zuständigkeit des Kirchengemeinderats.

Im allgemeinen	8
In Grundbuchsachen	9
Aufsicht über die Verwaltungsführung	10—14
Geschäftsordnung für den Kirchengemeinderat	15
Beschwerdeführung	16

III. Die Angestellten der örtlichen Kirchenfonds.

Ernennung und Dienstverhältnis der Angestellten	17—19
Der Schriftführer	20
Der Rechner	21
Verantwortlichkeit des Rechners und der sonstigen Vermögensverwalter	22
Bergütung des Rechners	23
Verpflichtung zur Sicherheitsleistung	24
Arten der Sicherheitsleistung	25—28
Hypothekenbestellung	26
Verpfändung von Wertpapieren	27
Verpfändung von Forderungen	28
Aufbewahrung der Urkunden	29
Erlassung der Sicherheitsleistung	30
Dienstaufsicht über die Angestellten	31

2. Abschnitt.

Von der Verwaltungsführung.

I Allgemeine Bestimmungen

	§§
Betrennthaltung des örtlichen Kirchenvermögens, Zulässigkeit gemeinsamer Verrechnung	32
Erhaltung und Vermehrung des Vermögens	33—36
Widmungsgemäße Verwendung der Vermögenserträge	37

II. Besondere Vorschriften für die Verwaltungsführung.

Veräußerung und Verpachtung des liegenschaftlichen Vermögens	38
Veräußerung des beweglichen Vermögens	39
Neubauten und sonstige Bauausführungen, Arbeiten und Lieferungen	40—42
Führung von Rechtsstreiten	43—44
Anlegung der Fondsgelder	45—58
Regelmäßige Kapitalanlagen	45
Kapitalanlagen auf Hypotheken	46—56
Andere Kapitalanlagen	57
Mit besonderer Genehmigung zulässige Kapitalanlagen	58

III. Aufbewahrung der Wertpapiere.

Allgemeine Vorschriften	59—60
Hinterlegungsscheine	61—62

IV. Boranschläge.

Aufstellung der Boranschläge	63—67
Genehmigung der Boranschläge	68
Bollzug der Boranschläge	69
Verfügungsrecht beim Wegfall der Boranschläge	70

V. Anweisungen.

Allgemeine Bestimmungen	71
Form der Anweisungen	72—73
Prüfung von Kostenrechnungen	74
Führung des Anweisbuches	75—77

3. Abschnitt.

Von der Rechnungsführung.

I Allgemeine Bestimmungen.

Rechnungsjahr und Rechnungsperiode	78—79
Gegenstand der Rechnungsführung	80—81
Berechnung von Teilbeträgen und Anrechnung von Zahlungen	82—83
Verschiedene Arten der Buchführung	84—86

II. Kassenführung.

	§§
Führung einer besonderen Kasse	87—88
Vollzug der Einnahmen und Ausgaben	89
Erhebung pfandrechtl. gesicherter Forderungen	90
Betreibung und Sicherung der Ausstände und Rückstände	91
Nachweisung des Vollzugs der Einnahmen und Ausgaben	92—94
Erhebung von Begenscheinen	95
Stellvertretung in der Kassenführung	96

III. Buchführung.

A. Kassenbuch.

Form und Gegenstand des Kassenbuchs	97—103
Berichtigung der Einträge im Kassenbuch	104
Kassenbuchabschluß und Kassensturz	105—110
Stellvertretung in der Kassenbuchführung	111

B. Rechnung.

Rechnungsabteilungen und Buchungsordnung	112—113
Zeit der Rechnungsanlage und äußere Form der Rechnung	114
Überschrift und Vorbericht	115
Rechnungsvorträge	116
Rechnungseinträge	117
Inhalt der Rechnungseinträge	118
Vergleichung mit dem Boranschlag	119
Naturalrechnung	120

IV. Rechnungsbelege. 121—122

V. Fahrnisverzeichnis.

Form des Fahrnisverzeichnisses	123
Inhalt der Einträge	124—125
Wegfall oder Trennung des Fahrnisverzeichnisses	126

VI. Sturz der Kasse, der Vorräte an Naturerzeugnissen, der Wertpapiere und Urkunden.

Regelmäßiger Kassensturz am Schluß der Rechnungsperiode	127
Sturz der Wertpapiere und Urkunden	128
Beurkundung der Sturzergebnisse	129
Außerordentliche Kassenstürze	130
Kassenstürze bei Rechnern mit mehreren Verrechnungen	131

VII. Rechnungsabluß und Rechnungsstellung.

	§§
Abschluß der Rechnungsbücher und Ordnung der Belege	132—134
Darstellung des Vermögensstandes	135—137
Rechnungsstellung	138—139

VIII. Rechnungsvorlage und Rechnungsabhör.

Vorlage der Rechnung	140
Rechnungsabhör	141—145

IX. Dienstübergabe beim Wechsel in der Person des Rechners.

Fortführung der Bücher durch den neuen Rechner	146
Notwendigkeit einer förmlichen Übergabe	147
Verfahren bei der Übergabe	148—152
Beurkundung der Dienstübergabe (Übergabeprotokoll)	153—156

Beilage

	Seite.
zu §§ 64 und 112. Buchungsordnung mit Erläuterungen und Gebrauchsvorschriften	60

Muster

1 a—d zu § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 4, § 27 und § 28. Vertrag über Sicherheitsleistung des Rechners	75
2 zu § 51. Darlehenszusage für die Briefhypothek	83
3 „ § 59 Abs. 3. Hinterlegungsverzeichnis	93
4 „ § 61 und § 62. Hinterlegungsschein	105
5 „ § 63 bis § 68. Voranschlag	107
6 „ § 76 und § 77. Anweisbuch	115
7 „ § 97 ff. Kassenbuch	118
8 „ § 112 ff. Rechnung	121
9 „ § 123 bis § 126. Fahrnisverzeichnis	157
10 „ § 129. Protokoll über den Sturz der Wertpapiere	159
Alphabetisches Inhaltsverzeichnis	161

Erklärung der Abkürzungen.

B. = Bekanntmachung.	L.K.St.G. = Landeskirchensteuergesetz.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.	Min.V. = Ministerialverordnung.
G. = Gesetz.	S. = Seite.
K.G. u. V.Bl. = Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt.	S.M. = Sonstige Mitteilung.
K.V. = Kirchenverfassung.	V. = Verordnung.
K.V.Bl. = Kirchliches Verordnungsblatt.	Z.P.O. = Zivilprozeßordnung.
L.V. = landesherrliche Verordnung.	

Vorschriften

für

die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens.

1. Abschnitt.

Bon den Behörden und Angestellten der örtlichen Kirchenvermögensverwaltung.

I. Die verschiedenen Arten von Verwaltungsbehörden.

Regelmäßige Verwaltungsbehörden.

§ 1.

1. Das örtliche Kirchenvermögen wird in der Regel durch den Kirchengemeinderat verwaltet (§ 37 Ziff. 5 der K.V.).

Anmerkung. Das örtliche Kirchenvermögen im Sinne dieser Vorschriften umfaßt das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen einzelner Orte gewidmet ist. Dazu gehört namentlich:

1. das Vermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Ortskirchensteuerforderungen und der aus Ortskirchensteuer eingegangenen Summen;
2. das Vermögen der örtlichen kirchlichen Stiftungen ausschließlich des Vermögens der Pfründen (K.G. v. 21. Dez. 1881 K.V.Bl. 1882 S. 2).

2. Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des Gemeindevorstands wohnt den Beratungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderats über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an. In den Kirchengemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, geschieht dies in dem gemeinschaftlichen Kirchengemeinderat nur durch den Bürgermeister des Hauptortes, wogegen den Beratungen des Ortskirchengemeinderats über das Kirchenvermögen des einzelnen Ortes der Bürgermeister des beteiligten Ortes anwohnt. (§ 5 der L.V. v. 28. Februar 1862 über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens K.V.Bl. S. 23.)

§ 2.

Die Verwaltung der Fonds der Diasporagenossenschaften steht den Kirchenvorständen zu.

Besondere Verwaltungsbehörden.

§ 3.

1. Für örtliche Kirchenfonds können von Stiftern besondere Behörden oder Personen zur Verwaltung bestimmt sein.

2. Zur Verwaltung eines Kirchenfonds für einen Nebenort einer Kirchengemeinde kann auf Anordnung des Oberkirchenrats eine besondere Verwaltungsbehörde bestellt werden.

§ 4.

Die Verwaltung paritätischer Kirchenfonds, welche der Oberaufsicht des Oberkirchenrats unterstehen, wird von den hiezu bestimmten Verwaltungsbehörden besorgt.

Dienstverhältnisse der Verwaltungsbehörden.

§ 5.

1. Die Mitglieder der Verwaltungsbehörden besorgen ihr Amt ohne Anspruch auf Gehalt oder ständige Gebühren.

2. Für dienstliche Verrichtungen außerhalb des Wohnorts erhalten sie und die sonstigen zur Verwaltung oder Mitverwaltung berufenen Personen Tagesgebühren und Reisekostenvergütungen, wie solche den Gemeindebeamten zukommen.

3. Wenn auswärtige Dienstgeschäfte in kürzeren Zeiträumen regelmäßig wiederkehren, kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats (§ 12 Ziff. 9 dieser Vorschriften) statt der bezeichneten Gebühren eine mäßige Austauschvergütung bewilligt werden.

Anmerkung 1. Vgl. Gemeindegebührenordnung v. 31. Dez. 1896 G. u. B. Bl. 1897 S. 2.

In den der Städteordnung unterstehenden Städten wird die Tagesgebühr bei Geschäften welche für die Gemeinde verrichtet werden, durch Ortsstatut festgesetzt.

In den übrigen Gemeinden beträgt die Tagesgebühr für Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete:

1. wenn der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, nicht mehr als 4 km von dem ständigen Geschäftszimmer oder in Ermangelung eines solchen von der Wohnung entfernt ist:
 - a. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern sowie in allen Amts- und Amtsgerichtsstädten für Gemeindebeamte 5 M —, für Bedienstete 2 M 50 S
 - b. in anderen Gemeinden " " 4 " —, " " 2 " — "

1. wenn der Geschäftsort mehr als 4 km vom ständigen Geschäftszimmer oder von der Wohnung entfernt ist:

a. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen . . . für Gemeindebeamte 8 *M* —, für Bedienstete 3 *M* — *S*

b. in anderen Gemeinden " " 6 " —, " " 2 " 50 " .

Bei einem Zeitaufwand von 6 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem größeren die volle Tagesgebühr bezahlt, gleichviel ob sich das Geschäft über Mittag erstreckt oder nicht. Werden mehrere Geschäfte am nämlichen Tage vorgenommen, so wird die Tagesgebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands auf sie verteilt.

Für auswärtige Geschäfte, wenn der Geschäftsort mehr als 4 km entfernt ist, haben die Gemeindebeamten und Bediensteten neben der Tagesgebühr eine Vergütung von je 15 Pfennig für jedes angefangene weitere Kilometer der einfachen Ortsentfernung als Reisegebühr für Hin- und Herfahrt anzusprechen.

Sind die Orte durch Eisenbahnen oder Dampfschiffe verbunden, so wird ohne Rücksicht auf die Entfernung der Fahrpreis gewährt. Beamten in Gemeinden von über 4000 Einwohnern, Amts- und Amtsgerichtssitzen ist die Benützung der II. Wagen- und I. Dampfbootklasse gestattet; sonst ist die III. Wagen- und II. Dampfbootklasse zu benützen.

Anmerkung 2. Wegen Anweisung der Gebühren s. § 71 Abs. 1.

Anmerkung 3. Über die Behandlung der Gebühren der sog. Abhörabordnungen bei Pfarrwahlen s. B. v. 9. Nov. 1888 R.G. u. B.Vl. S. 135.

§ 6.

Die gemäß § 3 zur Verwaltung oder Mitverwaltung von Ortskirchenvermögen berufenen Personen sind durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands auf ihren Dienst handgelübdlich zu verpflichten.

§ 7.

1. Über die Mitglieder der regelmäßigen Verwaltungsbehörden wird die Dienstaufsicht nach den bestehenden Bestimmungen (R.V. § 56 Ziff. 6 und § 110 Ziff. 12, 13, 20) durch den Diöcesanausschuß und den Oberkirchenrat ausgeübt.

2. Die gemäß § 3 zur Verwaltung oder Mitverwaltung von örtlichem Kirchenvermögen berufenen Personen können wegen dienstwidriger Handlungen durch den Oberkirchenrat entlassen werden.

3. Der Oberkirchenrat hat außerdem das Recht, gegen die Verwaltungsbehörden oder einzelne ihrer Mitglieder sowie gegen die sonstigen zur Verwaltung oder Mitverwaltung von örtlichem Kirchenvermögen berufenen Personen wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für die Geschäftsführung oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Ordnungsstrafen bis zu Beträgen von 30 Mark zu erkennen.

4. Auch ist er befugt, Diensthandlungen, welche von den Verwaltungsbehörden oder einzelnen bei der Verwaltung beteiligten Personen ungebührlich verzögert werden, auf Kosten der Säumigen durch Dritte vornehmen zu lassen.

II. Zuständigkeit des Kirchengemeinderats. *)

Im allgemeinen.

§ 8.

1. Der Kirchengemeinderat vertritt das ihm unterstellte Kirchenvermögen in jeder Beziehung.

2. Er verwaltet es unter der Oberaufsicht des Oberkirchenrats (§ 7 der B. v. 28. Februar 1862) und ist im Rahmen dieser Vorschriften zur selbständigen Beschlußfassung berechtigt.

3. Der Kirchengemeinderat ist ermächtigt, in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrats mit sich selbst als Vertreter der Kirchengemeinde oder eines anderen seiner Verwaltung unterstehenden Fonds Rechtsgeschäfte mit bürgerlicher Rechtswirkung abzuschließen.

4. Er verfügt mit Vorbehalt der Bestimmungen in §§ 10—14 und, soweit für die Fonds Voranschläge aufgestellt werden, innerhalb der Grenzen des Voranschlags selbständig über die Fondserträge.

In Grundbuchsachen.

§ 9.

Der Kirchengemeinderat ist zuständig und bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats nicht:

1. zur Übertragung von Pfandrechten (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden), welche den von ihm verwalteten Fonds zustehen, sowie zum Verzicht auf solche Pfandrechte oder zu ihrer Aufhebung;

2. zur Bewilligung der zu Ziffer 1 erforderlichen Grundbucheintragungen.

Anmerkung 1. S. Min. B. v. 7. März 1903 R. G. u. B. Bl. S. 74.

Anmerkung 2. Wegen Ausfertigungen in Grundbuchsachen s. § 15 Abs. 2.

Anmerkung 3. Die Bestimmungen des § 9 finden auch Anwendung auf Pfandrechte, die den Kirchengemeinden als solchen zustehen.

*) Der Kürze halber ist von hier ab „Kirchengemeinderat“ anstatt „Verwaltungsbehörde eines örtlichen Kirchenfonds“ gesetzt.

Aufsicht über die Verwaltungsführung.

§ 10.

1. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds führt der Oberkirchenrat.

2. Außerdem sind bei der Aufsicht auch der Dekan, der Diöcesanausschuß und die Kirchengemeindeversammlung beteiligt (§ 19 der Dienstweisung für die Dekanate, § 56 Ziff. 8 und § 22 Abs. 4 der K.V.).

3. Alle an den Oberkirchenrat gerichteten Anträge und Anzeigen sind bei den Dekanaten einzureichen, welche die weitere Vorlage unter Beifügung ihrer Meinungsäußerung zu bewirken haben.

§ 11.

1. Die Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung, welche durch den Oberkirchenrat eingeholt wird, ist erforderlich, wenn ein liegendes Kirchengut veräußert oder in anderer Weise der Grundstock eines Fonds verändert oder Erträgnisse zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden sollen (§ 12 der L.V. v. 28. Februar 1862).

2. Die Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung, welche ebenfalls durch den Oberkirchenrat eingeholt wird, ist nötig, wenn eine neue kirchliche Stiftung errichtet oder eine Zustiftung zu einem kirchlichen Fonds gemacht werden will (§ 1 des StiftungsG. v. 5. Mai 1870).

Anmerkung. Bei Zustiftungen durch Schenkungen und Vermächtnisse im Wert bis zu 5000 Mark genügt Anzeige an den Oberkirchenrat. Vgl. B. v. 6. August 1900 K.G. u. B.Bl. S. 117.

3. Der staatlichen Genehmigung, welche durch den Kirchengemeinderat bei dem zuständigen Bezirksamt unmittelbar einzuholen ist, bedürfen nach dem Ortskirchensteuergesetz die Beschlüsse:

1. wegen Erhebung kirchlicher Steuern;
2. wegen Befreiung von Steuerwerten und -anschlügen vom Beizug zur kirchlichen Besteuerung;
3. wegen Übernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. über Einführung neuer ständiger oder Erhöhung bisheriger Bezüge, über Ausführung kirchlicher Bauten, deren Aufwand auf mehrere Jahre verteilt werden soll, über Aufnahme von Anlehen der in Art. 9 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Art;

4. wegen Vornahme von Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen.

Für die Beschlüsse unter Ziffer 3 und 4 ist die staatliche Genehmigung jedoch nur für den Fall der Inanspruchnahme der kirchlichen Besteuerung erforderlich.

§ 12.

Der Genehmigung des Oberkirchenrats bedürfen die Beschlüsse der Kirchengemeinderäte:

1. wegen Verwendung von Ertragsüberschüssen zu anderen als stiftungsgemäßen Fondszwecken;

Anmerkung. S. § 37 Abs. 2 und S. M. R. G. u. B. Bl. 1905 S. 12.

2. wegen Veräußerung, Vertauschung, Verpfändung oder sonstiger dinglicher Belastung von liegenschaftlichem Vermögen, wegen Vornahme von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben und wegen Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen, ferner wegen Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;

Anmerkung. S. § 39 Abs. 2 nebst Anmerkung.

3. wegen Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und wegen Vornahme von Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen;
4. wegen Ablösung von Berechtigungen und Verpflichtungen;
5. wegen Kapitalanlagen in den Fällen der § 57 Abs. 3 Satz 2 und § 58;
6. wegen Eingehung von Rechtsstreiten und Vergleichen sowie wegen Unterlassung von Rechtsstreiten, wenn der Gegenstand ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft oder der streitige Wert aus voranschlagsmäßigen Einkünften des Fonds nicht bestritten werden kann;
7. wegen Eingehung von Rechtsgeschäften in den Fällen des § 8 Abs. 3;
8. wegen Annahme belasteter Schenkungen;
9. wegen Feststellung der Art und Größe neuer oder der Erhöhung bisheriger Bezüge von Angestellten sowie wegen Gewährung von Bauschvergütungen anstelle der den Mitgliedern der Verwaltungsbehörden für auswärtige Dienstgeschäfte zukommenden Tagesgebühren und Reisekostenvergütungen;
10. wegen Aufnahme von Anlehen, sofern sie nicht zur Abzahlung aufgekündigter Kapitalien geschieht oder das Anlehen zur Bestreitung von voranschlagsmäßigen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb derselben Rech-

nungsperiode aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird, sowie wegen Feststellung von Tilgungsplänen für Anlehen;

11. in den Fällen des § 11, sofern nicht schon gemäß Ziffer 1 bis 10 Genehmigung einzuholen ist.

§ 13.

1. Der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung bedürfen die Beschlüsse des Kirchengemeinderats:

1. in allen Fällen der §§ 11 und 12;
2. über Ernennung und Entlassung der Kirchenfondsrechner und deren etwaige Befreiung von Sicherheitsleistung sowie über Sicherheitsleistung in Wertpapieren, in welchen das Fondsvermögen nicht angelegt werden darf (§ 27 Abs. 5, § 30 und § 45);
3. über Feststellung und Vollzug der Voranschläge, auch wenn die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben hinreichen;
4. über Krediterweiterung oder erheblichen Mehraufwand, wenn die für die Voranschlagsperiode bewilligten Mittel als unzureichend sich erweisen und die ungedeckten Ausgaben sich nicht verschieben lassen oder wenn die Notwendigkeit der Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben sich ergibt;
5. über Verpachtung von Liegenschaften auf länger als zwölf Jahre;
6. über freihändige Verpachtung und Vergebung von Bauarbeiten oder Lieferungen, wenn die einjährige Pachtsumme mehr als 50 Mark oder der Kostenanschlag mehr als 100 Mark beträgt;
7. über Nachlässe von Forderungen von mehr als 20 Mark;
8. über Verbescheidung von Kirchenfondsrechnungen.

2. In dringenden Fällen oder in geringfügigen Sachen kann der Kirchengemeinderat ohne Mitwirkung der Kirchengemeindeversammlung vorgehen, muß ihr aber bei ihrem nächsten Zusammentritt die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel nachweisen.

§ 14.

An die Stelle der Kirchengemeindeversammlung treten bei den Fonds der Diasporagenossenschaften die Vertretungskörper im Sinne von § 118 der A.V.

Beschäftsordnung für den Kirchengemeinderat.

§ 15.

1. Der Kirchengemeinderat behandelt seine Geschäfte in den in §§ 39—43 der Kirchenverfassung und in der Verordnung über die Geschäftsführung der Dekanate, Pfarrämter und Pastorationsstellen sowie über die Ordnung der Registraturen und über die Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung vorgeschriebenen Formen.

Anmerkung: Geschäftsordnungen v. 1. Sept. 1897 R. G. u. B. Bl. S. 123 ff. u. S. 196 ff. und B. v. 5. Nov. 1901 R. G. u. B. Bl. S. 130.

2. Für Ausfertigungen in Grundbuchsachen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ausfertigung der durch den Kirchengemeinderat erfolgenden Eintragungsbewilligung oder Einzugsermächtigung (§ 9 Ziff. 2 und § 90 Abs. 1) muß von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben und mit der Geschäftsnummer des vom Kirchengemeinderat gefaßten Beschlusses versehen werden;
2. der Eintragungsbewilligung wie der Einzugsermächtigung ist das Dienstsigel des Kirchengemeinderats oder des Rechners beizudrücken;
3. mangels eines eigenen Dienstsigels verwenden Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) und Rechner dasjenige des Pfarramts (der Pastorationsstelle).

Anmerkung. Wegen des Siegels s. Geschäftsordnung für Dekanate, Pfarrämter usw. § 5 Anm. 2.

Beschwerdeführung.

§ 16.

1. Beschwerden über Anordnungen des Kirchengemeinderats erledigt der Diöcesanausschuß.
2. Beschwerden über die von den Dekanaten oder Diöcesanausschüssen erlassenen Verfügungen gehen an den Oberkirchenrat.

III. Die Angestellten der örtlichen Kirchenfonds.

Ernennung und Dienstverhältnis der Angestellten.

§ 17.

Die Angestellten für die Vermögensverwaltung und für die Dienstbesorgung bei den Kirchenanstalten werden vom Kirchengemeinderat ernannt.

§ 18.

1. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Dienstverhältnisse und -obliegenheiten der Angestellten, erteilt Dienstweisungen und schließt die Dienstverträge ab. Er bestimmt, soweit nötig mit oberkirchenrätlicher Genehmigung (§ 12 Ziff. 9), die Bezüge einschließlich der für Geschäftsverrichtungen außerhalb des Wohnsitzes, für Rechnungsstellung u. a. etwa zu gewährenden Bauschvergütungen u. dergl.

2. Soweit eine Bauschvergütung nicht festgesetzt und auch im Dienstvertrage nichts anderes bestimmt ist, erhalten die Angestellten für die Vornahme von Dienstgeschäften außerhalb des Wohnorts die gleichen Vergütungen wie die Gemeindebeamten und -bediensteten der gleichen Art (§ 5).

§ 19.

Angestellte, welche Borräte zu verwalten haben oder bei der Güterwirtschaft eines Fonds beteiligt sind, dürfen mit gleichartigen Gegenständen keinen Handel treiben und weder mittelbar noch unmittelbar an einem solchen Geschäft Anteil haben.

Der Schriftführer.

§ 20.

Können die Schreib-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte für Kirchenfonds nicht durch den Vorsitzenden oder Mitglieder des Kirchengemeinderats besorgt werden, so wird ein besonderer Schriftführer ernannt. Dieser kann unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Kirchengemeinderats auch das Sitzungsprotokoll sowie das Anweisbuch führen (§§ 75—77).

Der Rechner.

§ 21.

1. Zur Führung der Kasse und der Rechnungsbücher sowie zur Unterstützung des Kirchengemeinderats bei Verwaltung des Kirchenvermögens stellt der Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung (§ 13 Abs. 1 Ziff. 2) einen Rechner an.

2. Bei seiner Wahl sind neben den übrigen nötigen Eigenschaften besonders auch Leumund und Vermögensverhältnisse sowie Zuverlässigkeit und Ordnung in Führung der eigenen Wirtschaft in Betracht zu ziehen. Der Rechner darf nicht zugleich Vorsitzender oder Schriftführer des Kirchengemeinderats sein; auch soll er diesem, wenigstens bei größeren Fonds, in der Regel nicht als Mitglied angehören.

3. Der Rechner darf andere Verrechnungen nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderats übernehmen. Dieser hat bei Erteilung der Genehmigung sich und den übrigen Aufsichtsbehörden das Recht vorzubehalten, bei Kassenstürzen auch alle weiteren dem Fondsrechner anvertrauten Kassen ausgenommen die staatlichen Eisenbahn-, Domänen-, Steuer-, Zoll-, Reichspost- und Reichsbankkassen zu stürzen (§ 131).

Anmerkung. Der Rechner darf nicht im Besitz eines Schlüssels zur Urkundenkiste sein (§ 59 Abs. 2).

Verantwortlichkeit des Rechners und der sonstigen Vermögensverwalter.

§ 22.

1. Der Rechner und die sonstigen mit der Verwaltung und Verrechnung von Kirchenvermögen betrauten Angestellten sind auf die gewissenhafte Beobachtung der Dienstvorschriften durch das Großherzogliche Bezirksamt eidlich verpflichtet zu lassen. Die amtliche Benachrichtigung hierüber ist zur Rechnung zu nehmen.

Anmerkung. Die Auslagen anlässlich der eidlichen Verpflichtung des Rechners trägt der Fonds (§§ 18 u. 5).

2. Sie haben für die richtige Erhebung der Einkünfte und Beachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben sowie für die sichere Bewahrung der Fondsgelder und der unter ihrem Verschluss stehenden Vorräte an Naturerzeugnissen und Fahrnissen dem Kirchengemeinderat gegenüber allein die Verantwortung.

Vergütung des Rechners.

§ 23.

1. Die Vergütung des Rechners kann in einem jährlichen festen Betrag bestehen oder nach Hundertteilen der laufenden jährlichen Roheinnahme bemessen werden.

2. Für kleinere Fonds soll sie in der Regel fünf vom Hundert der laufenden jährlichen Roheinnahme nicht übersteigen.

3. In der Regel sind aus ihr auch die Schreibbedürfnisse zu bestreiten.

4. Für Stellung und Abschrift der Rechnung einschließlich der hiezu erforderlichen Vordrucke kann entweder in Form einer Bauschvergütung oder einer Gebühr von mindestens 2 Mark für jeden Bogen der Rechnung eine besondere Vergütung bewilligt werden, sofern nicht schon bei Ausmessung des ordentlichen Bezugs hierauf Rücksicht genommen wurde.

Anmerkung. Über Rechnungsstellung s. §§ 85 und 139.

Verpflichtung zur Sicherheitsleistung.

§ 24.

1. Der Rechner hat dem Fonds für alle aus seiner Dienstführung erwachsenden Ansprüche einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der Kosten der Schadensermittlung und der Geltendmachung der Forderung Sicherheit zu leisten.

2. Diese soll in der Regel den hälftigen Betrag der jährlichen Roheinnahme des Fonds decken, jedoch den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigen.

3. Auch von den sonstigen rechnungspflichtigen Verwaltern von Bestandteilen des Fondsvermögens ist Sicherheitsleistung zu verlangen.

4. Der Kirchengemeinderat bestimmt Art und Größe der Sicherheit bei der Ernennung und sorgt dafür, daß diese sofort nach der Dienstübernahme des Rechners oder Verwalters bestellt wird.

5. Über die Sicherheitsleistung ist ein schriftlicher Vertrag nach einem ^{Muster 1a-d} der anliegenden Muster abzuschließen.

6. Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt der Fonds, soweit ihm nicht Gebührenfreiheit zusteht.

Anmerkung. Wegen Gebühren- und Sportelfreiheit der Kirchenfonds s. S. M. Ziff. III R.G. u. B.Vl. 1901 S. 141 ff. Kirchengemeinden sind nur in Angelegenheiten der Besteuerung für kirchliche Bedürfnisse portofrei. S. ebenda und L.R.St.G. Art. 31.

7. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses wird die geleistete Sicherheit freigegeben oder zurückerstattet, sobald durch den Bescheid zur letzten den Rechner berührenden Rechnung festgestellt ist, daß keine vermögensrechtlichen Ansprüche an ihn bestehen oder sobald diese befriedigt sind.

Arten der Sicherheitsleistung.

§ 25.

Die Sicherheit kann geleistet werden:

1. durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf die Grundstücke des Rechners oder Verwalters auf Ersuchen des Kirchengemeinderats oder auf Grundstücke Dritter mit Bewilligung und auf Antrag der Eigentümer nach § 26;

2. durch Verpfändung von Wertpapieren nach § 27;

3. durch Verpfändung von Forderungen nach § 28;

4. durch Hingabe von barem Geld;

5. — für kleinere Fonds — durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§ 239 B.G.B.)

Sicherheitsleistung durch Hypothekenbestellung.

§ 26.

1. Der Rechner oder Verwalter bezeichnet dem Kirchengemeinderat unter Vorlage einer amtlichen Schätzung die Grundstücke, auf welche die Hypothek eingetragen werden soll.
2. Die Hypothek darf fünfzig vom Hundert des Werts der Grundstücke nicht übersteigen und soll tunlichst an erster Stelle zu stehen kommen.

Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Wertpapieren.

§ 27.

1. Die Verwahrung erfolgt bei dem Fonds, welchem Sicherheit zu leisten ist.
2. Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Börsenwert haben und einer Gattung angehören, in der Fondsvermögen angelegt werden darf.
3. Mit Wertpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteln ihres Kurswerts geleistet werden.
4. Mit den Wertpapieren sind die Zins- und Erneuerungsscheine zu übergeben.
5. Mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung (§ 13 Abs. 1 Ziff. 2) können ausnahmsweise auch Wertpapiere, in welchen Fondsvermögen nicht angelegt werden darf, als Sicherheit angenommen werden.

Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Forderungen.

§ 28.

1. Forderungen, für welche Sicherungshypotheken bestehen oder in welchen Fondsvermögen nicht angelegt werden darf (§ 45), sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.
2. Die Verpfändung von Forderungen ist seitens des Gläubigers dem Schuldner anzuzeigen.
3. Die Verpfändung von Hypothekenforderungen ist außerdem zum Grundbuch eintragen zu lassen.

Aufbewahrung der Urkunden.

§ 29.

Die auf die Sicherheitsleistung bezüglichen Urkunden und deren Beilagen werden in der Urkundenkiste (§ 59) aufbewahrt. Dem Rechner wird darüber ein Hinterlegungsschein (§ 61) ausgestellt.

Erlassung der Sicherheitsleistung.

§ 30.

1. Ausnahmsweise kann der Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung dem Rechner und den sonstigen Vermögensverwaltern die Bestellung einer Sicherheit ganz oder zum Teil erlassen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 2).

2. Die Gründe hiefür sind im Sitzungsprotokoll ausdrücklich anzuführen; auch ist eine Ausfertigung des Beschlusses dem Rechner zuzustellen, damit im Vorbericht der Rechnung (§ 115 Abs. 3) darauf Bezug genommen werde.

Dienstaufsicht über die Angestellten.

§ 31.

1. Der Kirchengemeinderat und namentlich der Vorsitzende unterstützt die Angestellten tunlichst in ihren Dienstobliegenheiten und führt über sie genaue Aufsicht.

2. Er trägt für Verluste, welche als Folge mangelhafter Aufsicht angesehen werden können, die Verantwortung.

3. Unordnungen in der Dienstführung der Angestellten, welche durch Erinnerungen nicht beseitigt und deren Folgen auch durch Auflösung des Dienstverhältnisses nicht gehoben werden können, bringt er dem Oberkirchenrat zur Kenntnis.

4. Dieser kann die einstweilige Dienstenthebung und nötigenfalls die Entlassung der Angestellten verfügen.

2. Abschnitt.

Von der Verwaltungsführung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Getrennthaltung des örtlichen Kirchenvermögens, Zulässigkeit gemeinsamer Verrechnung.

§ 32.

1. Das Kirchenvermögen muß stets von anderem Vermögen getrennt gehalten werden.
2. Der Oberkirchenrat kann gestatten, daß für mehrere Fonds eine gemeinsame Rechnung geführt wird.
3. Im letzteren Falle ist der Vermögensanteil der einzelnen Fonds am Schlusse der Rechnung gesondert darzustellen.
4. An den Zuständigkeiten hinsichtlich der Verwaltung und Verwaltungsaufsicht wird dadurch nichts geändert.

Erhaltung und Vermehrung des Vermögens.

§ 33.

Der Kirchengemeinderat hat dahin zu wirken, daß das Vermögen in allen seinen Theilen nutzbringend bewirtschaftet und im Grundstock nicht geschmälert wird. Auch hat er, soweit es neben der allseitigen Erfüllung der Fondszwecke möglich ist, nach Tunlichkeit für dessen Vermehrung Sorge zu tragen.

§ 34.

Er wacht namentlich darüber, daß zur Heimzahlung kommende Kapitalien und Kassenvorräte, welche zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht notwendig sind, unverzüglich zinstragend angelegt und Forderungen, sobald sie verfallen sind, angefordert und betrieben werden.

§ 35.

1. Alle Einnahmen, welche zur Vermehrung des Fondsvermögens bestimmt sind, insbesondere die nicht ausdrücklich zur alsbaldigen Verwendung bestimmten Schenkungen und Vermächtnisse und die Ertragsüberschüsse, sind dem Grundstocksvermögen zuzuschlagen und als Kapital anzulegen, zu liegenschaftlichen Erwerbungen oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

2. Das Gleiche gilt von den Einnahmen aus veräußerten Grundstocksbestandteilen, insbesondere den Erlösen aus Grundstücksverkäufen, Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben, und von den Ablösungskapitalien.

§ 36.

1. Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen und nur mit Zustimmung und Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörden (§ 11 Abs. 1 Ziff. 1 und § 12 Ziff. 2) zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet werden; wenn aber eine solche Verwendung beschlossen und genehmigt wird, ist für baldige Wiedergänzung des Grundstocks Sorge zu tragen.

2. Von letzterer können die Aufsichtsbehörden Nachsicht erteilen, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß das Grundstocksvermögen in früheren Jahren durch Zuschlag von Ertragsüberschüssen vermehrt worden ist und die nunmehrige Verwendung für laufende Bedürfnisse den Betrag dieser früheren Vermögensvermehrung nicht übersteigt.

Widmungsgemäße Verwendung der Vermögenserträge.

§ 37.

1. Die Erträge des Fondsvermögens sollen nur zu widmungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

2. Zu jeder andern Art der Verwendung ist besondere Zustimmung und Genehmigung erforderlich, welche von den zuständigen Behörden (§§ 11—13) nur erteilt werden soll, wenn wirkliche Ertragsüberschüsse vorhanden sind. Zu diesem Zweck muß nachgewiesen werden, daß das Vermögen des Fonds hinreicht, um aus seinen Erträgen neben allseitiger und nachhaltiger Erfüllung der Fondszwecke auch diese Verwendung bestreiten zu können.

Anmerkung. Wegen Verwendungen für andere als widmungsgemäße Zwecke f. S. M. A. B. u. B. Bl. 1905 S. 12.

II. Besondere Vorschriften für die Verwaltungsführung.

Veräußerung und Verpachtung des liegenschaftlichen Vermögens.

§ 38.

1. Zur Veräußerung liegenschaftlichen Vermögens soll in der Regel nur geschritten werden, wenn die Grundstücke oder Gebäude weder für die Selbstbewirtschaftung oder Selbstbenützung geeignet sind, noch mit Vorteil verpachtet oder vermietet werden können und auch auf eine spätere – ihren jetzigen geringeren Ertrag ausgleichende – Wertserhöhung nicht gehofft werden kann.

2. Die nicht zur Selbstbewirtschaftung oder Selbstbenützung geeigneten Grundstücke und Gebäude sind rechtzeitig zu verpachten – in der Regel für je zwölf Jahre – oder zu vermieten.

Anmerkung. Für Verpachtung auf länger als zwölf Jahre ist die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung erforderlich (§ 13 Abs. 1 Ziff. 5).

3. Veräußerungen wie Verpachtungen geschehen in öffentlicher – unter Zuziehung einer Urkundsperson von dem Rechner oder einem Mitglied des Kirchengemeinderats vorzunehmenden – Versteigerung oder auf schriftliches Angebot.

4. Zu Abweichungen von dieser Form ist für Veräußerungen die Ermächtigung des Oberkirchenrats, für Verpachtungen, sofern die einjährige Pachtsumme mehr als 50 Mark beträgt, die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung vor dem Vollzug einzuholen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 6).

5. Die rechtsförmliche Beurkundung der Veräußerung nach § 313 B.G.B. kann, wo ein Nachteil nicht zu befürchten ist, bis zur Erteilung der nach §§ 11–13 erforderlichen Genehmigungen verschoben werden. Wird der Veräußerungsvertrag vorher rechtsförmlich beurkundet, so sind dann die bezeichneten Genehmigungen vorzubehalten.

Veräußerung des beweglichen Vermögens.

§ 39.

1. Auch für die Veräußerung beweglichen Vermögens gilt die öffentliche Versteigerung oder das schriftliche Angebot als Regel, von welcher nur aus besonderen im Sitzungsprotokoll anzuführenden Gründen abgegangen werden darf.

2. Die Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats (§ 12 Ziff. 2).

Anmerkung. Da es im einzelnen Fall streitig sein kann, ob ein solcher besonderer Wert vorhanden ist, empfiehlt es sich schon wegen der unter Umständen erheblichen finanziellen Wichtigkeit, vor jedem Verkauf von alten Bildwerken, Stickereien, Abendmahlsgefäßen u. dergl. unter eingehender Beschreibung dieser Gegenstände Vorlage an den Oberkirchenrat zu erstatten.

Neubauten und sonstige Bauausführungen, Arbeiten und Lieferungen.

§ 40.

1. Für das Bauwesen der örtlichen evangelischen Kirchenfonds sind außer den folgenden Bestimmungen (§§ 41 und 42) die bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

Anmerkung. B. v. 17. Okt. 1865, das Bauwesen der evangelischen örtlichen Kirchenfonds betr., u. B. v. gleichen Tag R. V. Bl. S. 73; B. v. 8. Febr. 1873 R. V. Bl. S. 13 und v. 18. Nov. 1896 R. G. u. V. Bl. 1897 S. 3 u. a.

2. Das Orgelbauwesen ist durch eine Verordnung geregelt, welche auch auf die Anschaffung von Glocken sinngemäß anzuwenden ist.

Anmerkung. B. v. 8. April 1892 R. G. u. V. Bl. S. 33 mit Abänderungen v. 22. Juni 1894 R. G. u. V. Bl. S. 138, v. 19. Febr. 1900 R. G. u. V. Bl. S. 33 und v. 8. Januar 1907 R. G. u. V. Bl. S. 17.

§ 41

1. Sind Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen beabsichtigt, so ist zunächst dem Oberkirchenrat die Notwendigkeit oder Nützlichkeit des Unternehmens darzulegen, damit er die Ermächtigung zur Ausarbeitung von Plan und Kostenvoranschlag erteile.

2. Die Pläne und Kostenvoranschläge werden von der zuständigen Kirchenbauinspektion gefertigt. Eine Abweichung hievon kann nur aus besonders dringenden Gründen zugegeben werden, die zugleich mit der gemäß Abs. 1 zu erstattenden Vorlage und jedenfalls vor der Auftragserteilung geltend zu machen sind.

Anmerkung. Für die Orte der Diocese Wertheim ist an Stelle der Kirchenbauinspektion der Großh. Bezirksbauinspektor in Wertheim zuständig.

3. Vor dem Beginn der Bauarbeiten ist zum Bauvorhaben und zur Art der Mittelbeschaffung die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung zu erwirken und mit dem Nachweis hierüber sowie unter Vorlage des Bauentwurfs (Pläne und Kostenvoranschlag) die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen.

4. Auch zu kleineren Bauherstellungen bedarf es der vorgängigen Genehmigung des Oberkirchenrats, wenn die Mittel hiezu dem Grundstock entnommen oder durch Anlehen beschafft werden müssen (§ 12 Ziff. 10).

5. Sofern der Aufwand ganz oder teilweise auf dem Wege kirchlicher Besteuerung und zwar unmittelbar oder durch Vermittelung von Anlehen, die durch kirchliche Steuern zu verzinsen und innerhalb bestimmter Zeit zu tilgen sind, aufgebracht werden soll, hat der Kirchengemeinderat außerdem gemäß Art. 33 Abs. 2 und 3 des Ortskirchensteuergesetzes die Staatsgenehmigung beim Bezirksamt einzuholen und von ihrer Erteilung dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

6. Der Oberkirchenrat erteilt, nötigenfalls vorbehaltlich der noch erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung, die kirchenobrigkeitliche Erlaubnis zum Baubeginn.

§ 42.

1. Kommt es zur Ausführung eines Baues, so sind mit der Kirchenbauinspektion die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Arbeiten und Lieferungen an einen Hauptunternehmer oder an einzelne Wettbewerbende vergeben werden sollen. Die Vergabung der Arbeiten und Lieferungen geschieht bei Summen von mehr als 100 Mark im Wege öffentlicher Versteigerung oder schriftlichen Angebots. Hievon darf nur aus besonderen Gründen und, soweit es sich um Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen handelt, nur mit vorher einzuholender Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung abgegangen werden.

2. In der gleichen Weise ist in der Regel auch bei Vergabung anderer Arbeiten oder Lieferungen zu verfahren. Wenn dies nicht geschehen kann, ist der Grund im Sitzungsprotokoll anzugeben (§ 13 Abs. 1 Ziff. 6).

Führung von Rechtsstreiten.

§ 43.

1. Wenn gegen Kirchenfonds oder auch Kirchengemeinden Rechtsansprüche auf gerichtlichem Wege erhoben werden oder ihre eigenen Ansprüche nur auf diesem Wege zur Geltung gebracht werden können, so beschließt der Kirchengemeinderat darüber, ob er sich auf den Rechtsstreit einlassen oder ihn erheben, oder ob der erhobene Rechtsanspruch anerkannt oder auf ihn Verzicht geleistet werden soll.

2. Soweit dabei liegenschaftliche Rechte in Frage kommen, bedürfen die Beschlüsse der Genehmigung der Aufsichtsbehörden (§ 12 Ziff. 6, § 13 Abs. 1 Ziff. 1), welche der Kirchengemeinderat unter eingehender Darlegung der Verhältnisse zu erwirken hat.

3. Wird die Übernahme des Rechtsstreits beschlossen, so führt ihn der Kirchengemeinderat in allen Rechtszügen durch eines seiner Mitglieder oder wenn nötig durch einen Anwalt.

§ 44.

1. Mitglieder des Kirchengemeinderats, welche am Gegenstand des Rechtsstreits ein dem Fonds entgegenstehendes Interesse haben, können bei den Beschlüssen wegen Übernahme oder Unterlassung des Streites nicht mitwirken.

2. Wird infolgedessen der Kirchengemeinderat beschlußunfähig, so hat die Kirchengemeindeversammlung, oder, wenn es sich um liegenschaftliche Rechte handelt (§ 43 Abs. 2), der Oberkirchenrat die Frage zu entscheiden und nötigenfalls zu bestimmen, wem die Vertretung des Fonds in dem Rechtsstreit zu übertragen ist. Der Oberkirchenrat ist in letzterem Falle befugt, diese Vertretung selbst zu übernehmen.

3. Will der Kirchengemeinderat ein zwar bestrittenes, aber nach der Auffassung des Oberkirchenrats begründetes Recht für den Fonds nicht geltend machen, so bedarf er dazu bei Wertbeträgen über 20 Mark der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung (§ 13 Abs. 1 Ziff. 7) und, wenn es sich um Fälle der in § 12 Ziff. 6 bezeichneten Art handelt, auch der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Anlegung der Fondsgelder.

Regelmäßige Kapitalanlagen.

§ 45.

1. Fondsgelder sind regelmäßig anzulegen:

1. in Darlehen, für welche eine sichere Hypothek an einem in Baden gelegenen Grundstück besteht, nach §§ 46—53;
2. in verbrieften Forderungen gegen den badischen Staat;
3. in Forderungen an badische Gemeinden, Kirchengemeinden, Kreise und Kirchenfonds nach § 57;
4. bei badischen mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen;
5. in Pfandbriefen und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank nach § 57, solange in diesen Wertpapieren Mündelgeld angelegt werden darf.

2. Nach Vorschrift der Ziff. 2 bis 5 sollen Fondsgelder nur angelegt werden, wenn sich zur Anlegung nach Ziff. 1 keine Gelegenheit bietet.

Anmerkung 1. Wegen Anlegung in Schuldverschreibungen anderer deutscher Bundesstaaten und des deutschen Reiches s. § 58 Abs. 2 mit Anm.

Anmerkung 2. Wegen der Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank s. Min.-B. v. 15. April 1899 G. u. V. Bl. S. 116.

Kapitalanlagen auf Hypotheken.

§ 46.

1. Eine Hypothek gilt als sicher, wenn die zu verpfändenden Grundstücke in der Abteilung III des Grundbuchs nicht mit vorhergehenden oder gleichstehenden Rechten belastet sind und die Beleihung $\frac{5}{10}$, bei besonders günstig gelegenen Gebäuden in größeren Städten $\frac{6}{10}$ ihres Werts nicht übersteigt.

2. Als Wert gilt, vorbehaltlich der Vorschrift in Abs. 3, der amtliche Schätzungswert nach Abzug des Werts des etwa mitgeschätzten Zubehörs (§ 47 Ziff. 5), des Werts etwaiger Rechte, welche nach der Abtheilung II des Grundbuchs die Grundstücke belasten und nicht hinter die Hypothek zurücktreten, sowie des Wertes der eintragslos wirksamen Lasten.

3. Bei der Sicherheitsberechnung bleibt derjenige Teil des amtlichen Schätzungswerts, welcher den Ertragswert übersteigt, außer Betracht. Als Ertragswert im Sinne dieser Bestimmung gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags. Als Reinertrag kann in der Regel der Miet- oder Pachtzins angesehen werden.

4. Die Hypothek kann als Verkehrshypothek mit Erteilung eines Hypothekenbriefs (Briefhypothek) oder unter Ausschluß eines Briefs (Buchhypothek) oder als Sicherheitshypothek bestellt werden.

§ 47.

Von der Beleihung sind auszuschließen:

1. Grundstücke, welche vom Orte der Fondsverwaltung weit entlegen sind, welche einen dauernden Ertrag nicht gewähren, welche nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet werden oder Grundstücke, deren Eigentümer als schlechte Haushalter bekannt sind;
2. zu einem Nachlaß gehörige Grundstücke vor der Auseinandersetzung, wenn der Übergang auf den Erben nicht zum Grundbuch eingetragen ist und — bei Erbengemeinschaft zur gesamten Hand — nicht sämtliche durch Erbscheine nachzuweisende Erben oder der Testamentsvollstrecker, wenn ein solcher vorhanden ist und dessen Befugnisse in dieser Richtung nicht beschränkt sind, bei dem Geschäft mitwirken;
3. zu einer Konkursmasse gehörige Grundstücke während der Dauer des Konkursverfahrens;
4. Stammgüter und Bergwerke;
5. Zubehör (§§ 97 und 98 des B.G.B.). Der Wert des Zubehörs, das bei der amtlichen Schätzung etwa mitberücksichtigt wurde, ist am gesamten Schätzungswert abzuziehen.

§ 48.

1. Bevor ein hypothekarisches Darlehen zugesagt wird, ist die Vorlage eines Verlagscheines d. i. eines grundbuchamtlichen Eigentums- und Lastenzeugnisses oder einer beglaubigten Grundbuchabschrift und einer amtlichen Schätzung der Grundstücke zu verlangen.

2. Auf eine neue Schätzung kann verzichtet werden, wenn die Grundstücke innerhalb der letzten drei Jahre amtlich geschätzt worden sind, die Schätzung aus dem Grundbuch ersichtlich und nach Ansicht des Kirchengemeinderats noch zutreffend ist. Bei Beurteilung der amtlichen Schätzung sollte der Kirchengemeinderat außerdem in Betracht ziehen: den Steuerwert der Liegenschaften, bei Gebäuden auch den

Versicherungsanschlag, sodann die wirtschaftlichen, Anbau- und Verkehrsverhältnisse der Gemeinde, in deren Gemarkung die Grundstücke liegen.

3. Übersteigt der amtliche Schätzungswert nach Abzug des Werts des Zubehörs (§ 47 Ziff. 5) den Feuerversicherungsanschlag, unter Zurechnung eines Betrags von etwa 10 vom Hundert des Anschlags für die nichtversicherten Gebäudeteile und des Werts des zugehörigen Geländes, so ist vor der Darlehenszusage weitere Deckung zu verlangen.

§ 49.

Sind die Verhältnisse des Darlehensuchenden dem Kirchengemeinderat nicht bekannt, so hat er sich hierüber, insbesondere über dessen Kreditwürdigkeit in geeigneter Weise zu verlässigen.

§ 50.

1. Sind die Grundstücke bereits mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet, so darf ein Darlehen nur zugesagt werden, wenn die den Hypotheken zugrundeliegenden Forderungen, die Grundschulden und bei Rentenschulden die Ablösungssumme das begehrte Darlehen nicht übersteigen und mit höchstens vierteljähriger Frist gekündigt werden können.

2. Der Darlehensnehmer hat sich zu verpflichten, alsbald nach Empfang der Darlehenszusage den Gläubigern zu kündigen, den Nachweis hierüber zu erbringen und den Kirchengemeinderat zu ermächtigen, daß er die Gläubiger aus dem Darlehen befriedigt und auf Grund der Quittungen oder Löschungsbewilligungen die Löschung der eingetragenen Pfandrechte beantragt.

§ 51.

1. Für die Darlehenszusage ist das anliegende Muster maßgebend. Sie soll nur erteilt werden, wenn alle in den vorstehenden Bestimmungen berührten Verhältnisse aufgeklärt sind, wenn insbesondere feststeht, daß das Darlehen nach dem Wert der Grundstücke genügend gesichert ist und in welcher Weise die Beseitigung der bereits auf den Grundstücken lastenden Rechte erfolgen soll.

2. Die Prüfung, ob der Darlehensnehmer die zur Bestellung der Hypothek erforderliche Geschäftsfähigkeit und Verfügungsbefugnis und, wenn ein anderer für ihn auftritt, der Vertreter die Befugnis hiezu (Vertretungsmacht) besitzt, kann in der Regel dem Grundbuchamt überlassen werden.

Anmerkung Eine Vorschrift über die Höhe des Zinsfußes für Hypothekendarlehen besteht nicht. Der Kirchengemeinderat ist daher ermächtigt, ohne Genehmigung des Oberkirchenrats auf Ansuchen einzelner Schuldner oder von sich aus zur Vermeidung etwaiger Kündigungen guter

Muster 2
Darlehens-
zusage.

Kapitalanlagen auf Hypotheken eine Ermäßigung des Zinsfußes, soweit sie gerechtfertigt erscheint, eintreten zu lassen. Eine Zinsfußermäßigung sollte jedoch im einzelnen Fall davon abhängig gemacht werden, daß der Schuldner ein pünktlicher Zinszahler ist und der Verlag den Vorschriften (§§ 46 und 47) entspricht. In gleicher Weise ist auch bei Festsetzung des Zinsfußes für neue Darlehen auf Hypotheken zu verfahren.

§ 52.

1. Die Auszahlung des Darlehens darf nicht erfolgen, bevor der Kirchengemeinderat bei Briefhypotheken den Hypothekenbrief, bei Buch- und Sicherheitshypotheken einen Hypothekenschein oder doch die Bekanntmachung über Eintrag der Hypothek erhalten und geprüft hat, ob die Hypothek der Darlehenszusage entsprechend im Grundbuch eingetragen ist und ob insbesondere in der Zwischenzeit zwischen Erteilung des Verlagscheins oder der Grundbuchabschrift (§ 48) und Eintrag der Hypothek zugunsten des Fonds keine Rechte mit vorgehendem oder gleichstehendem Rang eingetragen worden sind.

2. Die Auszahlung geschieht:

a. soweit das Darlehen gemäß der Darlehenszusage zur Beseitigung anderer Pfandrechte zu verwenden ist, an die Gläubiger nach Ablauf der Kündigungsfrist unter sorgfältiger Prüfung ihrer Empfangsberechtigung gegen öffentlich beglaubigte Quittung und Rückgabe etwaiger Hypothekenbriefe oder der sonstigen auf das Schuldverhältnis bezüglichen Urkunden;

b. im übrigen an den Darlehensnehmer gegen öffentlich beglaubigte Quittung und, soweit noch andere Rechte auf den Grundstücken lasten, gegen gleichzeitige Ausfolgung der Nachweise über Eintrag der Löschung oder Vorrangseinräumung zum Grundbuch.

3. Zu Absatz 2 a ist alsbald die Löschung der Grundbucheinträge zu erwirken. Die von den befriedigten Gläubigern ausgefolgten Schuldurkunden sind dem Schuldner zurückzugeben.

§ 53.

1. Forderungen, für welche eine Briefhypothek an erster Stelle besteht, können von Fonds im Wege der Übertragung erworben werden, wenn die Deckung unter Zugrundelegung einer neuen oder nicht über drei Jahre zurückliegenden Schätzung der Vorschrift in § 46 entspricht, die Darlehensbedingungen im wesentlichen denen für Darlehen aus Fonds ähnlich sind und wenn die Abtretung auf den Fonds in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erfolgt, zum Grundbuch eingetragen, dem Schuldner eröffnet und auf dem Hypothekenbrief nach § 57 Abs. 3

der Grundbuchordnung ergänzend vermerkt und der Hypothekenbrief der Fondsverwaltung übergeben ist.

2. Im Abtretungsvertrag ist zu bedingen, daß der Erwerbspreis für die Kapitalforderung erst nach Erfüllung dieser Voraussetzungen und nach Abzug der Zinsen bis zum Schlusse des laufenden Kalendervierteljahrs und für das folgende Vierteljahr auszuführen ist und etwaige rückständige Zinsen und das Betreffnis am laufenden Zins dem bisherigen Gläubiger erst auszufolgen sind, wenn der Schuldner dem Fonds Zahlung geleistet hat. Sofern ein Anerkenntnis des Schuldners vorliegt, daß die Zinsen noch ausstehen, ist auf ihre Einbehaltung zu verzichten.

§ 54.

1. Bei der Veräußerung verpfändeter Grundstücke ist auf die Anzeige des Schuldners, daß der neue Eigentümer die Schuld übernommen hat, und auf Vorlage des Übernahmevertrags zu prüfen, ob dieser nicht zu beanstanden ist (insbesondere ob sämtliche verpfändete Liegenschaften auf den Übernehmer übergegangen sind, und, wenn nicht, ob die übernommenen Grundstücke für das Darlehen noch hinreichende Sicherheit bieten) und ob der Übernehmer seiner Persönlichkeit nach die Gewähr für die richtige Erfüllung der dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeiten bietet.

2. Je nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Genehmigung zur Schuldübernahme zu erteilen oder zu versagen und dies dem Veräußerer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

3. Eine gleiche Prüfung hat einzutreten bei Übergang von Grundstücken aus anderen Ursachen, z. B. Erbfolge, Zwangsversteigerung, Konkurs. In den geeigneten Fällen ist die Hypothek zu kündigen.

§ 55.

1. Muß eine gekündigte oder sonst fällige Hypothekenforderung betrieben werden, so ist je nach den Verhältnissen die Zwangsvollstreckung durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung einzuleiten.

2. Bei Betreibung des Pfandschuldners ist auch der persönliche Schuldner zu benachrichtigen und, wenn erforderlich, zu betreiben.

§ 56.

1. Kommen Grundstücke, welche dem Fonds verpfändet sind, zur Zwangsversteigerung, so läßt sich der Kirchengemeinderat bei der Versteigerung vertreten.

2. In wichtigeren Fällen ist ein Rechtskundiger beizuziehen oder mit der Vertretung zu betrauen.

Andere Kapitalanlagen.

§ 57.

1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in welchen der Aussteller die Verpflichtung zur Umschreibung auf bestimmte Berechtigte nicht übernimmt, sind von der Erwerbung ausgeschlossen. Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen (einschließlich der Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank) sind auf den Namen des Fonds umschreiben zu lassen.

2. Forderungen an badische Gemeinden, Kirchengemeinden, Kreise und Kirchenfonds dürfen nur erworben werden, wenn sie kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen. Darlehen dürfen erst auf den Nachweis hin ausbezahlt werden, daß der Körperschaft die etwa erforderliche Staatsgenehmigung für die Kapitalaufnahme erteilt ist.

3. Die Anlagen in Pfandbriefen und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank sind nur Fonds I. und II. Klasse gestattet. Sie dürfen ohne besondere Genehmigung (§ 12 Ziff. 5) zwanzig vom Hundert der Grundstockskapitalien des Fonds nicht übersteigen.

Anmerkung. Über Fonds I., II. und III. Klasse s. § 79.

Mit besonderer Genehmigung zulässige Kapitalanlagen.

§ 58.

1. Der Oberkirchenrat kann die Anlegung von Fondsgeldern in Hypotheken auf in benachbarten Bundesstaaten gelegene Grundstücke genehmigen. Die Vorschriften in §§ 46—53 finden entsprechende Anwendung.

2. Beim Mangel an Gelegenheit zur Anlage auf Hypotheken dürfen Kapitalien auch in Schuldverschreibungen der anderen deutschen Bundesstaaten und des deutschen Reiches, bei welchen die mit § 57 Abs. 1 vorgeschriebene Umschreibung auf den Namen der Fonds möglich ist, unter der Bedingung angelegt werden, daß hiezu in jedem einzelnen Falle vorher die oberkirchenrätliche Ermächtigung eingeholt wird.

Anmerkung. Infolge Eröffnung des Reichsschuldbuchs ist die Möglichkeit gegeben, Schuldverschreibungen des Reichs in Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umzuwandeln. Es können daher Fondsgelder auch in Schuldverschreibungen des deutschen Reichs angelegt werden, sofern die vorstehend bezeichneten sonstigen Voraussetzungen zutreffen. Wegen des hiebei zu beobachtenden Verfahrens wird auf die im Staatsanzeiger 1892 S. 103 erschienene Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Finanzen v. 30. März 1892, die Eröffnung des Reichsschuldbuchs betr., verwiesen.

3. Auf Grund der vom Ministerium bis auf weiteres allgemein erteilten Ermächtigung kann der Oberkirchenrat gestatten, daß verfügbare Gelder ohne Pfandsicherheit vorübergehend angelegt werden:

- a. bei der Badischen Bank, solange sie das Recht zur Notenausgabe besitzt;
- b. bei der Rheinischen Hypothekenbank, solange ihre Pfandbriefe als mündelsicher anerkannt sind;

- c. bei der Rheinischen Kreditbank bis zum doppelten Betrag des Jahressteuersolls des nämlichen Berechtigten, aber nicht mehr als 50 000 Mark.
4. In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Ministeriums auch andere Kapitalanlagen, die Überschreitung des in § 57 Abs. 3 bestimmten Satzes und die Begründung laufender Rechnungen mit anderen Bankhäusern oder sonstigen Geldanstalten zulassen.

III. Aufbewahrung der Wertpapiere.*)

Allgemeine Vorschriften.

§ 59.

1. Die Wertpapiere der Fonds (Schuld- und Pfandurkunden, Unterpfandsverschreibungen, Hypothekenbriefe und ihre Beilagen, Schuldverschreibungen mit Zins- und Erneuerungsscheinen, andere Nachweise über Kapitalforderungen der Fonds usw.) und sonstige wichtige Urkunden (Stiftungs- und Kaufbriefe, Grundbuchabschriften, Urteile, Sicherheitsleistungen, Vergleiche, Versicherungsverträge, soweit sie über die Rechnungsperiode hinaus Geltung haben, usw.) sind in der Regel in einem besonderen, doppelt verschließbaren Behältnis (Kiste, Schrank oder dergl.) aufzubewahren, welches entweder im Sitzungszimmer des Kirchengemeinderats oder, wenn kein geeigneterer Platz vorhanden ist, in der Wohnung des Vorsitzenden aufzustellen ist. Mehrere auf die gleiche Forderung bezügliche Aktenstücke sind zu einem Heft oder in einem Umschlag zu vereinigen.

Anmerkung. An Stelle einer Kiste empfiehlt es sich bei größeren Fonds eine Handkasse oder einen feuersicheren Kassenschrank zu beschaffen.

2. Den einen Schlüssel zur Urkundenkiste verwahrt der Vorsitzende, den zweiten ein durch den Kirchengemeinderat zu bestimmender weltlicher Kirchenältester, welcher nicht zugleich der Rechner sein darf. Ausnahmsweise kann vom Kirchengemeinderat statt des Vorsitzenden auch ein anderes Mitglied mit der Verwahrung des ersten Schlüssels betraut werden. Die beiden Schlüssel dürfen nie in eine Hand kommen. Die Kiste darf nur in Anwesenheit beider Schlüsselhaber geöffnet und wieder geschlossen werden. Ist einer von ihnen verhindert, so sorgt er dafür, daß sein Schlüssel einem Ersatzmann, unter keinen Umständen aber dem Inhaber des andern Schlüssels, eingehändigt wird. Etwa doppelt vorhandene Schlüssel der gleichen Art müssen sich in der nämlichen Hand befinden.

3. Über den Inhalt der Urkundenkiste wird ein Hinterlegungsverzeichnis nach beigegebenem Muster geführt und in ihr aufbewahrt. In diesem wird jede

Muster 3.
Hinter-
legungs-
verzeichnis.

*) Hierdurch sind die Bestimmungen in §§ 22—25 der Geschäftsordnung für Dekanate, Pfarrämter usw. vom 1. Sept. 1897 aufgehoben.

einzelne Einlegung oder Entnahme durch beide Schlüsselhaber beurkundet. Der Empfang der ausgefolgten Urkunden, Wertpapiere, Zinscheine u. dergl. wird vom Empfänger entweder im Verzeichnis selbst oder durch Ausstellung besonderer Empfangsbestätigungen bescheinigt, die in der Urkundenkiste in einem Aktenbund aufbewahrt werden.

4. Auf den Wertpapieren und Urkunden wird mit Bleistift bemerkt, unter welcher Nummer (Abteilung) und Ordnungsziffer des Hinterlegungsverzeichnisses sie erscheinen. Ihre Aufbewahrung geschieht in der Reihenfolge des Verzeichnisses.

§ 60.

Steht eine besondere Urkundenkiste nicht zur Verfügung, so können die Wertpapiere und Urkunden auch einer andern kirchlichen Behörde zur Verwahrung übergeben werden.

Hinterlegungsscheine.

§ 61.

Muster 5.
Hinter-
legungsschein.

1. Über jede Einlegung von Werturkunden in der Urkundenkiste ist dem Rechner ein Hinterlegungsschein als Beleg zur Rechnung auszustellen.

2. In diesem sind die Urkunden nach Gegenstand und Zubehör genau zu bezeichnen und Name und Wohnort des Schuldners, Kapitalbetrag, Zinsfuß und Tag des Zinsbeginns und der Fälligkeit anzugeben.

3. Auch ist eine Beurkundung über die vorausgegangene Prüfung und die Richtigkeit der Urkunden beizufügen.

4. Bei Wertpapieren wird in dem Hinterlegungsschein bemerkt, daß die Umschreibung auf den Namen des Fonds (§§ 57 und 58) erfolgt ist.

§ 62.

1. Der Hinterlegungsschein wird von denjenigen Mitgliedern des Kirchengemeinderats unterzeichnet, welche die Schlüssel zur Urkundenkiste in Verwahrung haben.

2. Im Falle des § 60 stellt die mit der Urkundenbewahrung betraute Behörde den Hinterlegungsschein aus und übergibt ihn dem Kirchengemeinderat zur Ausfolgung an den Rechner.

IV. Voranschläge.

Aufstellung der Voranschläge.

§ 63.

1. Der Kirchengemeinderat stellt für jeden unter seiner Verwaltung stehenden Fonds unter Zuziehung des Rechners einen Voranschlag auf. Mit der Aufstellung ist tunlichst im Monat Dezember vor Anfang der Voranschlagsperiode zu beginnen.

2. Der Voranschlag wird vorbehaltlich etwaiger besonderer Anordnung des Oberkirchenrats für zwei Rechnungsperioden aufgestellt (§ 79).

3. Für die infolge der Zehntablösung gebildeten Baufonds (§ 70) unterbleibt die Aufstellung von Voranschlägen.

§ 64.

1. Der Voranschlag ist nach der diesen Vorschriften beigefügten Buchungs-

Beilage.

ordnung zu fertigen.

Buchungs-
ordnung.

2. Er enthält nur die in der Voranschlagsperiode nach einem wahrscheinlichen Überschlag zu erwartenden laufenden Einnahmen und Ausgaben — Rechnungs-

Muster 5.

Voranschlag.

abteilung II —; dagegen bleiben die unter die Rechnungsabteilungen I, III und IV (§ 112) fallenden Einnahmen und Ausgaben außer Betracht.

3. Muß ausnahmsweise auf Einnahmen dieser Art als Deckungsmittel gegriffen oder nachträglich für Berichtigung von Ausgaben gesorgt werden, so wird dies in einem Anhang berücksichtigt.

§ 65.

1. In dem Voranschlag ist neben der Fürsorge für allseitige und nachhaltige Erfüllung der Fondszwecke (§ 33) darauf zu achten, daß für unvorhergesehene Fälle, Verluste und außerordentliche Ausgaben die Deckungsmittel nicht fehlen.

2. Es ist ferner darauf zu halten, daß jede Verminderung des Grundstocks wieder gedeckt wird und daß etwaige Schulden, soweit erforderlich nach besonders aufgestellten Tilgungsplänen, abgetragen werden.

§ 66.

1. Einnahmen und Ausgaben, deren Beträge nicht im voraus bekannt sind, werden in der Regel nach den Durchschnittsergebnissen der zwei letztgestellten Rechnungen angesetzt.

2. Bieten diese keine genügenden Anhaltspunkte, so sind die Ansätze nach dem neuesten Stand der verfügbaren Mittel und des Bedürfnisses zu bemessen.

3. Die Ansätze sind entweder im Voranschlag selbst — innerhalb Linie — oder in seinem Anhang kurz zu begründen.

4. Für Verwendungen auf Anschaffungen, Bauherstellungen, Kulturen usw. sind Kostenüberschläge (Baurelation u. dergl.) beizufügen.

5. Die Kosten der Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen von Kirchen und Pfarrhäusern, ebenso die Kosten für Anschaffung von Orgeln und Glocken sind nicht in den Voranschlag aufzunehmen. Es sind vielmehr darüber besondere Verhandlungen zu führen (§ 41).

§ 67.

1. Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Voranschlags soll in der Regel die Summe der zu erwartenden laufenden Einnahmen nicht überschreiten.

2. Wo jedoch größere Verwendungen für die Zwecke des Fonds notwendig oder dringend zu wünschen sind und aus der letzten Rechnungsperiode ein Überschuß über die laufenden Ausgaben vorhanden ist, kann auch dieser berücksichtigt und die Gesamtausgabe des Voranschlags entsprechend höher bemessen werden, wenn nicht vorgezogen wird, ihn zur Vermehrung des Grundstocksvermögens zu verwenden (§ 33).

3. Reichen die ordentlichen Einkünfte zur Deckung der ordentlichen Ausgaben oder die laufenden Überschüsse samt den früheren Ersparnissen zu außerordentlichen und nur zeitweise wiederkehrenden Ausgaben nicht hin, so muß sogleich über die Aufbringung des Fehlenden verhandelt und Antrag gestellt werden. Dabei wird, falls die Unzulänglichkeit durch Erhebung von kirchlichen Steuern beseitigt werden soll, nach den Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes nebst Vollzugsvorschriften verfahren.

Genehmigung der Voranschläge.

§ 68.

1. Der aufgestellte Voranschlag wird nach vorheriger Bekanntmachung vierzehn Tage an einem passenden Ort zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aufgelegt und nach Ablauf dieser Zeit von der Kirchengemeindeversammlung beraten und festgestellt.

2. Durch die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung wird der Voranschlag vollzugsreif, wenn die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben hinreichen und soweit nicht Posten darin enthalten sind, welche nach § 12 auch der Genehmigung des Oberkirchen-

rats bedürfen. Wenn außergewöhnliche Mittel beschafft werden müssen, z. B. durch Angriff des Grundstocks, Kapitalaufnahme u. dergl., so ist dazu die Ermächtigung des Oberkirchenrats einzuholen, sofern sie nicht schon früher besonders erwirkt worden ist.

3. Die hienach noch erforderlichen Anträge sind spätestens bei Einsendung der Voranschlagsabschrift an den Oberkirchenrat zu stellen. Der Voranschlag kann jedoch einstweilen hinsichtlich der übrigen Posten abgeschlossen und vollzogen werden.

4. Durch den Kirchengemeinderat beglaubigte Abschriften des vollzugsreifen Voranschlags und seines Anhangs sowie des bei den Verhandlungen der Kirchengemeindeversammlung über ihn aufgenommenen Protokolls sind womöglich vor Beginn der Voranschlagsperiode, spätestens bis 15. Februar nach diesem, in Gemeinden mit Ortskirchensteuererhebung tunlichst bald, dem Oberkirchenrat einzusenden und dem Rechner zum Anschluß an die Rechnung zu übergeben.

Vollzug der Voranschläge.

§ 69.

1. Innerhalb der durch den vollzugsreifen Voranschlag (§ 68 Abs. 2) bestimmten Grenzen verfügt der Kirchengemeinderat über die Einkünfte des Fonds.

2. Er ist befugt, die Beträge der einzelnen Teilabschnitte eines Unterabschnitts für eine Rechnungsperiode zusammenzuziehen oder die Minderverwendung von einem Jahr zu Mehrausgaben in den anderen Jahren der gleichen Voranschlagsperiode zu benützen; er darf aber nicht die Überschüsse des einen Unterabschnitts auf einen anderen oder von einer Rechnungsperiode in die andere übertragen.

3. Zeigen sich während der Voranschlagsperiode die bewilligten Mittel als unzureichend und lassen sich die ungedeckten Ausgaben nicht verschieben, oder ergibt sich die Notwendigkeit, unvorhergesehene Ausgaben zu bestreiten, so wird hiezu in gleicher Weise wie zum Voranschlag Genehmigung erwirkt.

Verfügungsrecht beim Wegfall der Voranschläge.

§ 70.

Bei den infolge der Zehntablösung gebildeten Baufonds verfügt der Kirchengemeinderat mit Vorbehalt der Bestimmungen in §§ 10—13 in der Weise über die Fondseinkünfte, daß von den Zinsen des Gesamtfonds jährlich ein Betrag, welcher einem Zins von vier vom Hundert aus dem bei der Ablösung angenommenen oder mit Genehmigung des Oberkirchenrats später eingeführten Unterhaltungskapital gleichkommt, für die Unterhaltung der Gebäude sowie für die Abgaben und

die Kosten der Bauaufsicht und der Verwaltung des Fonds und, wenn Feuerversicherungsbeiträge abgelöst wurden, auch für diese verwendet werden darf. Er ist berechtigt, zur Bestreitung außerordentlicher und nur zeitweise vorkommender Ausgaben auf Ertragsüberschüsse des Unterhaltungskapitals von früheren Jahren zu greifen.

Anmerkung. Ist das Unterhaltungskapital infolge von Einzehrung tatsächlich niedriger als sein Sollbetrag, so steht höchstens der 4%ige Zinsertrag des tatsächlichen Unterhaltungskapitals zur Verfügung. Wo besondere Verwaltungskapitalien ausgeschieden sind, sind die Ausgaben und Verwaltungskosten auf deren (4%igen) Zinsertrag zu verrechnen.

V. Anweisungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 71

1. Die Einnahme- und Ausgabeanweisungen für den Rechner werden vom Kirchengemeinderat erteilt. Ausgenommen ist die Erteilung der Anweisung von Gebühren seiner Mitglieder, welche beim Diöcesanausschuß einzuholen ist.

2. Bei ständigen Einnahmen und Ausgaben genügt die einmalige Anweisung unter Bezeichnung der Verfallzeit für die Erhebung oder Zahlung.

Form der Anweisungen.

§ 72.

1. Jede Anweisung muß von dem Vorsitzenden und einem Kirchenältesten unterzeichnet sein. In größeren Städten kann statt des Vorsitzenden ein Stellvertreter mit der Unterzeichnung sämtlicher oder eines bestimmten Teils der Anweisungen beauftragt werden, wovon dem Rechner zur Vorbemerkung im Vorbericht der Rechnung Eröffnung zu machen ist.

2. In der Anweisung muß Tag und Ort der Ausstellung ersichtlich und die zu erhebende Einnahme oder zu leistende Ausgabe nach Gegenstand und Betrag genau bezeichnet sein. Auch ist in der Regel die Rechnungsabteilung und der Unterabschnitt (z. B. II. § 7) anzugeben, wo der angewiesene Betrag vereinnahmt oder verausgabt werden soll.

3. Der angewiesene Betrag ist wenigstens bezüglich der Mark in Worten anzugeben.

4. Ferner sind in der Anweisung der ihr zugrundeliegende Beschluß des Kirchengemeinderats und etwaige Zustimmung- und Genehmigungserklärungen nach §§ 11—13 mit Tag und Nummer anzuführen.

§ 73.

1. Die Urkunden, auf welche die Anweisung sich bezieht, sind mit dieser dem Rechner als Beleg zur Rechnung zu übergeben.

2. Soweit nötig sind von ihnen Abschriften, Auszüge oder Vormerkungen zu den Akten zu fertigen.

Anmerkung. Wenn die Urkunden ausnahmsweise in Urschrift den Akten angeschlossen oder in der Urkundenkiste aufbewahrt werden, so sind dem Rechner beglaubigte Abschriften oder Auszüge zuzustellen.

Prüfung von Kostenrechnungen.

§ 74.

1. Kostenrechnungen, deren Beurteilung besondere Sachkenntnis voraussetzt, sollen vor der Anweisung durch Sachverständige geprüft und bestätigt werden. Insbesondere sind Baurechnungen vor der Anweisung stets von der zuständigen Kirchenbauinspektion prüfen zu lassen.

2. In allen anderen Fällen ist die Prüfung jedenfalls durch ein Mitglied des Kirchengemeinderats oder einen Angestellten vornehmen zu lassen.

3. Auch ist der Kostenrechnung wenn immer möglich eine Beurkundung über die Richtigkeit der Lieferung oder Herstellung beizufügen. Diese ist bei Arbeiten in Wohnungen von dem Wohnungsinhaber, sonst aber von den Personen auszustellen, welche die Arbeiten zu leiten oder zu beaufsichtigen oder die Lieferung in Empfang zu nehmen haben.

4. Wenn Gegenstände zum Zweck ihrer alsbaldigen Abgabe an Berechtigte angekauft werden, von welchen Empfangsbescheinigungen nicht wohl erhoben werden können, wie kirchliche Bücher für Kinder, Brot für Arme, Traubibeln u. dergl., so hat der Kirchengemeinderat oder der mit der Verteilung Beauftragte die Abgabe auf der Kostenrechnung zu beurkunden.

Anmerkung 1. Bei Rechnungen über Abendmahlsbedürfnisse ist die Zahl der Teilnehmer für jedes Abendmahl pfarramtlich zu bestätigen. Auf je 100 Abendmahlsgäste können 1,25 kg Brot und 3,75 l Wein gerechnet werden.

Anmerkung 2. Bei Rechnungen über Traubibeln ist die Zahl der abgegebenen und der noch vorhandenen Bibeln zu beurkunden.

Anmerkung 3. Wo der Zweck der Anschaffung nicht ohne weiteres aus der Kostenrechnung zu ersehen ist, ist er näher zu erläutern.

Führung des Anweisbuchs.

§ 75.

1. Der Kirchengemeinderat hat für jede Fondskasse, auf welche er Anweisungen erteilt, ein Anweisbuch zu führen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben vorgemerkt worden.

2. Das Anweisbuch dient zur Überwachung des Rechners hinsichtlich des Vollzugs der Anweisung unständiger oder neuer ständiger Einnahmen und der angeordneten völligen oder teilweisen Einstellung von Ausgaben und soll eine stete Übersicht über die Ausgaben gewähren, damit die Voranschlagsätze der einzelnen Unterabschnitte und die verwendbaren Bausummen durch die Ausgabeanweisungen nicht überschritten werden.

§ 76.

Muster 6.
Anweisbuch.

Das Anweisbuch ist nach beiliegendem Muster so anzulegen und fortzuführen, daß

1. in der Einnahme alle während der laufenden Rechnungsperiode ergehenden Anweisungen nach der Zeitfolge mit Angabe der Zeit, des Gegenstands und Betrags vorgemerkt und

2. in der Ausgabe die einzelnen Unterabschnitte der Rechnung unter Beifügung der Voranschlagsätze oder der zu verwendenden Bausummen, sodann unter jedem Unterabschnitt die früher schon angewiesenen ständigen Zahlungen und darauf die im Laufe der Rechnungsperiode ergehenden Ausgabeanweisungen oder Zahlungseinstellungen vorgetragen werden.

§ 77.

1. Das Anweisbuch ist mit Ablauf der Rechnungsperiode abzuschließen, von dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und einem Kirchenältesten zu unterzeichnen und in Urschrift der Rechnung beizulegen.

2. Der Abhörbeamte wird bei jedem Eintrag des Anweisbuches die Seite der Rechnung, auf welcher dieser gebucht erscheint, vermerken und am Schluß seine Beurkundung beifügen.

3. Abschnitt.

Von der Rechnungsführung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Rechnungsjahr und Rechnungsperiode.

§ 78.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr, sofern nicht vom Oberkirchenrat für einzelne Fonds etwas anderes bestimmt ist.

§ 79.

Für Fonds mit einer laufenden jährlichen Roheinnahme von 2000 Mark und darüber — Fonds I. Klasse — wird jedes Jahr,
für Fonds mit einer laufenden jährlichen Roheinnahme von weniger als 2000 Mark und mindestens 1000 Mark — Fonds II. Klasse — alle zwei Jahre,
für Fonds mit noch kleinerer Roheinnahme — Fonds III. Klasse — alle drei Jahre Rechnung abgelegt.

Gegenstand der Rechnungsführung.

§ 80.

Gegenstand der Rechnungsführung sind die Einnahmen und Ausgaben der Fonds in Geld und Naturerzeugnissen.

§ 81.

1. Die Einnahmen und Ausgaben in Geld werden in der Reichswährung ausgedrückt, Einnahmen und Ausgaben in Naturerzeugnissen nach der Reichsmaß- und -gewichtsordnung bezeichnet.
2. Bruchteile von Pfennigen werden, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, zu einem Pfennig gerechnet.
3. Bei Einnahmen und Ausgaben, welche in Teilbeträgen vollzogen werden, findet die Ausgleichung der Bruchpfennige auf den letzten Zeitabschnitt statt.

4. Bei Grundzinsen und sonstigen Leistungen, die später zur Ablösung gelangen können, sind in der Rechnung auch kleinere Bruchteile, jedoch nicht im Soll der Einnahme und Ausgabe, sondern innerhalb Linie anzugeben.

Berechnung von Teilbeträgen und Anrechnung von Zahlungen.

§ 82.

Bei der Berechnung von Teilbeträgen aus jährlichen Einnahmen oder Ausgaben wird das Jahr zu 12 Monaten und der Monat zu 30 Tagen, das Jahr also zu 360 Tagen angenommen.

Anmerkung. Bei der Zinsberechnung wird der Anfangstag, aber nicht der Zahlungstag mitgezählt.

§ 83.

1. Wenn ein Schuldner mehrere Posten schuldet und bei der Zahlung nicht erklärt, welche Schuld durch sie getilgt werden soll, wird die Zahlung zunächst auf die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden auf diejenige, welche dem Fonds geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren auf die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen auf die ältere Schuld und bei gleichem Alter auf jede Schuld verhältnismäßig angerechnet.

2. Unter sonst gleichen Verhältnissen sind unverzinsliche Forderungen vor den verzinslichen zu berücksichtigen.

3. So lange Zinsen und Kosten rückständig sind, darf der Rechner die Anrechnung der Zahlung auf die Hauptschuld nicht bewilligen.

Verschiedene Arten der Buchführung.

§ 84.

1. Für die Rechnungsablage sind alle Einnahmen und Ausgaben in doppelter Weise aufzuzeichnen:

a. nach der Zeitfolge des Vollzugs geordnet im Kassenbuch (Tagebuch) und

b. nach Gattungen und Arten (Abteilungen, Unterabteilungen, Abschnitten und Unterabschnitten) geordnet im Hauptbuch (Rechnung).

2. Im Hauptbuch wird zugleich das Vermögen nachgewiesen.

§ 85.

Derjenige Rechner, welcher nicht im Stande ist, im Laufe der Rechnungsperiode das Hauptbuch zu führen oder am Ende der Periode die Rechnung selbst zu stellen,

kann dies durch einen Rechnungssteller besorgen lassen, haftet aber für dessen Geschäftsführung.

Anmerkung. Über die Bezahlung des Rechnungsstellers s. § 23 Abs. 4.

§ 86.

1. Die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben an Naturerzeugnissen geschieht vorbehaltlich besonderer Anordnungen des Oberkirchenrats in einem eigenen, dem Kassenbuch entsprechenden Tagebuch und in einer eigenen Rechnung, der Naturalrechnung.

2. Die Bestimmungen in §§ 97—104 über das Kassenbuch sind auch für das Tagebuch über die Naturerzeugnisse maßgebend.

II. Kassenführung.

Führung einer besonderen Kasse.

§ 87.

1. Der Rechner hat für die Gelder des Fonds eine besondere Kasse zu führen. Er darf sie unter keinen Umständen, auch nicht vorübergehend, für eigene Zwecke verwenden und ohne besondere schriftliche Ermächtigung des Kirchengemeinderats ihr auch keine Vorschüsse leisten.

2. Wo eine solche Ermächtigung erteilt wird, ist die Verfügung des Kirchengemeinderats als Einnahmeanweisung und der geleistete Vorschuß als Einnahme zu behandeln.

§ 88.

1. Wenn dem Rechner die Rechnungsführung für mehrere Fonds übertragen ist, können ihre Gelder in einer gemeinsamen Kasse verwahrt werden.

2. Das Gleiche gilt, wenn die gemeinsame Verrechnung des Vermögens eines Fonds mit demjenigen anderer Fonds gestattet worden ist (§ 32).

Vollzug der Einnahmen und Ausgaben.

§ 89.

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sollen stets durch den Rechner vollzogen werden.

2. Er soll in der Regel keine Einnahmen und Ausgaben vollziehen, ohne dazu durch eine Anweisung des Kirchengemeinderats ermächtigt zu sein.

3. Er erwirkt die Anweisung nötigenfalls selbst und veranlaßt, wenn sie den Vorschriften in §§ 71 und 72 nicht entspricht, ihre Verbesserung.

Erhebung pfandrechtl. gesicherter Forderungen.

§ 90.

1. Der Rechner ist unter der Bedingung, daß er gleichzeitig die früher erteilte und seither nicht gegenstandslos gewordene Unterpfandsverschreibung oder den Hypothekenbrief oder eine für den einzelnen Fall erteilte schriftliche Ermächtigung des Kirchengemeinderats ausfolgt, befugt,

a. pfandrechtl. gesicherte Forderungen des Fonds in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren sowie

b. zu bewilligen, daß das Pfandrecht über die bezahlte Forderung im Grundbuch gelöscht oder auf den Eigentümer überschrieben wird.

2. Wird die Bewilligung der Löschung oder Überschreibung getrennt von der Quittung ausgestellt, so muß sie die Angabe enthalten, daß die Forderung laut bereits erteilter Quittung bezahlt ist.

3. Hinsichtlich der Zinsen steht die in Absatz 1 a. bezeichnete Befugnis dem Rechner zu, auch wenn er die genannten Urkunden nicht ausfolgt.

Betreibung und Sicherung der Ausstände und Rückstände.

§ 91.

1. Nach Zustellung der Anweisung oder Eintritt der Verfallzeit trägt der Rechner alsbald für Betreibung der Forderungen und etwa nötige Sicherstellung Sorge. Dabei wird nach den Vorschriften über die Sicherung und Betreibung der aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Gemeindeausstände verfahren.

2. In gleicher Weise treibt der Rechner die Rückstände bei, auch wenn sie unter der Dienstführung eines früheren Rechners entstanden sind.

3. Er legt hierüber dem Kirchengemeinderat in den von diesem festzusetzenden Fristen Nachweisungen vor.

Anmerkung 1. Die §§ 13 und 14 der für die Betreibung maßgebenden Min. B. v. 3. November 1884 bestimmen unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen im wesentlichen folgendes:

Auf dem bürgerlichen Recht beruhende Forderungen, welche eine bestimmte Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen zum Gegenstand haben, hat der Rechner

alsbald, nachdem ihm die Anweisung zugekommen und die Fälligkeit eingetreten, auch die etwa festgesetzte Frist abgelaufen ist, zunächst im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens im Sinne der §§ 688 ff. Z.P.O. geltend zu machen. Zu diesem Zweck ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl zu erwirken und zwar

- a. wenn der Schuldner innerhalb der Gemeinde seinen Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16—20 Z.P.O. den Aufenthalt hat und die Forderung 50 Mark nicht übersteigt, beim Bürgermeister
- b. in anderen Fällen bei dem Amtsgericht, bei welchem der allgemeine persönliche Gerichtsstand oder der dingliche Gerichtsstand für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage begründet sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären (§ 689 Z.P.O.).

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist hat der Rechner, sofern nicht vom Schuldner Widerspruch erhoben worden ist, die Vollstreckbarkeitserklärung bei dem Bürgermeister bzw. dem Amtsgericht (§ 699 Z.P.O.) und nach ihrer Erlangung die Vollstreckung zunächst durch Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit Pfändung beweglicher körperlicher Sachen einzuleiten und zu betreiben. Vollstreckung in Forderungen oder in Liegenschaften ist bei dem Amtsgericht zu beantragen.

Ist vom Schuldner der Zahlungsbefehl rechtzeitig widersprochen oder gegen den Vollstreckungsbefehl Einspruch erhoben worden, so hat der Rechner hievon dem Kirchengemeinderat behufs weiterer Beschlußfassung Anzeige zu erstatten

Anmerkung 2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Rückstände von Zinsen beträgt nach § 197 B.G.B. vier Jahre. Hypothekarische Sicherheit mit dem Range der Kapitalforderung genießen jedoch nur die Zinsen des laufenden und der letzten zwei Jahre.

Nachweisung des Vollzugs der Einnahmen und Ausgaben.

§ 92.

Der Rechner hat sich über den Betrag jeder vollzogenen Einnahme und Ausgabe urkundlich zur Rechnung auszuweisen.

§ 93.

1. Über jede Zahlung ist eine Empfangsbescheinigung zu erheben, in welcher der Name des Zahlenden und des Zahlungsempfängers, der bezahlte Betrag (dieser wenigstens bezüglich der Mark in Worten ausgedrückt), endlich der Gegenstand sowie Zeit und Ort der Zahlung angeführt sein sollen. Bei wiederkehrenden Leistungen (Kapital-, Pacht-, Mietzinsen u. dergl.) soll aus der Empfangsbescheinigung auch zu ersehen sein, für welche Zeit die Zahlung geleistet worden ist.

2. Bei Zahlungen durch Postanweisung dient für Beträge bis einschließlich 100 Mark der Posteinlieferungsschein als Empfangsbescheinigung.

§ 94.

1. Die Empfangsbescheinigungen sollen vom Empfänger selbst unterschrieben sein.
2. Bei Zahlungen an Empfänger, welche am Schreiben verhindert sind, ist das die Unterschrift vertretende Handzeichen durch einen glaubhaften Zeugen bestätigen zu lassen. Verwandte oder Gehilfen des Rechners sollen zu solchen Beurkundungen nicht beigezogen werden.

3. An Dritte wird nur auf den schriftlichen Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme (Vollmacht) Zahlung geleistet, wenn nicht die Berechtigung des Dritten zur Vertretung des Bezugsberechtigten offenkundig ist.

Anmerkung. Bloßer Stempelauddruck bewirkt keine gültige Quittung.

Erhebung von Begenscheinen.

§ 95.

1. In Bezug auf Einnahmen, über welche keine Urkunden wie Verkaufs- und Pachtprotokolle u. dergl. vorhanden sind, werden von den Zahlungspflichtigen Auerkennnisse über den Betrag der geleisteten Zahlung (Begenscheine) erhoben und zur Rechnung gebracht.

2. An ihrer Stelle genügt, wo Geldbeträge durch die Post eingesandt wurden, die Beilegung der Abschnitte der Postanweisungen und Begleitadressen oder der Briefumschläge, wenn darauf der Betrag der übersandten Summe zu ersehen ist.

3. Bei Kapitalheimzahlungen wird eine schriftliche Beurkundung des Schuldners über den Tag der geschenehen Kapitalaufründung, wo eine solche bedungen ist, über den Betrag der mit dem Kapital bezahlten Zinsen und bei gänzlicher Heimzahlung einer Schuld über den Empfang der Schuldurkunde erhoben und der Rechnung angeschlossen.

4. Bei Teilzahlungen an Kapitalschulden ist in der Empfangsbescheinigung auch der Restbetrag der Schuld anzugeben.

Anmerkung. Über den Geldverkehr mit Sparkassen, Banken und sonstigen Geldanstalten ist ein die ganze Rechnungsperiode umfassender, vom Kirchengemeinderat zu beglaubigender Auszug aus dem Spar- oder Kontokorrentbuch den Rechnungsbeilagen anzuschließen; dieser hat auch die Höhe des Zinsfußes und die Anfangs- und Endzeit der Verzinsung für Einlagen und Rückerhebungen zu enthalten.

Stellvertretung in der Kassenführung.

§ 96.

Zur Übertragung der Kassenführung an Stellvertreter im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Rechners ist Genehmigung des Kirchengemeinderats erforderlich. Mit ihr ist immer auch die Übertragung der Kassenbuchführung verbunden.

III. Buchführung.

A. Kassenbuch.

Form und Gegenstand des Kassenbuchs.

§ 97.

1. Das Kassenbuch (§ 84 Abs. 1a) ist vom Rechner eigenhändig zu Muster 7.
führen. Kassenbuch.
2. Die Überschrift bezeichnet den Namen des Fonds und die Rechnungsperiode, für welche das Buch geführt wird.
3. Es ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, bei größerem Umfang auch zu heften oder einzubinden.

§ 98.

1. In das Kassenbuch werden als erster Einnahmeposten der aus der vorigen Rechnungsperiode verbliebene Kassenrest und sodann der Zeitfolge nach alle im Laufe der Rechnungsperiode vorkommenden Einnahmen und Ausgaben lückenlos eingetragen. Die Freilassung von Zwischenzeilen ist unzulässig.
2. Die durch Abrechnung vollzogenen Einnahmen und Ausgaben werden nicht insgesamt oder nach den Endergebnissen, sondern einzeln eingetragen.

§ 99.

1. Der Eintrag geschieht bei den Einnahmen, sobald sie zur Kasse kommen, und vor Ausfolgung der Empfangsbescheinigung, bei den Ausgaben vor Aushändigung des Geldes.
2. Durch die Post vermittelte Auszahlungen werden gleichzeitig mit Absendung des Geldes eingetragen. Bis zum Eintreffen der etwa erforderlichen besonderen Empfangsbescheinigung dient der Posteinlieferungsschein als Beleg.
3. Sogenannte Kassenbelege, d. i. Empfangsbescheinigungen über Zahlungen, deren Betrag im Kassenbuch nicht in Ausgabe erscheint, dürfen nicht vorkommen.

§ 100.

Der Eintrag bezeichnet Name und Wohnort der Person oder Name und Sitz der Stelle, an welche oder von welcher Zahlung geleistet wird, den Tag der Zahlung, den bezahlten Betrag und bei wiederkehrenden Leistungen (§ 93 Abs. 1) auch die

Zeit, für welche die Zahlung gilt, endlich, wenn kein fortlaufendes Hauptbuch geführt wird (§ 85), auch den Betreff der Zahlung.

Anmerkung. Bei Zinscheinen empfiehlt es sich auch den Verfalltag und die Nummern der Schuldverschreibungen anzugeben.

§ 101.

1. Das Kassenbuch weist auf das Hauptbuch oder die Rechnung hin, indem jedem Eintrag die Hauptbuchs- oder Rechnungsseite beigelegt wird, auf welcher die Buchung stattfindet.

2. Einnahme- oder Ausgabe-posten, welche unter verschiedene Rechnungsabschnitte gehören, sollen bei Führung der Rechnung als Hauptbuch schon beim Eintrag in das Kassenbuch nach diesen Abschnitten getrennt werden.

§ 102.

1. In der Regel wird jede einzelne Zahlung gesondert in das Kassenbuch eingetragen.

2. Bei gleichartigen Einnahmen und Ausgaben, welche eine größere Anzahl Schuldner oder Gläubiger betreffen, kann auch nur die Gesamtsumme der erhobenen oder verausgabten Beträge mit Hinweis auf ein bestimmtes Verzeichnis (Einzugs-, Zahlungs- oder Abgangsregister) eingetragen werden.

§ 103.

Sobald die Einträge im Kassenbuch eine Seite einnehmen, wird die Summe gezogen und auf die nächste Seite übertragen, damit jederzeit die Einnahme und Ausgabe verglichen und der Kassenvorrat berechnet werden kann.

Berichtigung der Einträge im Kassenbuch.

§ 104.

1. Die Zahlen der im Kassenbuch eingetragenen Einnahmen oder Ausgaben dürfen nicht geändert oder gestrichen werden.

2. Wo eine Berichtigung notwendig wird, hat sie durch ausgleichende neue Einträge (Buchungsordnung Abteilung III § 13 der Einnahme und Abteilung III § 28 der Ausgabe) zu geschehen.

3. Berichtigungen in der Bezeichnung der Zahlenden, der Zahlungsempfänger oder des Betreffs der Zahlung sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

Kassenbuchabschluß und Kassensturz.

§ 105.

1. Das Kassenbuch wird am Ende jedes Monats, bei Fonds dritter Klasse am Ende jedes Vierteljahres vom Rechner abgeschlossen.

2. Dabei wird die Summe der Ausgaben von jener der Einnahmen innerhalb Linie abgezogen und das Ergebnis zur Vergleichung mit dem Kassenbestand dargestellt.

3. Ist dem Rechner die Rechnungsführung für mehrere Fonds übertragen, für welche er eine gemeinschaftliche Kasse, aber besondere Rechnungen führt (§ 88 Abs. 1), so hat er das Ergebnis des Abschlusses aller einzelnen Kassenbücher zur Vergleichung mit dem Stand der Kasse im Kassenbuch des Hauptfonds zusammenzustellen.

§ 106.

Gleichzeitig mit dem Kassenbuchabschluß hat der Rechner auch die Kasse zu stürzen und den wirklichen Erfund, ohne jede vorherige Veränderung des Kassenbestandes durch Geldeinlage oder -herausnahme, im Kassenbuch (im Falle des § 105 Abs. 3 in dem des Hauptfonds) innerhalb Linie anzugeben und zu beurkunden.

§ 107.

Stimmen bei dem Kassensturz der Geldvorrat und der Abschluß des Kassenbuchs oder der Kassenbücher nicht überein, so ist der in der Kasse fehlende Betrag sogleich zuzulegen, der Überschuß aber, wenn er nicht mehr als 40 Mark beträgt (§ 109), hinwegzunehmen. Daß das eine oder andere geschehen ist, wird im Kassenbuch (im Falle des § 105 Abs. 3 in dem des Hauptfonds) bemerkt.

§ 108.

Das Ergebnis des Kassenbuchabschlusses und des Kassensturzes hat der Rechner dem Kirchengemeinderat mitzuteilen und damit seine Anträge wegen Verwendung des verfügbaren Kassenvorrates zu verbinden.

§ 109.

1. Zeigt sich beim Kassensturz ein Überschuß des Kassenbestandes von mehr als 40 Mark, so weist ihn der Kirchengemeinderat zur Einnahme an, wenn nicht binnen drei Tagen die Ursache entdeckt wird und durch Berichtigung des Kassenbuchs beseitigt werden kann.

2. Wird später ein zum Nachteil des Rechners oder eines Dritten unterlaufenes Versehen als Ursache des Überschusses nachgewiesen, so verfügt der Kirchengemeinderat die Ersatzleistung und Wiederverausgabung des Betrags im Kassenbuch

§ 110.

1. Auf ein sogenanntes Kassenbevor, d. i. einen beim Kassenbuchabschluß sich ergebenden Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen, hat der Rechner keinen Anspruch.

2. Ein solches ist durch Vereinnahmung des Mehrbetrags der Ausgabe auszugleichen, vorbehaltlich der Ersatzleistung, wenn und soweit der Anspruch auf eine solche später glaubhaft nachgewiesen wird.

Anmerkung Wegen der Vorschüsse s. § 87.

Stellvertretung in der Kassenbuchführung.

§ 111.

1. Im Falle der Übertragung der Kassenbuchführung an einen Stellvertreter (§ 96) schließt der Rechner das Kassenbuch innerhalb Linie ab, beurkundet selbst den Abschluß unter Beisehung des Betrags des übergebenen Kassenvorrats im Kassenbuch und läßt ihn auch vom Stellvertreter bestätigen.

2. Das Gleiche hat bei der Wiederübernahme der Kasse und der Kassenbuchführung durch den Rechner zu geschehen.

B. Rechnung.

Rechnungsabteilungen und Buchungsordnung.

§ 112.

Muster 8
Rechnung.

1. Die Rechnung verzeichnet die Einnahmen und Ausgaben in vier Abteilungen:

Abteilung I enthält die Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren,

Abteilung II die laufenden Einnahmen und Ausgaben,

Abteilung III die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben und

Abteilung IV die Einnahmen und Ausgaben des Grundstocks.

2. Unter diesen vier Abteilungen erfolgt die Aufzeichnung nach Maßgabe der diesen Vorschriften beigegebenen Buchungsordnung.

3. Andere als die hierin bezeichneten Abteilungen, Unterabteilungen, Abschnitte und Unterabschnitte (§§) dürfen in der Rechnung nicht eröffnet, die Teilunterabschnitte aber können nach Bedarf erweitert oder durch andere ersetzt werden.

§ 113.

Die Rechnung wird nach „Soll“, „Hat“ und „Rest“ geführt, d. h. es werden darin die Schuldigkeit, die Zahlung und der Rückstand für jede Einnahme und Ausgabe in gesonderten Spalten dargestellt.

Zeit der Rechnungsanlage und äußere Form der Rechnung.

§ 114.

1. Die Rechnung ist, wo sie als Hauptbuch geführt wird, so zeitig anzulegen, daß die Überträge aus dem Kassenbuch sogleich mit Beginn der Rechnungsperiode ihren Anfang nehmen können. Sie ist sofort bei der Anlage mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

2. Müssen in der Folge Blätter eingeschoben werden, so erhalten diese die Ziffern der unmittelbar vorhergehenden Seiten mit einer Beizahl, z. B. 54¹, 54².

3. Leer gebliebene Blätter sind am Schluß der Rechnungsperiode zu entfernen und dann die Seitenzahlen zusammenzuziehen, z. B. 84—86.

Überschrift und Vorbericht.

§ 115.

1. Die Überschrift auf der ersten Seite der Rechnung bezeichnet den Namen und Sitz des Fonds, die Rechnungsperiode, den Namen des Rechners und die Zahl der Rechnungsbeilagen und der Hefte oder Bände, in welche diese verteilt sind.

2. Der Vorbericht im Eingang der Rechnung enthält in gedrängter Darstellung und unter Hinweisung auf etwa vorhandene Stiftungsurkunden und die genaueren Darlegungen in der Rechnung selbst das Nötige über Entstehung und Zweck des Fonds. Ausnahmen zur Vereinfachung des Schreibwerks kann der Oberkirchenrat zulassen.

3. Der Vorbericht bezeichnet ferner den Vorsitzenden und die Mitglieder des Kirchengemeinderats während der Rechnungsperiode sowie, unter Angabe des Tags der Ernennung und Verpflichtung, die verschiedenen an der Fondsverwaltung beteiligten Angestellten mit Namen und erwähnt, welche Sicherheit vom Rechner ge-

leistet oder durch welche Entschliezung er der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung enthoben wurde.

4. Im Vorbericht ist auch gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 der Beschluß anzuführen, durch den in größeren Städten ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats mit der Unterzeichnung von Anweisungen beauftragt ist.

5. Im Vorbericht wird weiter angegeben, in welcher Art für Aufbewahrung der Wertpapiere und Urkunden des Fonds gesorgt, wie weit die Abhör der vorausgegangenen Rechnung gediehen oder, wenn sie beim Abschluß der Rechnung beendigt ist, unter welchen Beilagennummern der Bescheid (Bescheidsentwurf nebst Feststellungsprotokoll) und die Vollzugsnachweisungen angeschlossen sind und unter welcher Nummer sich der Voranschlag als Beilage bei der Rechnung oder Vorrechnung befindet. Wo die Aufstellung eines Voranschlags erlassen wurde, hat der Vorbericht den bezüglichen Beschluß des Oberkirchenrats mit Tag und Nummer anzuführen.

Rechnungsvorträge.

§ 116.

1. Die vier Rechnungsabteilungen sind in jeder Rechnung, die Unterabteilungen, Abschnitte, Unterabschnitte und Teilunterabschnitte aber nur da vorzutragen, wo dahin gehörende Einnahmen und Ausgaben wirklich vorkommen.

2. Soweit die Teilunterabschnitte beibehalten werden, sind sie in der Reihenfolge der Buchungsordnung aufzuführen und mit den in dieser festgestellten Zahlen, Buchstaben und Überschriften zu bezeichnen.

3. Bei den einzelnen Unterabschnitten der laufenden Einnahme und Ausgabe sind innerhalb Linie in Kürze und mit Verweisung auf die betreffende Seite der Vorrechnung auch die Vermögensbestandteile, Schuldkapitalien usw. und die Rechtsverhältnisse darzustellen, welche als Quelle und Ursache der in dem Unterabschnitt vorkommenden Einnahmen und Ausgaben anzusehen sind.

Rechnungseinträge.

§ 117.

1. Die nach ihrem Betrag schon bekannten Einnahmen und Ausgaben sind bei Führung der Rechnung als Hauptbuch sogleich beim Beginn der Rechnungsperiode in das „Rechnungs-Soll“ einzutragen.

2. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben werden alsbald nach Erteilung der Anweisung in das „Soll“ gesetzt.

3. Der Eintrag in das „Hat“ der Rechnung erfolgt, nachdem die Zahlung geleistet und im Kassenbuch eingetragen ist.

4. Es geschieht dies unter steter Verweisung auf die Einträge im Kassenbuch; es muß demnach das „Hat“ der Rechnung in Einnahme und Ausgabe mit dem Kassenbuch übereinstimmen.

Inhalt der Rechnungseinträge.

§ 118.

1. Für den Inhalt der Rechnungseinträge finden die Vorschriften in §§ 100 — 102 über die Einträge in das Kassenbuch Anwendung. Wie letztere auf die Einträge in der Rechnung so verweisen diese auf das Kassenbuch.

2. Die Einträge haben die Urkunden zu bezeichnen, auf welche die Einnahmen oder Ausgaben sich begründen, und bei ständigen Einnahmen und Ausgaben auch die Seite, auf der sie in der Vorrechnung gebucht sind.

Vergleichung mit dem Voranschlag.

§ 119.

1. Unter Rechnungsabteilung II ist bei jedem Unterabschnitt der Einnahme und Ausgabe auch der Voranschlagsatz mit etwaigen Nachbewilligungen, bei Zehntbaufonds der festgesetzte Satz der Baurelation, innerhalb Linie beizusetzen.

2. Nach Abschluß der Unterabschnitte am Ende der Rechnungsperiode ist der Voranschlagsatz mit dem „Rechnungs-Soll“ zu vergleichen und darnach, ebenfalls innerhalb Linie, Mehr- oder Mindereinnahme oder -Ausgabe gegenüber dem Voranschlag festzustellen.

Naturalrechnung.

§ 120.

1. Die Naturalrechnung (§ 86) wird nicht nach „Soll“, „Hat“ und „Rest“ sondern nur nach vollzogener Einnahme und Ausgabe geführt.

2. Am Schluß der Rechnungsperiode noch ausstehende Leistungen an Naturerzeugnissen werden nach den ortsüblichen Mittelpreisen oder nach den Marktpreisen zur Zeit der Fälligkeit der Lieferung in Geld angeschlagen und in der Geldrechnung verrechnet.

3. Das Gleiche gilt von den Erlösen aus veräußerten Naturerzeugnissen oder von Geldbeträgen, die an Stelle von Leistungen an Naturerzeugnissen bezahlt werden.

IV. Rechnungsbelege.

§ 121.

1. Der Rechner hat alle Urkunden über die in der Rechnung vollzogenen Einnahmen und Ausgaben sorgfältig zu prüfen und, nachdem sie soweit erforderlich berichtigt oder ergänzt sind, der Rechnung als Belege anzuschließen.
2. Solche Urkunden sind namentlich:
Einnahme- und Ausgabeanweisungen des Kirchengemeinderats mit den ihnen zugrunde liegenden Protokollen, Verträgen, Verweisungen oder Ermächtigungen (§§ 71—73);
Empfangsbescheinigungen mit dazu gehörigen Vollmachten und Beurkundungen (§§ 92—94);
Gegenscheine und Beurkundungen (§ 95);
Hinterlegungsscheine (§§ 61 und 62).

§ 122.

1. Auf den Rechnungsbelegen sind oben in der Ecke rechts die Rechnungs- und Kassenbuchseiten anzugeben, auf welchen die betreffenden Einträge vorkommen.
2. Sie werden bis zum Schluß der Rechnungsperiode nach der Zeitfolge oder nach Rechnungsunterabschnitten geordnet aufbewahrt.
3. Nach dem Rechnungsabschluß werden die Belege nach der Folge der Rechnungseinträge geordnet und ebenfalls in der oberen Ecke rechts mit fortlaufenden Nummern versehen. Diese Nummern werden auch den Rechnungseinträgen beigefügt.
4. Belege, welche auf verschiedene Rechnungsunterabschnitte Bezug haben, sind stets dem vordersten Eintrag zuzuordnen.

V. Fahrnisverzeichnis.

Form des Fahrnisverzeichnisses.

§ 123.

Muster 9.
Fahrnis-
verzeichnis.

1. Die Kirchengewerke und die sonstigen zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände sind gut und an geeignetem Ort aufzubewahren.

2. Es ist über sie ein genaues Verzeichnis (Fahrnisverzeichnis) in doppelter Fertigung zu führen; die eine Fertigung ist in der Registratur aufzubewahren, die andere jeweils der neuesten Rechnungsreinschrift für den Hauptfonds der Kirchengemeinde als besondere Beilage anzuschließen.

Anmerkung 1. Wo es geeignet erscheint, z. B. in größeren Städten, kann das Verzeichnis nach den Aufbewahrungsorten eingeteilt werden: Gegenstände in der Kirche, Gegenstände im Pfarrhaus usw.

Anmerkung 2. Kirchengeweräte: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen, Kannen, Kelche und Brotplatten für das heilige Abendmahl. Taufkannen, Taufbecken, die bei Taufe und Abendmahl zu gebrauchenden Tücher, Gefäße für Krankenabendmahle, Knieschemel, Klingelbeutel, Altar- und Kanzelbibeln. Für den Gebrauch der Geistlichen bestimmte Gegenstände und Bücher: Kirchenrock, Barett, Bibel, Kirchenbuch, Gesangbuch, Choralbuch usw. Geschäftszimmerausstattung: Aktenschränke, Dienstsiegel u. dergl. Dem Pfarrdienst gehörige Bücher: Spohns Kirchenrecht, Vierordts Kirchengeschichte, Verhandlungen der Generalsynode, Verzeichnis der Büchersammlung des Oberkirchenrats usw.

Anmerkung 3. Es empfiehlt sich, das Fahrnisverzeichnis von Zeit zu Zeit neu aufzustellen, um stets eine gute Übersicht über die vorhandenen Gegenstände zu haben. Bei jeder Neuauflistung, die mit dem Ablauf einer Rechnungsperiode zusammenfallen muß, sind die seit der letzten Aufstellung eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen, d. h. die Zugänge sind gehörigen Orts einzureihen und die Abgänge wegzulassen (§ 124).

Inhalt der Einträge.

§ 124.

1. Die bei Aufstellung des Verzeichnisses schon vorhandenen Fahrnisse werden unter den betreffenden Haupt- und Unterabteilungen mit fortlaufenden Nummern und unter Beisehung ihres durch Schätzung zu ermittelnden Wertes eingetragen.

2. Der Eintrag der später durch Zuwendungen (Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungen) oder aus Mitteln des Fonds erworbenen Gegenstände geschieht unter der Spalte „Zugang“ mit Beisehung des Anschaffungspreises oder ihres durch Schätzung ermittelten Wertanschlages. Auf den hierüber zur Rechnung kommenden Kostenrechnungen sind Seite und Nummer des Eintrags anzugeben.

3. Zusendungskosten, Portoauslagen u. dergl. werden in den Anschaffungspreis nicht eingerechnet.

4. Gegenstände von geringem Wert oder Stücke, welche sich rasch abnutzen, werden in das Verzeichnis nicht aufgenommen.

Anmerkung 1. Orgel, Glocken, Kirchenuhr und sonstige Einrichtungsgegenstände für kirchliche Bedürfnisse sind ohne Wertanschlag ins Fahrnisverzeichnis aufzunehmen, Öfen zur Kirchen- und Sakristeiheizung dagegen wegzulassen.

Anmerkung 2. Über den Verkauf von Fahrnissen s. § 39 nebst Anmerkung.

§ 125.

1. Wenn sich der Wert von Fahrnissen wesentlich erhöht oder vermindert, ist der Wertunterschied als Zugang oder Abgang in das Verzeichnis einzutragen und die nötige Erläuterung beizufügen.

2. Statt dessen kann auch der frühere Anschlag als Abgang und der neue Wertbetrag als Zugang behandelt werden.

Wegfall oder Trennung des Fahrnisverzeichnisses.

§ 126.

1. Wo nur wenige Fahrnisse vorhanden sind, kann der Kirchengemeinderat den Rechner ermächtigen, diese statt in besonderem Verzeichnis am Schluß der Rechnung aufzuführen.

2. Über die Fahrnisse, welche anderen Beamten und Angestellten in Verwahrung gegeben sind, führen diese ein besonderes Verzeichnis.

Anmerkung. In dem Hauptverzeichnis werden aber gleichwohl diese Fahrnisse unter Angabe ihres Aufbewahrungsorts einzeln verzeichnet.

VI. Sturz der Kasse, der Borräte an Naturerzeugnissen, der Wertpapiere und Urkunden.

Regelmäßiger Kassensturz am Schluß der Rechnungsperiode.

§ 127.

1. Unmittelbar nach Ablauf der Rechnungsperiode wird durch den Kirchengemeinderat oder eines seiner Mitglieder ein Kassensturz und ein Sturz der Fahrnisse vorgenommen.

2. Gleichzeitig ist ein Sturz der Borräte an Naturerzeugnissen vorzunehmen und deren Wert abzuschätzen; dabei sind die Borräte der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmten Gegenstände, wie Holz, Kohlen, Dachziegel usw. zu besichtigen und mit den rechnungsmäßigen Anschaffungen und Lieferungen zu vergleichen.

3. Hierzu sind der Rechner und die mit der Verwahrung von Fahrnissen oder Vorräten an Naturerzeugnissen betrauten Beamten oder Angestellten und soweit nötig auch Sachverständige beizuziehen.

Sturz der Wertpapiere und Urkunden.

§ 128.

1. Wenn dem Kirchengemeinderat nach Ablauf einer Rechnungsperiode die Reinschrift der Rechnung vom Rechnungssteller zugegangen ist (§ 140), nimmt er oder eine aus mindestens drei seiner Mitglieder — den zwei Schlüsselhabern und einem weiteren Kirchenältesten — bestehende Abordnung den regelmäßigen Sturz des Inhalts der Urkundenkiste vor.

2. Der Sturz der Wertpapiere geschieht auf Grund des unter Abteilung II § 7 der Einnahme enthaltenen Rechnungsvortrags und unter Berücksichtigung der Änderungen, welche seit Ablauf der Rechnungsperiode in ihrem Bestand eingetreten sind.

3. Ein Urkundensturz ist auch bei jeder Dienstübergabe oder einem sonstigen Wechsel in der Person der Schlüsselverwahrer (§ 59 Abs. 2) und bei jeder Kirchenvisitation vorzunehmen.

Beurkundung der Sturzergebnisse.

§ 129.

1. Über die Ergebnisse des Kassensturzes, des Sturzes der Vorräte an Naturerzeugnissen und der Wertpapiere ist je ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches von allen zur Verhandlung beigezogenen Personen zu unterzeichnen und der Rechnung als Beilage anzuschließen ist. Die Vornahme des Kassensturzes und des Sturzes der Vorräte an Naturerzeugnissen kann auch im Kassenbuch (Tagebuch) selbst beurkundet werden.

2. Das Protokoll über den Sturz der Wertpapiere darf sich auf deren Beschrieb in der Rechnung beziehen, muß aber außerdem die Angabe enthalten, ob die zu einzelnen Stücken gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine vorhanden und welche Veränderungen in dem Bestand der Wertpapiere seit Ablauf der Rechnungsperiode eingetreten sind.

Muster 10.
Protokoll
über Sturz der
Wertpapiere.

Anmerkung. Bei Sparkassenbüchern ist die Höhe des Guthabens am Schluß der Rechnungsperiode und am Tage der Vornahme des Urkundensturzes anzugeben.

3. Das Ergebnis des Fahrnissturzes wird in dem Fahrnisverzeichnis (§ 123) selbst beurkundet, wobei vorbehaltlich der Genehmigung des Kirchengemeinderats gleichzeitig auch die abgängig gewordenen Fahrnisse abgeschrieben werden.

Außerordentliche Kassenstürze.

§ 130.

1. Der Kirchengemeinderat ist jederzeit befugt, auch außerordentliche Stürze der Kasse und der Borräte an Naturerzeugnissen vorzunehmen oder Erhebungen über die Richtigkeit der im Ausstand nachgeführten Kapitalien und Forderungen anzuordnen.

2. Ein außerordentlicher Kassensturz muß von ihm wenigstens einmal im Jahr vorgenommen werden.

3. Dieser Kassensturz ist unvermutet d. i. ohne vorherige Mitteilung an den Rechner vorzunehmen.

Anmerkung. Der unvermutete Kassensturz muß auf einen Zeitpunkt verlegt werden, an dem der Rechner nicht schon von sich aus das Kassenbuch abzuschließen und die Kasse zu stürzen hat. Er ist auch dann vorzunehmen, wenn im Lauf des Jahres eine vom Oberkirchenrat angeordnete Dienstprüfung stattgefunden hat (s. Abs. 4).

4. Der Oberkirchenrat läßt von Zeit zu Zeit Kassen- und Dienstprüfungen bei den Fondsrechnern vornehmen. Mit dem Geschäft ist ein Sturz sämtlicher oder eines Teils der Urkunden sowie die Vornahme von Erhebungen über die Richtigkeit einzelner der im Ausstand nachgeführten Kapitalien und sonstigen Forderungen zu verbinden.

Kassenstürze bei Rechnern mit mehreren Verrechnungen.

§ 131.

Die Kassenstürze (§§ 127 und 130) haben sich bei Rechnern, welche mehrere Verrechnungen führen, auf sämtliche Kassen mit Ausnahme der staatlichen Eisenbahn-, Domänen-, Steuer-, Zoll-, Reichspost- und Reichsbankkassen zu erstrecken (§ 21 Abs. 3).

VII. Rechnungsabschluß und Rechnungsstellung.

Abschluß der Rechnungsbücher und Ordnung der Belege.

§ 132.

1. Mit dem letzten Werktage der Rechnungsperiode hat der Rechner wie bei den Monatsabschlüssen (§§ 105 ff.) das Kassenbuch abzuschließen und zu unterzeichnen.

2. Später erfolgende Zahlungen, auch wenn sie früher fällig waren, sind in das Kassenbuch der folgenden Rechnungsperiode einzutragen.

3. Doch ist den Rechnern von Fonds I. Klasse gestattet, das Kassenbuch nach Ablauf der Rechnungsperiode noch bis zum 15. Januar fortzuführen. Es dürfen aber nur noch Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, welche nach ihrer Entstehungsursache der abgelaufenen Rechnungsperiode angehören.

Anmerkung. Auch wenn das Kassenbuch bis 15. Januar fortgeführt wird, ist der in § 127 Abs. 1 angeordnete Kassensturz unmittelbar nach Ablauf der Rechnungsperiode vorzunehmen.

§ 133.

1. Unmittelbar auf den Kassenbuchabschluß folgt der Abschluß der Rechnung (des Hauptbuchs).

2. Zunächst werden die Rechnungsvorträge (§ 116) mit den etwa im Lauf der Rechnungsperiode eingetretenen Änderungen in Einklang gebracht und die Rechnungseinträge (§ 117) vervollständigt.

3. Sodann werden von jeder Rechnungsseite in „Soll“, „Hat“ und „Rest“ die Summen gezogen und durch Zusammenzählung die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Teilunterabschnitten, Unterabschnitten, Abschnitten, Unterabteilungen und Abteilungen ermittelt.

4. Der Rechnungsabschluß selbst besteht in der Wiederholung und Zusammenzählung der Gesamtbeträge der einzelnen Abteilungen in „Soll“, „Hat“ und „Rest“ und in der Ermittlung des rechnungsmäßigen Kassenrestes durch Abzug der Beträge im „Hat“ der Ausgabe von den Beträgen im „Hat“ der Einnahme.

5. Die Übereinstimmung der Ergebnisse des Rechnungsabschlusses mit dem Abschluß des Kassenbuchs wird vom Rechner ausdrücklich bestätigt und sodann die Rechnung unter Beisehung des Tages des Rechnungsabschlusses durch ihn unterzeichnet.

§ 134.

Den Schluß bildet die Ordnung der Rechnungsbelege nach Vorschrift des § 122 Abs. 3 und 4 und der Abschluß des Fahrnisverzeichnisses durch Angabe und Beurkundung des Gesamtbetrages der Wertanschläge aller beim Fahrnissturz (§ 127) vorgefundenen Fahrnisse.

Darstellung des Vermögensstandes.

§ 135.

1. Am Schlusse der Rechnung wird eine kurze Darstellung des Fondsvermögens nach seinem Stand am Ende der Rechnungsperiode beigefügt.

2. Das Vermögen und die Schulden des Fonds werden unter Hinweisung auf die betreffenden Rechnungsseiten in folgender Ordnung aufgeführt:

A. Das Vermögen

und zwar:

1. die Grundstücke:

- a. die Gebäude nach Anzahl und Steuerwert,
- b. die landwirtschaftlichen Grundstücke und
- c. die Waldungen

nach ihrem Gesamtflächeninhalt und mit ihrem Gesamtsteuerwert nach dem neuesten Stand der Steuerveranlagung;

2. die Forderungen:

- a. die Grundstockkapitalien nach dem Ergebnis der Restspalte in Rechnungsabteilung IV der Einnahme,
- b. die Einnahmereste nach dem Ergebnis der Restspalte in den Rechnungsabteilungen I, II und III der Einnahme;

3. die Vorräte

- a. an Geld nach dem Ergebnis des Rechnungsabchlusses (§ 133 Abs. 4),
- b. an Naturerzeugnissen nach dem Ergebnis des Sturzprotokolls und mit dem dort festgestellten Wertanschlag (§ 127 Abs. 2);

4. die Fahrnisse mit ihrem beim Abschluß des Fahrnisverzeichnisses festgestellten Wertbetrag (§ 134).

B. Die Schulden

und zwar:

1. die Schuldkapitalien nach dem Ergebnis der Restspalte in Rechnungsabteilung IV der Ausgabe;

2. die Ausgabereste d. i. die Ergebnisse der Restspalte in den Rechnungsabteilungen I, II und III der Ausgabe.

§ 136.

1. Gebäude, welche der Fonds kraft einer Baupflicht zu bauen oder zu unterhalten hat (Lastengebäude), bleiben bei der Vermögensdarstellung außer Betracht.

2. Über die Steuerwerte der Grundstücke sind Steuerzettelabschriften bei dem Steuerkommissär zu erheben, die bei jeder Veränderung durch Ab- und Zuschreiben wieder richtigstellen zu lassen sind.

3. Für neu erworbene Grundstücke, deren Steuerwerte bei Fertigung der Vermögensdarstellung noch nicht bekannt sind, kann vorübergehend der Kaufpreis oder der Schätzungswert aufgenommen werden.

Anmerkung. Wie Lastengebäude sind auch Orgeln, Glocken u. dergl. zu behandeln (§ 124 Anm. 1).

§ 137.

Die Vermögensdarstellung ermittelt durch Abrechnung der Schulden (§ 135 B) vom Vermögen (§ 135 A) das Reinvermögen des Fonds, vergleicht dieses mit dem Reinvermögen der vorausgegangenen Rechnungsperiode und entziffert die Vermehrung oder Verminderung.

Rechnungsstellung.

§ 138.

1. Wenn der Rechner während der Rechnungsperiode kein Hauptbuch führt (§ 85), so hat er die Rechnung unter Beachtung der Vorschriften in §§ 112—122 und §§ 132—137 auf Grund des Kassenbuchs, der Rechnungsbelege und der Vorrechnung alsbald nach Ablauf der Rechnungsperiode in Urschrift zu stellen.

2. Er kann damit einen sachverständigen Rechnungssteller beauftragen, bleibt aber auch in diesem Falle für die Rechnung allein verantwortlich (§ 23 Abs. 4).

§ 139.

1. Von der Rechnung einschließlich der Vermögensdarstellung ist eine seitengleiche Reinschrift zu fertigen und gleichfalls vom Rechner zu unterzeichnen.

2. Von der Fertigung dieser Reinschrift kann der Oberkirchenrat ausnahmsweise Nachsicht erteilen.

VIII. Rechnungsvorlage und Rechnungsabhör.

Vorlage der Rechnung.

§ 140.

1. Die Reinschrift der Rechnung ist mit den Rechnungsbeilagen, dem Kassenbuch und dem Fahrnisverzeichnis innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode dem Kirchengemeinderat zu übergeben.

2. Dieser unterzieht sämtliche Gegenstände in einer weiteren Frist von vier Wochen einer Prüfung, beurkundet den Erfund in der Rechnung, nimmt den in § 128 vorgeschriebenen Sturz des Inhalts der Urkundenkiste vor und sendet

sämtliche Rechnungsbestandteile mit dem Anweisbuch, der abgehörten Vorrechnung nebst deren Beilagen und dem Protokoll über den Sturz der Wertpapiere (§ 129) spätestens auf 1. Juni unmittelbar an den Oberkirchenrat zur Veranlassung der Prüfung ein.

Rechnungsabhör.

§ 141.

1. Der Oberkirchenrat läßt für die Kirchengemeinde die Rechnung unter Aufsicht seiner Oberrevision durch Abhörbeamte prüfen.

2. Die Oberrevision gibt die bei der Prüfung gemachten und besonderer Erörterung bedürftigen Bemerkungen an den Kirchengemeinderat und Rechner zur gemeinschaftlichen Beantwortung. Zu dieser ist nötigenfalls der Rechnungssteller zuzuziehen.

3. Auf Einsendung der Beantwortung, welche binnen sechs Wochen zu erfolgen hat und welcher sämtliche Rechnungsbestandteile nebst Vorrechnung und deren Beilagen wieder anzuschließen sind, oder, wenn Erörterungen über Beanstandungen nicht notwendig waren, auf Grund der Rechnungsprüfung entwirft der Abhörbeamte den Rechnungsbescheid.

4. Diesen Bescheidsentwurf sendet die Oberrevision unter Rückgabe der Rechnung mit sämtlichen Beilagen an den Kirchengemeinderat, welcher Beschluß darüber faßt und den Entwurf mit allen Rechnungsbestandteilen 14 Tage lang zur Einsicht der Kirchengemeindeversammlung und der Beteiligten auflegt. Erstere kann während dieser Zeit auch durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder eine Prüfung vornehmen lassen.

5. Nach Ablauf der Auflagefrist hat die Kirchengemeindeversammlung über die Feststellung des Bescheids Beschluß zu fassen (§ 22 Abs. 4 Ziff. 3 der K. V.). Eine Abschrift des hierüber aufzunehmenden Protokolls ist unter Erläuterung der etwaigen Änderungen des Entwurfs dem Oberkirchenrat einzusenden.

Anmerkung 1. Es empfiehlt sich die Rechnung samt Beilagen erst nach erfolgter Prüfung einbinden zu lassen. Bei Rechnungen mit einer großen Anzahl Beilagen (etwa mehr als 500) wird es zweckmäßig sein, die Rechnung gesondert zu binden, die Beilagen aber nach Art der Akten zusammenzuheften und die Hefte in einer Mappe aufzubewahren.

Anmerkung 2. Über Ausscheidung alter Rechnungen s. Geschäftsordnung für Dekanate, Pfarrämter usw. § 14 und Bemerkung zu Ziff. XXVII 3 des Registraturordnungsplans.

§ 142.

1. Der Oberkirchenrat kann auf Antrag des Kirchengemeinderats oder auch von sich aus eine mündliche Erörterung der Abhörbemerkungen durch einen Sachverständigen am Orte der Verwaltung eintreten lassen.

2. Ergibt sich bei der Abhör Veranlassung zu Bemerkungen über die Verwaltungsführung des Kirchengemeinderats oder die Dienstführung des Rechners, so wird der Oberkirchenrat auf Bericht der Oberrevision Verfügung treffen.

§ 143.

1. Etwaige Beschwerden des Rechners gegen den nach § 141 von der Kirchgemeindeversammlung festgestellten und ihm bekannt gegebenen Rechnungsbescheid sind binnen vier Wochen von erfolgter Eröffnung an bei dem Diöcesanausschuß zu erheben und zu rechtfertigen.

2. Der endgültige Rechnungsbescheid ist mit Vollzugsnachweis der nächsten Rechnung als Beilage anzuschließen.

3. Wenn der Rechner zur Zeit der Bescheidserteilung nicht mehr im Dienste ist, so ist ihm oder seinem Vertreter (Rechtsnachfolger) ein Auszug von dem seine Dienstführung betreffenden Teil des Bescheids durch den Kirchengemeinderat gegen Bescheinigung zuzustellen.

4. Die in der Rechnung selbst vollzogenen Änderungen sind auch in die beim Rechner zurückgebliebene Rechnungsurschrift einzutragen.

§ 144.

1. Die Rechnungsabhör soll für alle Fondrechnungen, von dem für die Einwendung an den Oberkirchenrat bestimmten Zeitpunkt an gerechnet, binnen Jahresfrist erledigt werden.

2. Der Oberkirchenrat läßt durch die Oberrevision eine fortlaufende Nachweisung über die wirtschaftlichen Verhältnisse sämtlicher Kirchenfonds und über die Rechnungserledigung führen.

§ 145.

Die durch Prüfung des Rechnungswesens der örtlichen Kirchenfonds bei dem Oberkirchenrat erwachsenden Kosten werden durch Gebühren gedeckt, deren Ausschlag auf die einzelnen abgehörten Ortsfondrechnungen nach den hierüber bestehenden Bestimmungen erfolgt.

Anmerkung. S. § 6 d. G. v. 26. Aug. 1867, die Aufbringung der Deckungsmittel für die Bedürfnisse des Evang. Oberkirchenrats betr. (K.V.Bl. S. 83). Die Gebühr beträgt 3. Zt. für je 24 ganz oder teilweise beschriebene Seiten Rechnung und Beilagen (einschl. Fahrnisverzeichnis und Kassenbuch) 3 Mark. Dabei soll jedoch kein Fonds mit mehr als zwei vom Hundert seiner Roheinnahme belastet werden; Schenkungen, Vermächtnisse u. dergl. bleiben außer Betracht. — Unnötig weitläufige Rechnungen erhöhen somit auch die Abhörgebühr.

IX. Dienstübergabe beim Wechsel in der Person des Rechners.

Fortführung der Bücher durch den neuen Rechner.

§ 146.

1. Tritt ein Wechsel in der Person des Rechners im Laufe der Rechnungsperiode ein, so hat der neue Rechner die Rechnungsbücher bis zum Ende der Rechnungsperiode fortzuführen.
2. Die Stellung einer Stückrechnung findet nicht statt.

Notwendigkeit einer förmlichen Dienstübergabe.

§ 147.

In jedem Falle eines Dienstwechsels hat eine förmliche Dienstübergabe vom früheren an den neuen Rechner in nachstehender Weise stattzufinden:

1. Die Dienstübergabe wird von dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder einem von ihm ernannten Stellvertreter geleitet.
2. Bei der Übergabe haben die beiden beteiligten Rechner, der übernehmende immer in Person, mitzuwirken.
3. Der bisherige Rechner hat im Falle seiner eigenen Verhinderung einen Bevollmächtigten aufzustellen.
4. Im Falle seines Todes sind sämtliche Erben zur Mitwirkung zu berufen; diesen ist die Bestellung eines gemeinsamen womöglich sachverständigen Vertreters zu empfehlen.
5. Ist aus irgendwelchen Gründen der Zuzug des seitherigen Rechners oder seines Bevollmächtigten oder der Erben des Rechners oder des von diesen aufgestellten Bevollmächtigten zu der Dienstübergabe nicht möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so ist das Großherzogliche Bezirksamt darum anzugehen, statt der Beteiligten einen Vertreter zu bestellen.

Verfahren bei der Übergabe.

§ 148.

1. Die Übergabe der zum Dienst gehörigen Gegenstände an den neuen Rechner hat in ununterbrochener Folge zu geschehen.
2. Sind die Gegenstände unter gerichtlichem Siegel, so haben beide Teile dem Geschäft der Siegelabnahme anzuwohnen.
3. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist dem Protokoll über die Dienstübergabe (§ 153) anzuschließen.

§ 149.

1. Die Dienstübergabe beginnt mit dem Abschluß des Kassenbuchs, des Tagebuchs über die Naturerzeugnisse und der etwa vorhandenen Hilfsverzeichnisse, womit eine sorgfältige Vergleichung der Einträge und der vorhandenen Belege zu verbinden ist.

2. Das Ergebnis des Abschlusses ist in Zahlen und Worten niederzuschreiben und von beiden Teilen mit Beifügung des Tags unterschriftlich zu bestätigen.

3. Die Tagebücher und Verzeichnisse werden mit Schnüren durchzogen, deren Enden von den Beteiligten mit ihren Siegeln, in Ermangelung solcher mit dem Siegel der Kirchengemeinde oder des Pfarramts neben den Unterschriften befestigt werden; in dieser Weise sichergestellt werden sie nebst der Rechnung (dem Hauptbuch) dem neuen Rechner übergeben.

Anmerkung. Wegen des Siegels s. § 15 Abs. 2 Ziff. 3 und Geschäftsordnung für Dekanate, Pfarrämter usw. § 5 Anm. 2.

§ 150.

1. Daran schließt sich die Ermittlung und Ausfolgung des Kassenbestandes, der Vorräte an Naturerzeugnissen und der Fahrnisse sowie die Übergabe der Rechnungsbelege an.

2. Die aufzunehmenden Protokolle und Verzeichnisse sind von allen bei der Übergabe mitwirkenden Personen zu unterzeichnen.

§ 151.

1. Die Übergabe der Rechnungsbelege geschieht auf Grund der Einträge im Kassenbuch, im Tagebuch über die Naturerzeugnisse und in der Rechnung.

2. Fehlen Belege oder sind einzelne unvollständig, so ist dies im Übergabeprotokoll (§ 153) besonders zu erwähnen.

§ 152.

1. Die Fahrnisse werden, soweit sie sich in Verwahrung des Rechners selbst befanden, auf Grund des Fahrnisverzeichnisses einzeln übergeben.

2. Soweit sie andern Beamten oder Angestellten anvertraut sind und besondere Verzeichnisse darüber geführt werden (§ 126 Abs. 2), geschieht die Übergabe durch Einhändigung eines Zeugnisses, worin erstere bestätigen, daß die dort aufgeführten Fahrnisse vorhanden sind, oder angeben, welche fehlen.

3. Die fehlenden Gegenstände sind unter Beisehung des im Fahrnisverzeichnis aufgenommenen Wertanschlags besonders zu verzeichnen.

4. Auch dieses Verzeichnis ist von allen Beteiligten zu unterschreiben.

Beurkundung der Dienstübergabe (Übergabeprotokoll).

§ 153.

Über die Dienstübergabe wird ein Protokoll aufgenommen; dieses beurkundet:

1. daß die Rechnungsbücher in der vorgeschriebenen Weise (§ 149 Abs. 3) sichergestellt worden sind, verzeichnet sodann
2. auf Grund des Abschlusses dieser Bücher in Zahlen und mit Worten die Summe der Einnahmen und Ausgaben und das „Soll“ der Vorräte an Naturerzeugnissen jeder Gattung, erwähnt
3. auf Grund der Sturzprotokolle (§ 150) den wirklichen Erfund an Geld und Naturerzeugnissen und berechnet
4. den Unterschied zwischen letzterem und dem aus den Rechnungsbüchern ersichtlichen Vorratsoll, wobei dieser soweit tunlich sofort erörtert wird;
5. endlich bemerkt das Protokoll, welche Rechnungsbelege fehlen oder unvollständig übergeben wurden (§ 151 Abs. 2), und ebenso,
6. was nach dem hierüber aufgenommenen Verzeichnis (§ 152 Abs. 3 und 4) an Fahrnissen in Abgang gekommen ist.

§ 154.

1. Das Protokoll wird dreifach ausgefertigt und jede Fertigung von allen Beteiligten unterschrieben.

2. Von den Fertigungen wird eine dem Kirchengemeinderat zugestellt, die beiden anderen erhalten die beteiligten Rechner.

3. Der Ausfertigung für den Kirchengemeinderat sind als Beilagen anzuschließen: die Sturzprotokolle (§ 150), das Verzeichnis der in Abgang gekommenen Fahrnisse (§ 152 Abs. 3 und 4), die Vollmachten der von dem seitherigen Rechner oder seinen Erben für die Dienstübergabe aufgestellten Vertreter und, wo Siegel angelegt waren, das Protokoll über die Siegelabnahme.

§ 155.

Was der Dienstübernehmer nach dem Übergabeprotokoll an Geld oder Naturerzeugnissen weniger empfängt, als nach dem Abschluß des Kassenbuchs oder des

Tagebuchs über die Naturerzeugnisse vorhanden sein soll, wird, sofern nicht der Minderbetrag vorbehaltlich weiterer Erörterungen durch sofortige Einlage ausgeglichen wird (§ 107), von ihm in diesen Büchern und in der Rechnung in Ausgabe, was er mehr empfängt, in Einnahme gesetzt.

§ 156.

Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls übernimmt der neue Rechner alle Dienstobliegenheiten des früheren; er ist von diesem Zeitpunkt an für die Ergebnisse der Dienstführung allein verantwortlich.

Beilage
zu §§ 64 und 112.

Buchungsordnung
für
die Rechnungen der örtlichen evangelischen Kirchensonds
mit
Erläuterungen und Gebrauchsvorschriften.

Einnahme.

§ **Abteilung I. Von früheren Jahren.**

1 **Kassenvorrat.**

Der beim Abschluß der vorigen Rechnung verbliebene rechnungsmäßige Kassen-
vorrat.

2 **Rückstände.**

Hier sind, nach Wohnort und Namen der Schuldner alphabetisch geordnet, je
mit kurzer Bezeichnung des Rechtsgrunds der Schuld und unter Hinweisung auf
die Seite der vorigen Rechnung, diejenigen Einnahmeposten vorzutragen, welche
unter Rechnungsabteilung I, II und III der Vorrechnung im Rest verblieben sind.

Zinsrückstände werden hier nur in einer Summe vorgetragen (vergl. Ab-
teilung II § 7 der Einnahme); ebenso Ortskirchensteuerrückstände, wenn ein Rück-
standsverzeichnis der Rechnung angeschlossen wird.

Abteilung II. Laufende Einnahmen.

Diese Rechnungsabteilung umfaßt die nachverzeichneten Einnahmen, soweit sie
— gleichviel ob früheren Jahren oder der laufenden Rechnungsperiode angehörend —
im Laufe der letztern festgestellt wurden.

Ihr Gesamtergebnis stellt den Rohertrag des Fonds für die Rechnungs-
periode dar.

Von Gebäuden.

Nachweis des Vermögens:

Zunächst werden innerhalb Linie die Gebäulichkeiten des Fonds mit Einschluß derjenigen, welche mit Grundstücken zusammen verpachtet sind — Abteilung II § 4 —, aufgezählt und nach Bestandteilen, Beschaffenheit, Bestimmung und Verwendung je unter Beifügung des Steuerwerts und des Feuerversicherungsanschlags beschrieben.

Nachweis des Ertrags:

Der etwaige Ertrag der Gebäude ist entweder sogleich nach der Beschreibung nachzuweisen, oder es ist die Rechnungsseite zu bezeichnen, auf der dieser Nachweis enthalten ist.

Hierher gehören auch die Erträgnisse von Gebäuden, welche dem Fonds zur Miete oder Nutznießung überlassen sind, ebenso die Anerkennungsgebühren und Vergütungen für Benützung von Gebäudezubehör, wie Brunnen und Wasserleitungen, Ersatzleistungen an Beleuchtungskosten usw.

Von landwirtschaftlichen Grundstücken.

Nachweis des Vermögens:

Hier werden alle nicht als Waldungen eingeschätzten Grundstücke des Fonds, insbesondere Äcker, Wiesen, Reben usw., innerhalb Linie gemarkungsweise aufgeführt und nach Kulturart, Flächengehalt und Lage unter Beifügung der Lagerbuchnummer und des Steuerwerts beschrieben.

Nachweis des Ertrags:

Zunächst wird angegeben, welche von den Grundstücken und aus welchem Grunde sie etwa keinen in Rechnung nachzuweisenden Ertrag abwerfen. Von den übrigen Grundstücken wird der Ertrag entweder sogleich nach der Beschreibung nachgewiesen oder die Rechnungsseite angegeben, auf der sich dieser Nachweis findet.

Wenn Güter und zur Bewirtschaftung dienende Gebäude zusammenverpachtet werden, so ist der ganze Pachtzins hier zu buchen.

Endlich gehören hieher auch die Einnahmen von gepachteten oder dem Fonds zur Nutznießung überlassenen Grundstücken.

Teilunterabschnitte:

- a. Pachtzinsen.
- b. Ertrag aus Selbstbewirtschaftung.
- c. Nebennutzungen und Schadenvergütungen
(Erlös aus abgängigen Bäumen, Obst usw., Weidezinse von eigenen

§ Gütern, Anerkennungsgelder für Bestattung von Wegen, Wasserleitungen und Benützung von Quellen, Schadenersatz für Feldfrevel oder wegen Nichterfüllung von Pachtbedingungen usw.).

5 Von Waldungen.

Nachweis des Vermögens } wie § 4.
Nachweis des Ertrags }

Teilunterabschnitte:

- a. Erlös aus Holz.
- b. Erlös aus Forstnebennutzungen
(Holzsamen, Pflanzen, Waldstreu, Waldweide, Gras und Futter aller Art usw.).
- c. Waldschadenvergütungen.

6 Von Grundberechtigungen.

Zinsen und Veränderungsgebühren von Lehen, Grundzinsen und Gülten, Einnahmen aus Zehnt- und Weiderechten sowie andere Bezüge aus Grunddienstbarkeiten.

7 Zinsen von Grundstockkapitalien.

Teilunterabschnitte:

- a. Aus Darlehenskapitalien (einschließlich der Anlagen in Staats- oder anderen Wertpapieren und der an andere Fonds gegebenen verzinslichen Vorschüsse).
- b. Aus Ablösungskapitalien (für Berechtigungen und sonstige Leistungen zugunsten des Fonds).
- c. Aus Kaufschillingen (für veräußerte Liegenschaften).

Unter jedem dieser Teilunterabschnitte werden die laufenden Zinsen sowie die Kapitalbeträge selbst und die rückständigen Zinsen daraus nach „Soll“, „Hat“ und „Rest“ im einzelnen nachgewiesen.

Zunächst werden unter der Überschrift:

1. Aus voriger Rechnung

die in der Vorrechnung im Rest verbliebenen Kapital- und Zinsausstände nach Orten und Schuldnern alphabetisch geordnet übertragen und die laufenden Zinsen dazu festgestellt, dann unter der Überschrift:

2. Vom laufenden Jahre

die im Laufe der Rechnungsperiode neu festgestellten Kapitalbeträge und die noch während dieses Zeitraums fällig werdenden Zinsen daraus nach der Zeitfolge der Feststellung aufgeführt.

Bei Ankauf von Staats- oder anderen Wertpapieren wird der Nennwert als Anlagekapital vorgetragen. Ist dieser geringer als der bezahlte Kaufpreis, so wird der Unterschied als Kapitalgewinn, ist er aber höher, als Kapitalverlust unter Rechnungsabteilung IV § 19 der Einnahme bzw. IV § 33 der Ausgabe nachgewiesen.

Die beim Ankauf etwa geleistete Zinsvergütung (Stückzins) wird unter den Ankaufskosten (Rechnungsabteilung II § 12 der Ausgabe) mitverrechnet. Der volle Betrag des beim Ankauf eines Wertpapiers erworbenen ersten Zinsabschnitts ist als laufender Zins zu buchen.

Zusammenstellung des Ertrags:

Hier werden nur die laufenden Zinsen berücksichtigt; die Kapitalien selbst und die rückständigen Zinsen werden unter Verweisung auf die Rechnungsseite, auf der ihre Summe gezogen ist, in die betreffenden Unterabschnitte der Rechnungsabteilungen I (§ 2) und IV (§ 14—16) und zwar insgesamt übertragen.

Verpflegungsbeiträge.

8

Beiträge, welche für bestimmte Leistungen eines Fonds oder einer Fondsanstalt für Verpflegung usw. von den Empfängern oder für diese von Dritten zu entrichten sind.

Bon Ortskirchensteuer, Sammlungen und anderen Beiträgen.

9

A. Ertrag von Ortskirchensteuer.

Sofern von Führung einer besonderen Ortssteuerrechnung Umgang genommen wird oder Beiträge aus der Ortssteuer an den Fonds geleistet werden, hat ihre Verrechnung hier zu erfolgen.

B. Von Sammlungen und anderen Beiträgen.

a. Kirchenopfer, durch den Klingelbeutel oder in sonstiger Weise gesammelt.

Anmerkung 1. Das Kirchenopfer wird zweckmäßig durch den Pfarrer unter Beizug eines Kirchenältesten oder durch zwei Kirchenältesten gezahlt und in ein fortlaufendes Verzeichnis (Opferbüchlein) mit Tinte oder Tintenstift eingetragen, das monatlich oder vierteljährlich abgeschlossen, mit Einnahmeanweisung versehen und der gestellten Rechnung als Beilage angeschlossen wird. Falls an einem Sonn- oder Feiertage kein Opfer erhoben wurde, ist dies unter Angabe des Grundes im Verzeichnis vom Pfarramt besonders zu bemerken.

§ Anmerkung 2. Größere Kupfer- und Nickelvorräte sind zu Zahlungen zu verwenden oder in größere Münzen umzuwechseln.

b. Beiträge aus anderen Fonds oder Kassen (regelmäßig wiederkehrende Beiträge aus anderen Fonds, auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Beiträge des Domänenärars oder von Gemeinden u. dergl.).

c. Sammlungen, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige dem Fonds überwiesene Einnahmen, z. B. aus der Reformationsfest- und Baukollekte, von Gustav-Adolf-Vereinen u. dergl., alle unter der Voraussetzung, daß sie zur sofortigen Verwendung, nicht aber zur Vermehrung des Grundstocks bestimmt sind.

10 Aus land- und hauswirtschaftlichen Erzeugnissen.

Einnahmen aus Getreide, Stroh, Wein und anderen Erzeugnissen der Land- und Hauswirtschaft.

11 Sonstige Einnahmen.

A. Ersatzbeträge aus dem Einzug der Kirchensteuer.

Wo keine besondere Ortssteuerrechnung geführt wird, sind die mit dem Steuereinzug zusammenhängenden Ersatzbeträge, insbesondere die Vergütung der Allgemeinen Kirchenkasse für den Einzug der Landeskirchensteuer, hier zu verrechnen.

B. Im übrigen

Alle laufenden Einnahmen, welche unter den übrigen Unterabschnitten und Teilunterabschnitten der Rechnungsabteilung II nicht untergebracht werden können, wie Barzahlungen an Baubeiträgen, Einnahmen aus dem Verkauf abgängiger Fahrnisstücke, Ersatzposten infolge der Rechnungsabhör, Abgänge an Schuldbeträgen, welche nicht dem Grundstock angehören, u. dergl.

Abteilung III. Uneigentliche Einnahmen.

Enthält in Einnahme und Ausgabe nur solche im Laufe der Rechnungsperiode festgestellte Posten, durch welche das Gesamtvermögen oder die Erträgnisse des Fonds weder eine wirkliche Vermehrung noch eine wirkliche Verminderung oder Verwendung erfahren, weil jede dieser Einnahmen Ursache oder Folge einer gleich großen Ausgabe und jede dieser Ausgaben Ursache oder Folge einer gleich großen Einnahme ist. In dieser Abteilung muß darum jeder Einnahmeposten zugleich auch unter dem entsprechenden Unterabschnitt der Ausgabe und jeder Ausgabeposten zugleich auch unter dem entsprechenden Unterabschnitt der Einnahme im „Soll“ vorgetragen werden, so daß das „Soll“ in Einnahme und Ausgabe stets ganz gleich ist.

Wegen dieser gegenseitigen Beziehung zwischen Einnahme und Ausgabe werden die Erläuterungen zu Rechnungsabteilung III hier gleichzeitig für Einnahme und Ausgabe erteilt.

Von Dritten und für sie erhobene oder an und für sie geleistete unverzinsliche Vorschüsse, wie namentlich:

Vorausempfangen auf Fondseinkünfte, z. B. Pacht- oder Kapitalzinsen, welche, weil noch nicht verfallen, im „Soll“ der laufenden Rechnung nicht vorkommen, ebenso Vorauszahlungen auf Schuldigkeiten der Fonds, welche erst nach Ablauf der Rechnungsperiode fällig werden;

Auslagen für Dritte, z. B. Gefällbetreibungs- und Prozeßkosten, deren Wiedereratz in Aussicht steht; auf Rechnung Dritter zu erhebende und an diese abzuliefernde Beträge, z. B. Anteile der Versicherten an den Beiträgen zur Arbeiterversicherung oder infolge gerichtlicher Verfügung zugunsten Dritter zu machende Gehaltsabzüge;

Einnahmen und Ausgaben infolge des Wiedereratzes von Beträgen, welche in der gleichen Rechnungsperiode zu viel bezahlt oder erhoben wurden usw.

Ausgleichungsposten.

Einnahmen und Ausgaben, welche überhaupt nicht vollzogen und daher aus dem Kassenbuch durch Wiederverausgabe oder Wiedervereinnahmung beseitigt wurden, ebenso Beträge, die im Kassenbuch zu hoch gebucht waren, werden hier in Einnahme und Ausgabe durchgeführt.

Abteilung IV. Grundstockeinnahmen.

Diese Rechnungsabteilung enthält

1. die in der vorigen Rechnung im Rest verbliebenen,
2. die im Laufe der Rechnungsperiode neu festgestellten Grundstockeinnahmen.

Um hienach die Einnahmen zu unterscheiden, werden sie, soweit nötig, in jedem der nachstehenden Unterabschnitte (§§) getrennt unter den Überschriften:

1. Aus voriger Rechnung,
2. Vom laufenden Jahre,

— die verzinslichen Posten der §§ 14, 15 und 16 jedoch nur insgesamt (II § 7 der Einnahme) — vorgetragen.

- §
14 Darlehenskapitalien.
15 Ablösungskapitalien.
16 Erlös aus Gebäuden und Grundstücken.
Kaufschillinge aus Gebäuden und Grundstücken, zu vereinnahmende Aufgelder beim Tausch von Liegenschaften, Erlös aus Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben.
17 Vom Fonds aufgenommene Kapitalien.
Verzinsliche oder unverzinsliche Kapitalaufnahmen und in barem Geld gestellte Sicherheiten.
Jeder hierher gehörige Einnahmeposten ist zugleich in das „Soll“ der Ausgabe aufzunehmen, so daß das „Soll“ vom laufenden Jahre unter Rechnungsabteilung IV § 17 der Einnahme und § 32 der Ausgabe stets gleich ist.
18 Schenkungen und Vermächtnisse, Einkaufspreise für Verpfändungen.
Schenkungen und Vermächtnisse, welche von den Schenk- oder Vermächtnisgebern zur sofortigen Verwendung bestimmt wurden, gehören unter Abteilung II § 9 B c.
19 Sonstige Einnahmen für den Grundstock.
Alle unter den übrigen Unterabschnitten nicht namhaft gemachten Grundstockseinnahmen, z. B. die Preisunterschiede zwischen Nennwert und Kaufpreis bei unter dem Nennwert angekauften Wertpapieren, etwaige über den Nennwert hinausgehende Erlöse bei Veräußerung von Wertpapieren.

Ausgabe.

Abteilung I. Von früheren Jahren.

- 1 Rückstände.
Die in der vorigen Rechnung unter Rechnungsabteilung I, II und III im Reste verbliebenen Ausgabeposten werden hier eingetragen. Kommt ein solcher Posten in Abgang, so ist er hier in das „Hat“ zu stellen und zur Ausgleichung unter Abteilung II § 11 der Einnahme zu vereinnahmen.

Abteilung II. Laufende Ausgaben.

Diese Rechnungsabteilung umfaßt die nachverzeichneten Ausgaben, soweit sie — gleichviel ob früheren Jahren oder der laufenden Rechnungsperiode angehörend — im Laufe der letztern festgestellt werden.

A. Lasten und Verwaltungskosten.

Öffentliche Abgaben.

2

Teilunterabschnitte:

a. Staatssteuern.

b. Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen.

c. Ortskirchensteuern.

Für Versicherung gegen Feuerschaden u. dergl.

3

Feuerversicherungsbeiträge für Gebäude zur Gebäudeversicherungsanstalt des Landes und an Privatgesellschaften (solange noch zulässig) und für Fahrnisse, gleichviel ob die Versicherungsgegenstände dem Fonds eigentümlich oder nutznießlich zugehören oder er bloß zu ihrer Unterhaltung verpflichtet ist; Beiträge für Haftpflicht-, Einbruchdiebstahlversicherungen und ähnliche. — Beiträge zur Arbeiter- (Kranken-, Alters-, Invaliden-, land- und forstwirtschaftliche Unfall-) Versicherung, soweit sie dem Fonds oder der Kirchengemeinde zur Last bleiben, sind nicht hier, sondern dort zu verrechnen, wo die Löhne oder Bezüge der Versicherten verausgabt werden.

Anmerkung. Nach § 23 Satz 1 der Dienstweisung für die Bauwächter der Gebäudeversicherungsanstalt sind mit dem Gebäude alle seine wesentlichen d. h. diejenigen Bestandteile, die von ihm nicht getrennt werden können, ohne daß sie zerstört oder in ihrem Wesen verändert werden, einschließlich der zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen einzuschätzen. Nach Satz 2 sind ferner einzuschätzen diejenigen nicht wesentlichen Bestandteile, welche dem Gebäudeeigentümer gehören und mit dem Gebäude verbunden sind. Außer Betracht bleiben hievon nur die in die Wände eingelassenen Gegenstände, die lediglich als Kunst- und Luxusgegenstände anzusehen sind. Zur Versicherung sind insbesondere aufzunehmen (nach Satz 4) Wasser-, Gas- und elektrische Leitungen, Klosets, Wandbrunnen und -becken, Blitzableitungen, Badeeinrichtungen mit Ausnahme der freistehenden Badewannen, zum Hause gehörige Öfen, Herde und Waschkessel, Zentralheizungsanlagen, Keller- und Dachraumabteilungen, Wandgestelle und Wandschränke, Vorfenster, Läden und Jalousien; bei Kirchen: unbewegliche Altäre, Kirchenbänke, Emporbühnen, Kanzeln, Taufsteine, Blockenstühle, Chorabschlüsse.

Auszuschließen sind (nach Satz 5) an den Wänden befestigte Gemälde und Spiegel, Beleuchtungskörper, freistehende Badewannen, Fahrstühle, Aufzüge; bei Kirchen: Orgeln, Turm-

§ uhren, Glocken, Bildsäulen, Altar- und Wandgemälde sowie andere Kunstgegenstände, welche ohne Beschädigung vom Gebäude getrennt werden können.

Doppelversicherungen sind nach § 9 des Gebäudeversicherungsgesetzes verboten und nichtig. Es dürfen also nicht etwa z. B. Kirchenstühle, die schon bei der Gebäudeversicherungsanstalt versichert sind, nochmals als Fahrnisse versichert werden.

4 Grundlasten.

Lehenzinsen, Grundzinsen, Gülten, Zehntanerkennungsgelder und Bauschbeträge sowie andere Abgaben aus Grunddienstbarkeiten.

5 Zinsen von Schuldkapitalien.

Hier werden die Zinsen von aufgenommenen Schuldkapitalien, von verzinslichen Vorschüssen, von Kauffchillingen für erworbene Liegenschaften und von Ablösungskapitalien, welche vom Fonds bezahlt werden müssen, im einzelnen verrechnet.

Die Darstellung der Schuldkapitalien selbst mit beigefügter Zinsberechnung wird, wenn regelmäßig und für längere Dauer Einträge vorkommen, ähnlich behandelt, wie in Abteilung II § 7 der Einnahme der Nachweis über den Stand und die Verzinsung der Grundstockskapitalien.

6 Abgang und Nachlaß.

A. Steuerabgänge.

Wenn eine besondere Ortssteuerrechnung nicht geführt wird, hat die Verrechnung von Abgängen an Ortskirchensteuer hier zu erfolgen.

B. Sonstiger Abgang und Nachlaß.

Posten aus den Einnahmeabteilungen I, II und III, welche wegen Unbeibringlichkeit oder sonst begründeten Nachlasses oder wegen erst nach Abschluß der Rechnung bemerkter irriger Feststellung in Abgang geschrieben werden müssen.

Die Abgangsverrechnung geschieht in der Weise, daß die bezüglichen im „Soll“ der Einnahme laufenden Posten nach vorheriger Vereinnahmung und Verausgabung im Kassenbuch in der Rechnung unter dem betreffenden Einnahmeunterabschnitt mit dem Beisatz „durch Abgang“ in das „Hat“ gebracht und unter § 6 der Ausgabe ins „Soll“ und ins „Hat“ gestellt werden. Dabei wird hier auf die betreffende Seite der Einnahme, dort aber auf die betreffende Seite der Ausgabe verwiesen.

Anmerkung. Bei Nachlässen von Beträgen bis zu 20 M genügt Beschluß des Kirchengemeinderats; bei höheren Beträgen ist Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 7).

Für Verwaltungsgebäude.

Aufwand für diejenigen Gebäulichkeiten samt Zubehör, welche dazu bestimmt sind, dem Fonds einen Ertrag zu liefern oder als Geschäftsraum und Wohnung für Verwaltungspersonal zu dienen.

Teilunterabschnitte:

- a. Bauunterhaltungskosten.
- b. Sonstiger Aufwand (Kosten der Vermietung und etwaige Kosten für Reinigung und Instandhaltung des Platzes, Wasserzins u. dergl.).

Für landwirtschaftliche Grundstücke.

Aufwand für Bewirtschaftung und Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke, Aufwendungen bei Veräußerung der Erträgnisse (überall mit Einschluß etwaiger Gebühren und Reisekosten des Verwaltungspersonals).

Teilunterabschnitte:

- a. Für verpachtete Güter.
- b. Für in Selbstbewirtschaftung stehende Güter.
- c. Allgemeiner Aufwand für Gutsaufsicht.

Für Waldungen.

Aufwand wie bei § 8.

Teilunterabschnitte:

- a. Beförsterungs- und Hutkosten.
- b. Für Kulturen, Weganlagen, Vermessung und Grenzberichtigung.
- c. Für Zurichtung und
- d. Für Veräußerung der Walderzeugnisse.

Für Aufbewahrung und Veräußerung der Naturerzeugnisse.

Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

Teilunterabschnitte:

- a. Für die Verwaltungsbehörde.

Etwaige Bezüge (mit Ausnahme der Bezüge des Rechners und der Rechnersgehilfen), Bauschvergütungen und Auslagen für Kanzleibedürfnisse aller Art, Dienstblätter, Urkundenkiste, Bedienung.

§

b Für die Verrechnung.

Aufwand für den Rechner und seine Gehilfen an Bezügen, Einzugsgebühren, Belohnungen, Rechnungsstellkosten, Bauschvergütungen und Auslagen für Kanzleibedürfnisse wie zu a, einschließlich etwaiger Miete für Geschäftsräume.

c. Rechnungsabhörgebühren.

d. Wegen früher geleisteter Dienste.

12 Kosten der Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer sowie sonstige Lasten und Verwaltungskosten.

A. Kosten der Kirchensteuer.

Wo keine besondere Ortssteuerrechnung geführt wird, sind die Kosten für Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer hier zu verrechnen.

B. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten.

Alle Lasten und Verwaltungskosten, welche nicht unter die vorherigen Teilunterabschnitte untergebracht werden können, wie Auslagen beim Ankauf von Wertpapieren einschließlich der etwaigen Stückzinsen, Portoauslagen, Aufwand für Bewertung von abgängigen Fahrnissen, für Dienstprüfungen, Prozeß- und Gefällbetriebskosten, Gebühren von Kirchengemeinderäten und Rechnern für auswärtige Geschäfte, bei der Rechnungsabhör festgestellte Ersatzposten, ferner der allgemeine Bauaufwand für Verwaltungs-, Zwecks- und Lastengebäude, z. B. die Jahresbeiträge für die bauliche Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude, ferner Ersatzbeträge an den Rechner u. dergl.

B. Ausgabe für eigentliche Fondszwecke.

Abchnitt I. Für kirchliche Bedürfnisse im engeren Sinne.

13

Für Synoden und Pfarrwahlen.

Beiträge zur Diöcesankasse, Kosten anlässlich von Pfarrwahlen und Einführung von Geistlichen usw.

14

Für Geistliche.

Pfründe- und Besoldungsbeiträge, Renten aus der Ablösung der Gebühren für besondere Amtshandlungen (Stolgebühren) usw.

Für Organisten, Kirchendiener und sonstige Angestellte.

§
15

Bezüge, Versicherungsbeiträge und sonstiger Aufwand für vertragsmäßig angestellte Organisten, Kirchendiener, Klingelbeutelträger, Blasbalgtreter usw., Festgeläute.

Anmerkung. Bezüge einer und derselben Person für verschiedene Dienstleistungen sind zweckmäßig hier zusammenzufassen z. B. wenn der Kirchendiener noch Nebenvergütungen bezieht, die eigentlich unter § 20 fallen.

Abendmahlsbedürfnisse.

16

Aufwand für Brot und Wein.

Bauaufwand.

17

Unterhaltung und Neubau von

- a. Kirchen nebst Zubehör,
- b. Pfarrhäusern nebst Zubehör,
- c. sonstigen kirchlichen Lastengebäuden.

Die Bauverpflichtungen des Fonds sind hier besonders nachzuweisen, wenn dies nicht schon im Vorbericht geschehen ist.

Für den Kircheninbau.

18

Altar, Kanzel, Taufstein, Stühle, Orgel, Blocken, Einrichtung von Kirchenheizung und Kirchenbeleuchtung.

Für Kirchengerate u. dergl.

19

Abendmahls- und Taufgefäße, Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, Kirchenrock, Kirchenbuch usw.

Für sonstige Kirchenbedürfnisse.

20

Konfirmandenscheine, Beiträge für Kirchengesangvereine, Aufwand für Kirchen- oder Sakristeiheizung oder -beleuchtung, Kirchenreinigung u. dergl., soweit er nicht dem Kirchendiener oder einem anderen Angestellten vertragsmäßig obliegt.

Anmerkung. Die Kosten der Einrichtung der Heizung und Beleuchtung werden nicht hier, sondern unter § 18 gebucht.

Abchnitt II. Für kirchliche Armen- und Krankenpflege.

21

Für kranke und arbeitsunfähige Arme.

21

Hiezu gehört auch der Aufwand für Gemeindegewestern u. dergl.

§
22

Für arme Schüler und Konfirmanden.

Aufwand für Anschaffung von Büchern für den Religionsunterricht, soweit nicht die politische Gemeinde hiefür pflichtig ist, von Kleidern für Konfirmanden usw.

Abschnitt III. Sonstige Zweckausgaben.

23

Gehaltsbeiträge für Lehrer und sonstige Leistungen für die Volksschule.

Die Verpflichtung ist hier nachzuweisen, falls dies nicht im Vorbericht gesehen ist.

24

Für Prüfungsgaben.

Wecken oder Brezeln bei der Religionsprüfung u. dergl.

25

Verschiedenes.

Teilunterabschnitte:

a. Für Kinderschulen.

b. Gaben bei Entlassung aus der Christenlehre, Traubibeln.

c. Beiträge zu Volksbüchersammlungen, für Schriftenverbreitung u. dergl.

d. Auf den Fonds übernommene Landeskirchensteuer.

26

Abschnitt IV. Aufwand aus besonderen Stiftungen.

Abteilung III. Uneigentliche Ausgaben.

27

Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.

28

Ausgleichungsposten.

Die Erläuterungen und Vorschriften zu Abteilung III §§ 12 und 13 der Einnahme sind auch hier maßgebend.

Abteilung IV. Grundstocksausgaben.

Diese werden in Rechnung ähnlich behandelt, wie oben für die Grundstockseinnahmen unter der gleichen Rechnungsabteilung der Einnahme vorgeschrieben ist.

29

Angelegte Darlehenskapitalien.

Hier werden die zu verzinlichen Kapitalanlagen jeder Art verwendeten Gelder insgesamt verausgabt, die gleichzeitig unter Rechnungsabteilung II § 7 (im einzelnen) bezw. IV § 14 (insgesamt) im „Soll“ der Einnahme vorgetragen werden.

Ablösungskapitalien.

30

Für Erwerbung von Gebäuden und Grundstücken.

31

Umfaßt außer den Kaufschillingen auch sämtliche Kaufkosten (Verkehrssteuern, Kaufgebühren, Kosten für Besichtigung und Schätzung des Kaufgegenstands usw.), Kosten für größere Kulturverbesserungen, zu deren Bestreitung die hiezu verfügbaren laufenden Mittel nicht hinreichen, Aufwand für Neubau und Hauptausbesserung von Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden, Kosten von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben.

Schuldkapitalien.

32

Sonstige Ausgaben für den Grundstock.

33

Kapitalverlust bei Vollstreckungen und Konkursen und beim An- und Verkauf von Staats- oder anderen Wertpapieren (vergl. die Erläuterung zu § 7 der Einnahme), die mit der Übernahme von Schenkungen an den Grundstock verbundenen Kosten und Abgaben, ferner Kosten, welche durch den Verkauf von Grundstücken erwachsen usw.

Muster 1a

zu § 27. Sicherheitsleistung des
Rechners durch Verpfändung von
Wertpapieren.

Vertrag

über Sicherheitsleistung des Rechners.

Zwischen dem Evang. Kirchengemeinderat zu und dem
Rechner des Evang. fonds daselbst wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Der unterm 19..... eidlich verpflichtete Rechner des
Evang. fonds hier hat gemäß § 24 der Vorschriften
für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens
eine vom Kirchengemeinderat auf Mark festgesetzte Sicherheit zu leisten.

§ 2.

Zu diesem Zweck verpfändet der Rechner dem Evang. Fonds
folgende auf den Inhaber lautenden Wertpapiere samt zugehörigen Zins- und
Erneuerungsscheinen, indem er sie dem Kirchengemeinderat übergibt:

.....

.....

.....

§ 3.

Der Kirchengemeinderat verwahrt diese Wertpapiere in der doppelt verschließ-
baren Urkundenkiste des Fonds und verpflichtet sich, die Zinsscheine je auf den
Fälligkeitstag dem Rechner gegen Bescheinigung auszufolgen, wenn an diesem Tage
ein Ersatzanspruch gegen den Rechner noch nicht entstanden ist.

§ 4.

Die Rückgabe der verpfändeten Wertpapiere an den Rechner oder dessen Erben erfolgt nach vollständiger Erfüllung aller vom Rechner gegenüber dem Fonds übernommenen Verbindlichkeiten.

§ 5.

Vorstehender Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder der vertragschließenden Teile erhält eine Fertigung.

....., den 19.....

Der Evang. Kirchengemeinderat:

Der Rechner:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Muster 1 b

zu § 28. Sicherheitsleistung des Rechners
durch Verpfändung von Forderungen
ohne Hypothek

Vertrag

über Sicherheitsleistung des Rechners.

Zwischen dem Evang. Kirchengemeinderat zu und dem Rechner
des Evang. fonds daselbst wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Der unterm 19 eidlich verpflichtete Rechner des
Evangelischen fonds hier hat gemäß § 24 der Vorschriften für
die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens
eine vom Kirchengemeinderat auf Mark festgesetzte Sicherheit zu leisten.

§ 2.

Zu diesem Zweck verpfändet der Rechner dem Evang. fonds
folgende Forderung, samt Zins

Er übergibt dem Kirchengemeinderat die über die Forderung ausgestellte
Schuldurkunde nämlich:

§ 3.

Die Zinsen der verpfändeten Forderung darf der Verpfänder, solange der Fonds
einen Anspruch nicht geltend macht, je nach Eintritt der Fälligkeit erheben.

§ 4.

Der Kirchengemeinderat verwahrt die Schuldurkunde in der doppelt
verschießbaren Urkundenkiste des Fonds.

§ 5.

Die Rückgabe der Schuldurkunde an den Rechner oder dessen Erben
erfolgt nach vollständiger Erfüllung aller vom Rechner gegenüber dem Fonds über-
nommenen Verbindlichkeiten.

§ 6.

Der Rechner wird die Verpfändung de Schuldner unter Mitteilung
einer Abschrift dieses Vertrags anzeigen und Bescheinigung*) darüber dem Kirchen-
gemeinderat zur Verwahrung in der Urkundenkiste übergeben.

§ 7.

Vorstehender Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder der vertragschließenden
Teile erhält eine Fertigung.

....., den 19.....

Der Evang. Kirchengemeinderat:

Der Rechner:

*) Anmerkung: Die Bescheinigung muß von dem Schuldner — z. B. der Sparkassenver-
waltung — ausgestellt sein. Wenn der Schuldner die Ausstellung einer solchen Bescheinigung
verweigert, kann die Anzeige dadurch erfolgen, daß der Rechner Abschrift des Verpfändungsvertrags
dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher zustellen läßt. In diesem Falle wird die Zustellungs-
urkunde mit der in die Urkundenkiste niederzulegenden Vertragsfertigung verbunden.

Muster 1 c

zu § 28. Sicherheitsleistung des Rechners
durch Verpfändung einer Forderung mit
Hypothek.

Vertrag

über Sicherheitsleistung des Rechners.

Zwischen dem Evang. Kirchengemeinderat zu und dem Rechner
des Evang. fonds daselbst wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Der unterm 19..... eidlich verpflichtete Rechner des
Evang. fonds hier hat gemäß § 24 der Vorschriften für die Ver-
waltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens eine vom
Kirchengemeinderat auf Mark festgesetzte Sicherheit zu leisten.

§ 2.

Zu diesem Zweck verpfändet der Rechner dem Evang. fonds
folgende durch Hypothek gesicherte Forderung samt Zins:

Grundbuch von Band Heft Abteilung III Nr.

..... M. (mit Worten Mark)

aus (Angabe des Rechtsgrunds: Darlehen od. dergl.);

Zinsen zu %;

Schuldner

Mit der Hypothek belastet d Grundstück L.B. Nr.

Der Verpfänder wird nach Vollzug der in Absatz 3 vereinbarten Grundbuch-
eintragung dem Kirchengemeinderat die über die Forderung und Hypothek aus-
gestellten Urkunden übergeben, nämlich: 1)

Die Verpfändung ist in das Grundbuch einzutragen. Der Verpfänder wird die Eintragung beim Grundbuchamt beantragen und den Vollzug auf der in Absatz 2 aufgeführten, über die Hypothek ausgestellten Urkunde vom Grundbuchamt bescheinigen lassen.

§ 3.

Die Zinsen der verpfändeten Forderung darf der Verpfänder, solange der Fonds einen Anspruch nicht geltend macht, je nach Fälligkeit erheben.

§ 4.

Der Kirchengemeinderat verwahrt die in § 2 Abs. 2 genannte Urkunde in der doppelt verschließbaren Urkundenkiste des Fonds.

§ 5.

Die Rückgabe dieser Urkunde an den Rechner oder dessen Erben erfolgt nach vollständiger Erfüllung aller vom Rechner gegenüber dem Fonds übernommenen Verbindlichkeiten.

§ 6.

Der Rechner wird die Verpfändung dem Schuldner unter Mitteilung einer Abschrift dieses Vertrags anzeigen und Bescheinigung darüber²⁾ dem Kirchengemeinderat zur Verwahrung in der Urkundenkiste übergeben.

§ 7.

Vorstehender Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder der vertragschließenden Teile erhält eine Fertigung; die dritte Fertigung ist für das Grundbuchamt bestimmt.

....., den 19.....

Der Evang. Kirchengemeinderat:

Der Rechner:

- Anmerkung: 1. Die Verpfändung einer Briefhypothek bedarf zu ihrer Gültigkeit der Übergabe des Hypothekenbriefs; bei Verpfändung einer Buchhypothek soll das über die Eintragung im Grundbuch ausgestellte Zeugnis (der Hypothekenschein) oder eine Abschrift aus dem Grundbuch dem Kirchengemeinderat übergeben werden.
2. wie Anmerkung zu Muster 1 b.

Muster 1 d

zu § 25 Abs 4. Sicherheitsleistung des
Rechners durch Hingabe von barem Geld.

Vertrag

über Sicherheitsleistung des Rechners.

Zwischen dem Evang. Kirchengemeinderat zu und dem Rechner
Evang. fonds daselbst wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Der unterm 19..... eidlich verpflichtete Rechner des
des Evang. fonds hier hat gemäß § 24 der Vorschriften für die
Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens eine
vom Kirchengemeinderat auf Mark festgesetzte Sicherheit zu leisten.

§ 2.

Zu diesem Zweck übergibt der Rechner dem Kirchengemeinderat den Betrag
von Mark (mit Worten Mark) in
barem Geld.

Der Kirchengemeinderat bescheinigt hierdurch den Empfang dieser Summe.

§ 3.

Der vom Rechner übergebene Betrag geht in das Eigentum des Fonds über
und ist von diesem mit vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Die Zinsen sind an den Rechner in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils auf
1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu bezahlen, wenn an diesem Tage
ein Ersatzanspruch des Fonds gegen den Rechner noch nicht entstanden ist.

§ 4.

Die Rückzahlung des vom Rechner übergebenen Kapitalbetrags an ihn oder seine Erben erfolgt nach vollständiger Erfüllung aller vom Rechner gegenüber dem Fonds übernommenen Verbindlichkeiten.

§ 5.

Vorstehender Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder der vertragschließenden Teile erhält eine Fertigung.

....., den 19.....

Der Evang. Kirchengemeinderat:

Der Rechner:

.....
.....

.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....

A.

Darlehenszusage.

I.

Der Evang. Kirchengemeinderat in
namens des Evang. fonds verspricht hiedurch de

gegen Einräumung einer ersten Hypothek auf d..... in de..... angeschlossenen Verlagschein (Eigentums- und Lastenzeugnis) — Grundbuchabschrift — vom
19..... näher bezeichnete Grundstück Lagerbuchnummer

welche durch
laut beiliegender Schätzungsurkunde vom 19.....
zu Mark
(mit Worten Mark)
geschätzt worden, ein Darlehen von Mark
(mit Worten Mark)
unter folgenden

II.

Bedingungen.

§ 1.

Die Hypothek muß unbeschränktes erstes Pfandrecht gewähren; d..... zu verpfändende Grundstück d..... also in der dritten Abteilung des Grundbuchs nicht mit vorgehenden oder gleichstehenden Rechten belastet sein.

§ 2. *)

1. Auf de... Grundstücke... laste... bereits folgende Hypothek.....:

Falls diese... Gläubiger... sich nicht bereit finden las..., dem neuen Darlehen den Vorrang einzuräumen, soll der Darleiher ermächtigt sein, im Namen de... Darlehensnehmer...

a. die voreingetragene... Hypothekenschuld... an deren Gläubiger... aus dem zugesagten Darlehen auszusahlen und sodann

b. auf Grund der Quittung... oder Löschbewilligung... de... Gläubiger... die Löschung der voreingetragenen Hypothek... zu beantragen.

2. Der Darleiher ist verpflichtet, alsbald die Löschung herbeizuführen und die von de... Gläubiger... herausgegebene Schuldurkunde samt de... Quittung... de... Gläubiger... oder, falls die Quittung... zu den Grundakten gegeben w... rd..., samt beglaubigte... Abschrift... der Quittung... de... Entleiher... auszuhändigen.

§ 3.

Über die Hypothek soll ein Hypothekenbrief ausgestellt werden.

§ 4.

1. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt vom... 19... an gegen Aushändigung des Hypothekenbriefes bei...

2. Die Empfangnahme des Darlehens muß bis längstens... 19... erfolgt sein.

3. Kann dies (Absatz 2) aus irgend einem — nicht von dem Darleiher her-rührenden — Grunde nicht geschehen, so ist der Darleiher berechtigt, den Darlehens-

*) Sind die zu verpfändenden Grundstücke lastenfrei, so ist § 2 zu streichen.

vertrag für aufgelöst zu erklären und von de... Darlehensucher... als Entschädigung die Zinsen zu vom Hundert aus dem zugesagten Kapital von obigem Zeitpunkte (Absatz 2) an bis zu dem Tage, an dem die Auflösung des Vertrages erfolgt, zu erheben, ohne daß eine Mahnung nötig wäre.

4. Der Darleiher ist berechtigt, den Darlehensvertrag für aufgelöst zu erklären, wenn ihm vor Auszahlung des Darlehens bekannt wird, daß der Darlehensnehmer überschuldet oder zahlungsunfähig ist.

§ 5.

1. Das Darlehen ist mit vom Hundert jährlich zu verzinsen. Das Grundstück soll aber auch für eine etwaige spätere Zinsfußerhöhung bis zu fünf vom Hundert haften.

2. Die Zinsen laufen vom 19 an und sind auf 19 für die bis dahin abgelaufene Zeit, darauf jährlich auf zu zahlen.

3. Ist eine fällige Zinszahlung 3 Monate nach dem Verfalltag noch nicht bezahlt, so erhöht sich der Zinsfuß für die Zeit des Rückstandes um ein Viertel vom Hundert, ohne daß es einer vorgängigen Mahnung bedarf.

§ 6.

1. D... Schuldner verpflichtet, jede von der Hypothek ergriffene Liegenschaft in gutem Stande zu erhalten.

2. Zu wesentlichen Veränderungen an verpfändeten Gebäuden und sonstigen Liegenschaften ist die Erlaubnis des Darleihers einzuholen.

3. Es ist nicht gestattet, ohne dessen Zustimmung ein verpfändetes Grundstück gegen Vorauserhebung des Miet- oder Pachtzinses zu vermieten oder zu verpachten.

4. Der Übergang verpfändeter Grundstücke auf andere Personen ist dem Darleiher spätestens innerhalb eines Monats nach dem Eigentumswechsel anzuzeigen. Bei Unterlassung erhöht sich der Kapitalzinsfuß auf fünf vom Hundert jährlich vom ersten Tage des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats an.

§ 7.

1. Die Heimzahlung des Darlehens muß nach vorgängiger, jedem Teil freistehender dreimonatiger Aufkündigung geschehen.

2. Der Darleiher hat das Recht — ohne Einhaltung der Kündigungsfrist — die sofortige Rückerstattung zu verlangen,

- a. wenn d..... Schuldner..... auch nur einer der durch § 6 begründeten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
- b. wenn d..... Schuldner..... in Konkurs verfällt oder außergerichtlich die Zahlungen einstellt, oder wenn ein Verfahren auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundbesitzes oder eines Teiles desselben eingeleitet wird;
- c. wenn sich in der Folge zeigt, daß die verpfändeten Grundstücke mit Straßenkosten oder Beiträgen, welche die Eigenschaft öffentlicher Lasten besitzen, oder mit nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten, dem Recht der Duldung von Notwegen oder Überbauten belastet sind.
- d. wenn der Ertrag der mit der Hypothek zur Sicherung der Darlehensforderung belasteten Liegenschaften zum Voraus erhoben, gepfändet oder an dritte Personen abgetreten oder zugewiesen wird.

§ 8.

Abschlagszahlungen sind nur in Beträgen von wenigstens Mark und nur nach vorheriger dreimonatiger Kündigung gestattet.

§ 9.

Zins- und Kapitalzahlungen haben jeweils kostenfrei in deutschem Reichsgeld im Geschäftszimmer des Fondsrechners zu geschehen.

§ 10.

Rückzahlungen auf die Hauptsumme dürfen bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur gegen Rückgabe des Hypothekenbriefs oder Ausfolgung einer schriftlichen Ermächtigung des Kirchengemeinderats erfolgen.

§ 11.

Die Entleiher haften als Gesamtschuldner.

§ 12

1. Um die Auszahlung des Darlehens zu erlangen, hat d..... Entleiher..... mindestens drei Tage vor dem Tage, auf den die Zahlung des Kapitals gewünscht wird, dem Darleiher den Hypothekenbrief zur Prüfung vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nicht, bevor der Hypothekenbrief geprüft und vollkommen richtig befunden ist.

2. Die Unterschrift de..... Entleiher..... unter der Bescheinigung über den Empfang des Darlehenskapitals muß öffentlich beglaubigt werden, und zwar am Ausfolgungstag, nicht vorher.

§ 13.

D..... Entleiher..... trag..... alle aus dem Darlehensvertrag und seinem Vollzug erwachsenden Kosten, namentlich diejenigen der Hypothekenbestellung.

§ 14.

Die Darlehensempfänger verzichten auf die Vorlegung des Hypothekenbriefs bei Mahnung, Kündigung oder sonstiger Geltendmachung der Darlehensforderung oder Hypothek.

§ 15.*)

.....
.....
.....
.....
.....

III.

Dieser Zugeschein ist vierfach ausgefertigt; eine Fertigung erhält der Darleiher, eine d..... Schuldner.....; die dritte und vierte Fertigung geht an das Grundbuchamt.

....., den 19.....
Der Evang. Kirchengemeinderat:
.....
.....

*) Hier sind etwaige weitere Bedingungen beizufügen.

B.

Annahme der Darlehenszusage und Eintrags- bewilligung sowie Vollmacht.

I.

Die vorstehende Darlehenszusage mit den darin angeführten Bedingungen
nehme

die Ehefrau mit Zustimmung ihres Ehemannes, hiemit an.

..... versichere zugleich, daß auf den bezeichneten Grundstücken
keine uneingetragenen Grunddienstbarkeiten oder die Duldung von Überbauten und
Notwegen lasten.

II. *)

Die unterzeichnete Ehefrau bevollmächtigt hiedurch ihren Ehemann, auch in
ihrem Namen das Darlehen in Empfang zu nehmen.

III.

1. Der Evang. Kirchengemeinderat in namens
des Evang. fonds in
hat ein zu vom Hundert verzinsliches Darlehen
von Mark, in Worten
..... Mark unter den in der vorstehenden Darlehenszusage ent-
haltenen Bedingungen zugesagt.

2. Für diese Forderung samt Zins und einer etwaigen Zinserhöhung bis zu
fünf vom Hundert nebst einer weiteren Zinserhöhung von ein Viertel vom Hundert
im Fall einer um drei Monate nach dem Verfalltag verspäteten Zinszahlung bewillige
..... dem genannten Fonds eine Hypothek auf de Grundstück
Lagerbuchnummer

*) Der folgende Satz ist geeignetenfalls zu streichen.

eingetragen auf
im Grundbuche Band
Heft Bestandsverzeichnis I Nr.

- 3. Der Hypothekenbrief wolle dem Fondsrechner ausgefolgt werden.
- 4. Die beiliegende zweite Fertigung der vorstehenden Darlehenszusage mit Annahme wolle als Schuldurkunde mit dem Hypothekenbrief verbunden werden.
- 5. Auf die Bekanntmachung der Eintragung wird verzichtet.
- 6. Der Wert de Grundstück soll auf Grund der angeschlossenen amtlichen Schätzung im Grundbuch vermerkt werden.

IV. *)

Zugleich erteile d
Vollmacht, in Namen
a. die voreingetragene Hypothekenschuld an deren Gläubiger aus dem
..... zugesagten Darlehen auszuführen und sodann
b. auf Grund der Quittung oder Löschungsbewilligung de Gläubiger
die Löschung der in der dritten Abteilung des Grundbuchs
..... unter Nr. eingetragenen vorgehenden
Hypothek zu beantragen.

....., den 19.....

D. Entleiher

*) Sind die zu verpfändenden Grundstücke lastenfrei, so ist der folgende Satz zu streichen.

C.

Öffentliche Unterschriftsbeglaubigung. *)

G.I.B. Nr. Die vorstehende Unterschrift de

Kosten:
Gebühr,
R.P.R.G.
§ 65 1 M

w. rd. hiemit als echt beglaubigt.

....., den 19.....

(Siegel)

D.

Eintragungsantrag.

An das Grundbuchamt

Unter Vorlage der vorstehenden Darlehenszusage mit Annahme und Eintragsbewilligung nebst den dazugehörigen Beilagen, nämlich:

a. des Verlagscheins (Eigentums- und Lastenzeugnisses)

vom 19.....

b. der Schätzungsurkunde vom 19.....

c. einer weiteren Fertigung der Darlehenszusage samt Annahme
beantragen wir Eintragung der Hypothek von Mark

(mit Worten Mark)

auf d. in der Bewilligung bezeichnete Grundstück

Auf Bekanntmachung der Eintragung an uns wird verzichtet.

Die Kosten ha d. Darlehensnehmer übernommen.

....., den 19.....

Der Evang. Kirchengemeinderat:

*) Zur Unterschriftsbeglaubigung ist außer den Notaren auch der Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Erklärenden zuständig.

Anmerkung.

Bei der Wahl der Buch- oder Sicherungshypothek erfährt das vorstehende Muster folgende Änderungen:

a. A II § 3 und B III Absatz 3 hat zu lauten:

Bei Buchhypothek: Die Erteilung eines Hypothekenbriefs wird ausgeschlossen.

Bei Sicherungshypothek: Die Hypothek ist als Sicherungshypothek einzutragen.

b. An Stelle der Worte „des Hypothekenbriefs“, „den Hypothekenbrief“, „der Hypothekenbrief“ muß es heißen unter

A II § 4 „des Hypothekenscheins oder der ergänzten Grundbuchabschrift“,

A II § 10 „der mit Empfangsbescheinigung versehenen Schuldkunde“,

A II § 12 Zeile 3 „die nach Eintragung der bewilligten Hypothek ergänzte Grundbuchabschrift oder einen Hypothekenschein“,

A II § 12 Zeile 4 „der Hypothekenschein“,

A II § 14 fällt weg.

c. Unter B III ist bei Ziffer 3 beizufügen:

Über die Eintragung der Hypothek soll dem Fondsrechner ein Hypothekenschein nach dem amtlichen Muster erteilt werden, der den für die Hypothek erheblichen Inhalt des Grundbuchs umfaßt.

d. Bei Ziffer 4 ist statt „Hypothekenbrief“ zu setzen „Hypothekenschein“.

Bemerkungen: 1. Die Hypothek ist für jeden Fall von dem geliehenen Betrage zu tragen.
2. Wenn der Kreditschein eingetragener ist, so muß der Darlehensnehmer die Eintragung zu leisten und dafür die Kosten zu tragen.
3. Die Hypothek ist eingetragener zu sein, als die Hypothek, die der Darlehensnehmer bei der Eintragung der Hypothek zu leisten hat.
4. Die Hypothek ist eingetragener zu sein, als die Hypothek, die der Darlehensnehmer bei der Eintragung der Hypothek zu leisten hat.
5. Die Hypothek ist eingetragener zu sein, als die Hypothek, die der Darlehensnehmer bei der Eintragung der Hypothek zu leisten hat.

Hinterlegungsverzeichnis

über

den Inhalt der Urkundenkiste

der

Evang. Kirchengemeinde

enthaltend die Wertpapiere folgender Fonds:

A. des Evang. Heiligen- und Kirchenalmosenfonds,

B. des Evang. Kirchen- und Pfarrhausbaufonds

usw.

- Bemerkungen:
1. Die Wertpapiere sind für jeden einzelnen Fonds getrennt vorzutragen.
 2. Wenn eine Urkunde endgültig aus der Kiste entfernt wird, ist der Eintrag zu streichen und zwar so, daß er noch leserlich bleibt.
 3. Zwischen den einzelnen Einträgen, besonders aber zwischen I u. II, II u. III und A u. B ist genügender Zwischenraum für Ergänzungen und Beurkundungen über Herausnahme, Wiedereinlage u. dergl. zu lassen. Auch können für die einzelnen Abteilungen besondere Hefte geführt werden.

D.3.	Beschreibung der Urkunden	Eingelegt	Heraus- genommen
A. Heiligen- und Kirchenalmosenfonds.			
I. Schuld- und Pfandurkunden, Unterpfandsverschreibungen, Hypothekenbriefe usw.			
1.	Schmidt, Adam, Metzger von Flinsbach: Schuld- und Pfandurkunde vom 22. April 1871 über 1000 fl. zu 5% Beurkundung über Erneuerung des Pfandeintrags vom 2. Juni 1899 Verweisung des Großh. Notariats vom 10. August 1909 aus der Liegenschaftsversteigerung des verstorbenen Adam Schmidt für: Roth, Friedrich, Metzger in Flinsbach über 1020 M Maier, Karl, Landwirt daselbst über 712 M 50 s Kunz, Georg, Sattler daselbst über 122 M 70 s	29. 4. 1871 16. 6. 1899 3. 9. 1909	31. 5. 1909 20. 2. 1910
2.	Seppich, Franz, Landwirt Eheleute von Binau: Schuld- und Pfandurkunde vom 4. Mai 1882 über 1500 M zu 5% bzw. jetzt 4½% Löschschein des Pfandgerichts vom 17. Mai 1882 Beurkundung über Erneuerung des Pfandeintrags vom 2. Mai 1899	20. 5. 1882 14. 5. 1899	
3.	Groß, Joh. Gg., Witwe von Daudenzell: Unterpfandsverschreibung vom 17. September 1896 über 5000 M zu 4½% bzw. jetzt zu 4%	1. 10. 1896	

Bemerkungen insbesondere über Einlage und Herausnahme

An das Großh. Notariat ausgefolgt zur Fertigung der
Verweisungen. Siegrist, Kirchenältester.
Geiger, Pfarrer.

Schuld- und Pfandurkunde wieder eingelegt und Verweisung eingelegt.
Geiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.

Nach Heimzahlung des Darlehens sämtliche Urkunden mit Löschungsbewilligung
an das Grundbuchamt zurückgegeben.
Geiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.

~~Geiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.~~

Geiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.

D.3.	Beschreibung der Urkunden	Eingelegt	Heraus- genommen
4.	Weber, Emil, Schmied Eheleute von Daudenzell: Unterpfandsverschreibung vom 12. Mai 1898 über 4000 <i>M</i> zu 4 $\frac{1}{4}$ %.	2. 6. 1898	11. 9. 1909
		12. 10. 1909	
5.	Bescheinigung des Grundbuchamts vom 4. März 1902 über den Eintrag einer Sicherungshypothek in Höhe von 900 <i>M</i> im Grundbuch Bd. 18 Hest 4 Abt. III Nr. 1 an zu 1800 <i>M</i> geschätzten Grundstücken des Fondsrechners Johann Hill. (Sicherheits- leistung.)	24. 3. 1902	
6.	Losch, Adam, Landwirt Eheleute von Asbach: Briefhypothek vom 5. Mai 1909 Grundbuch Bd. 3 Hest 27 Abt. III Nr. 1 über 600 <i>M</i> zu 4 $\frac{1}{2}$ %.	15. 5. 1909	
7.	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft in Karlsruhe: Kaufvertrag vom 2. Juni 1908 mit Genehmi- gung Evang. Oberkirchenrats vom 18. Juni 1908 Nr. 7471; Kaufpreis 570 <i>M</i> für 114 qm vom Grundstück Lgb. Nr. 833; zu 5% verzinslich und zahlbar auf Martini 1908.	24. 7. 1908	3. 12. 1908

Bemerkungen insbesondere über Einlage und Herausnahme

Beiger, Pfarrer.
An den Evang. Oberkirchenrat vorgelegt.
Beiger, Pfarrer.
Wieder eingelegt. Beiger, Pfarrer.

Siegrist, Kirchenältester.

Siegrist, Kirchenältester.

Siegrist, Kirchenältester.

Beiger, Pfarrer.

Siegrist, Kirchenältester.

Beiger, Pfarrer.

Siegrist, Kirchenältester.

Beiger, Pfarrer.
Wird nach Bezahlung des Kauffchillings samt Zins herausgenommen und in der
Registratur aufbewahrt.

Siegrist, Kirchenältester.

Beiger, Pfarrer.

Siegrist, Kirchenältester.

D.3.	Beschreibung der Urkunden	Eingelegt	Heraus- genommen
	II. Staatsschuldverschreibungen, Anlehen von Gemeinden, Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank Mann- heim usw. *)		
1.	4% nun 3 1/2% Bad. Eisenbahnanlehen von 1859/61: C. Nr. 547 über 200 fl. } mit Zins- und Zinser- D. " 1729 " 100 " } neuerungsscheinen Zins- D. " 1730 " 100 " } verfalltage: 1. März u 1. September.	12. 10. 1877	26. 2. 1909
2.	Desgleichen von 1879: C. Nr. 4227 über 500 A } mit Zins- und Zinser- D. " 5114 " 300 " } neuerungsscheinen Zins- E. " 7221 " 200 " } verfalltage: 1. März u 1. September.	3. 7. 1883	
3.	4% Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim von 1896: F. Nr 44 211 über 100 A } mit Zins- und Zinser- F. Nr. 44 212 " 100 " } neuerungsscheinen Zins- verfalltage: 1. April u 1. Oktober.	5. 8. 1901	
4.	Desgleichen von 1898: E. Nr. 40 302 über 200 A } mit Zins- und Zinser- E. " 40 304 " 200 " } neuerungsscheinen Zins- F. " 42 511 " 100 " } verfalltage: 1. April u 1. Oktober.	1. 7. 1903	17. 11. 1908

*) Alle Inhaberpapiere mit Ausnahme der vom Rechner als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere müssen auf den Namen des Fonds umgeschrieben sein Die Bescheinigungen des Rechners über den Empfang der Zins-
scheine werden in besonderem Heft ausgestellt.

Die Einlösung der fälligen Schuldverschreibungen und Zinsscheine hat stets so frühzeitig wie möglich
zu erfolgen.

Für badische Schuldverschreibungen und Zinsscheine sind zur Einlösung verpflichtet: die
Staatsschuldenverwaltung (Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse), die Landeshauptkasse, die Eisenbahn-
hauptkasse, die Domänen-, Salinen-, Finanz-, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter. Schuldverschreibungen werden in
der Regel vom 20. des dem Verfalltag vorhergehenden Monats ohne Kürzung am laufenden Zins eingelöst. —
Fällige Zinsscheine (nicht auch Schuldverschreibungen) dürfen die Anstalten und Ortskassen (Nebenzoll- und
Untersteuerämter, Steuereinnahmereien und Eisenbahnstationskassen) von ihnen bekannten Personen an Zahlungsstatt
annehmen und, wenn sie im Besitz der nötigen Geldmittel sind, gegen bar einwechseln. Die Inhaber haben auf der
Rückseite der bei diesen Kassen eingereichten Zinsscheine eigenhändig ihre Namen und Wohnorte niederzuschreiben.
Zinsscheine werden während des ganzen dem Verfalltag vorangehenden Monats eingelöst.

Bemerkungen insbesondere über Einlage und Herausnahme

C. Nr. 547 gekündigt auf 1. März 1909.

Beiger, Pfarrer.

Siegrist, Kirchenältester.

Erhalten: Streit, Rechner

Zum Verkauf herausgenommen.

Beiger, Pfarrer.

Siegrist, Kirchenältester.

Erhalten: Streit, Rechner.

D.3.	Beschreibung der Urkunden	Eingelegt	Heraus- genommen
5.	Zur Sicherstellung des Heiligen- und Kirchen- almsenfonds von Rechner Philipp Streit mit Vertrag vom 5. Juni 1908 hinterlegte bad. Eisenbahnschuldverschreibungen: von 1879: A. Nr. 227 über 1000 <i>M</i> zu 3½% von 1879: C. Nr. 4031 über 500 " " " samt Zins- und Zinserneuerungsscheinen; auf den Inhaber lautend, also nicht umgeschrieben.	10. 6. 1908 15. 5. 1909	17. 2. 1909
6.	3½% Bad. Eisenbahnanlehen von 1902 B. Nr. 513 über 1000 <i>M</i> mit Zins- und Zinserneuerungss- schein. Zinsverfalltage: 1. Mai und 1. No- vember. usw.	15. 5. 1909	
III. Sonstige Urkunden.			
1.	Sparbuch Nr. 1522 der Spar- und Waisenkasse Mosbach mit einer ersten Einlage von 500 <i>M</i> Stand auf 1. Januar 1908: 140 <i>M</i> 21 <i>S</i> . Stand auf 1. Januar 1909: 145 <i>M</i> 46 <i>S</i> . Stand auf 1. Januar 1910: 175 <i>M</i> 94 <i>S</i> .	19. 1. 1907 7. 1. 1908 2. 2. 1909 13. 10. 1909 5. 1. 1910	5. 1. 1908 20. 1. 1909 10. 10. 1909 3. 1. 1910

Bemerkungen, insbesondere über Einlage und Herausnahme

Herausgenommen zur Einholung neuer Zinscheine.

Beiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.

Wieder eingelegt. Beiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.

Beiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.

Beiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.

Zur Zinsgutschrift. Beiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.

Erhalten: Hill, Rechner.

Wieder eingelegt. Beiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.

Zur Zinsgutschrift und Einlage von 220 *M*

Beiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester. Erhalten: Streit, Rechner.

Wieder eingelegt. Beiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.

Zur Abhebung von 200 *M* Beiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.

Erhalten: Streit, Rechner.

Wieder eingelegt. Beiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.

Herausgenommen zur Zinsgutschrift.

Beiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester. Erhalten: Streit, Rechner.

Wieder eingelegt. Beiger, Pfarrer. Siegrist, Kirchenältester.

D.3.	Beschreibung der Urkunden	Eingelegt	Heraus- genommen
2.	Nachweisung über den Stand des Vermögens der Pfarrpfünde auf 23. April 1883 nebst den seither vom Oberkirchenrat erhaltenen hierauf bezüglichen Nachweisungen.	30. 12. 1882	
3.	Versicherungsurkunde der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft vom 1. April 1909 Nr. 81206 wegen Versicherung der Fahrnisse der Kirchengemeinde im Anschlag von 8 600 M für 22. April 1909/1919.	15. 5. 1909	
B. Kirchen- und Pfarrhausbaufonds.			
I. Schuld- und Pfandurkunden usw.			

Bemerkungen insbesondere über Einlage und Herausnahme

Hinterlegungsschein.

Geiger, Pfarrer.

Siegrist, Kirchenältester.

Der aufzunehmende Urkunde

Schreibung

Bezeichnung	Art	Ort	Capital	Interess	Verfall	Verfall
...
...
...

Der Hinterlegungschein ist für alle eingetragene Hinterlegungen auszustellen, welche mehrere Urkunden als
 Original hinterlegt, ist jedoch eine Urkunde auszustellen.
 Bei der Hinterlegung und anderen Verfügungen ist Satz des Hypothekengesetzes die Bestimmung des Urkunden-
 buchs anzuwenden.

Muster 4

zu §§ 61 und 62.

Bl. Nr. 4.

R. G. 4. 14. 15. 21.

Hinterlegungsschein.^{*)}

Nachstehende von der Verrechnung des Evang. Heiligen- und Kirchenalmosenfonds übergebene Urkunden sind, nachdem sie geprüft und richtig befunden wurden, von den Unterzeichneten in der Urkundenkiste hinterlegt worden:

Der aufbewahrten Urkunden																	
D. 3.	Beschreibung nach a. Gattung, b. Name und Wohnort des Schuldners, bei Wertpapieren mit Angabe: c. des Anfangs und Endes der zugehörigen Zinscheine und d. ob sich Zinserneuerungsscheine dabei befinden oder nicht, e. ob sie auf den Namen des Fonds umgeschrieben sind oder nicht.	bei Wertpapieren Buchstabe und Nummer	Zeit der Ausstellung			Kapitalbetrag		Zinsfuß	Zinsanfangszeit			Zinsverfallzeit					
			Jahr	Monat	Tag	Mark	Pfennig	vom Hundert	Jahr	Monat	Tag	Jahr (erstmal)	Monat	Tag			
			1.	Badische Eisenbahnschuldverschreibung mit Zinscheinen vom 1.11.1909 an bis 1. 5. 1912 sowie Zinserneuerungsschein; umgeschrieben auf den Namen des Fonds.	B. Nr. 513	1902	2	5	1000	—	3 1/2	1909	5	1	1909	11	1
2.	Hypothekenbrief der Adam Losch Eheleute von Asbach.**) Grundbuch Bd. 3 Hest 27 Abt. III Nr. 1. Die verpfändeten Grundstücke sind nach der II. u. III. Abteilung des Grundbuchs nicht mit vorgehenden oder gleichstehenden Rechten belastet.		1909	5	5	600	—	4 1/2	1909	4	19	1909	11	11			

^{*)} Der Hinterlegungsschein ist für jede einzelne Hinterlegung auszustellen; werden mehrere Urkunden gleichzeitig hinterlegt, so genügt ein Hinterlegungsschein.

^{**)} Bei Sicherungs- und anderen Buchhypotheken ist statt des Hypothekenbriefs die Bescheinigung des Grundbuchsamts anzuführen.

Der aufbewahrten Urkunden														
D. 3.	Beschreibung nach a. Gattung, b. Name und Wohnort des Schuldners, bei Wertpapieren mit Angabe: c. des Anfangs und Endes der zugehörigen Zinscheine und d. ob sich Zinserneuerungsscheine dabei befinden oder nicht, e. ob sie auf den Namen des Fonds umgeschrieben sind oder nicht.	bei Wert- papieren Buchstabe und Nummer	Zeit der Aus- stellung			Kapital- betrag		Zins- fuß vom Hundert	Zins- anfangs- zeit			Zins- verfall- zeit		
			Jahr	Monat	Tag	Mark	Pfennig		Jahr	Monat	Tag	Jahr (erstmals)	Monat	Tag
			3.	Feuerversicherungsurkunde der Nachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft Nr. 81206, wonach die Fahrnisse der Kirchengemeinde im Anschlag von 8600 M für 22 April 1909 bis dahin 1919 versichert sind.		1909	4	1						
4.	Vertrag mit dem Rechner Phil. Streit, wonach dieser folgende badische Eisenbahnschuldverschreibungen als Sicherheit hinterlegt:		1908	6	5									
		A. Nr 227	1879	3	27	1000	—	3 1/2	1909	3	1	1909	9	1
												1910	3	1
		C.Nr.4031	1879	3	27	500	—	3 1/2	1909	3	1	1909	9	1
												1910	3	1
	mit Zinscheinen vom 1. September 1909 an bis 1. März 1919 sowie den Zinserneuerungsscheinen. Die beiden Stücke lauten auf den Inhaber.													

....., den 15. Mai 1909.

Der Evang. Kirchengemeinderat:

Geiger, Pfarrer.

Siegrist, Kirchenältester.

Diözese: _____

Kirchengemeinde: _____

Evang. Heiligen- und Kirchenalmosenfonds.

Voranschlag

der laufenden Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsperioden
1908.09 und 1910.11.

Bemerkungen.

1. In Fällen, wo der für die einzelnen Teilunterabschnitte bestimmte Raum nicht reicht, sind dem Voranschlag Entzifferungen beizulegen.
2. Pfennigbeträge sind wegzulassen.

§	Einnahmen	Rechnungsperiode	
		1908.09	1910.11
3.	Von Gebäuden: Mietzins aus einem bei einer Vollstreckung dem Fonds angefallenen Wohnhaus jährlich 120 <i>M</i>	<i>M</i> 240	<i>M</i> 240
4.	Von landwirtschaftlichen Grundstücken: a. Pachtzinsen: aus 19,83 a Acker und Wiese jährlich 27 <i>M</i> b. Ertrag aus Selbstbewirtschaftung: aus Heu- und Öhmdgras von 20,15 a Wiese nach dem Durchschnitt der zwei letzten Rechnungen (90,50 + 84,30 = 174,80 : 4) jährlich 43 " c. Nebennutzungen nach 4jährigem Durchschnitt (9 + 11,50 = 20,50 : 4) jährlich 5 " zusammen jährlich 75 <i>M</i>	150	150
5.	Von Waldungen (Waldfläche 32 ha 62 a 40 qm): a. Erlös aus Holz nach dem Durchschnitt (842 + 758 = 1600 : 4) jährlich 400 <i>M</i> b. Erlös aus Forstnebennutzungen nach dem Durchschnitt (19,60 + 22,00 = 41,60 : 4) jährlich 10 " zusammen jährlich 410 <i>M</i>	820	820
6.	Von Grundberechtigungen	—	—
	Übertrag	1 210*)	1 210

*) Bei mehrstelligen Zahlen ist das Komma ausschließlich zur Abtrennung der Pfennigstellen von den Markstellen zu verwenden; sollen mehrstellige Zahlen zur besseren Lesbarkeit abgeteilt werden, so ist dies durch Anordnung in Gruppen zu je drei Zahlen auszuführen.

§	Einnahmen	Rechnungsperiode	
		1908.09	1910.11
		<i>M</i>	<i>M</i>
	Übertrag . . .	1 210	1 210
7.	Zinsen von Grundstockskapitalien:		
	a. Aus Darlehenskapitalien:		
	1. aus Hypotheken: zu 5% aus 3214 <i>M</i> . . . 161 <i>M</i>		
	" 4 1/2 " " 5000 " . . . 225 "		
	" 4 1/4 " " 4000 " . . . 170 "	556 <i>M</i>	
	2. aus Wertpapieren: " 4 " " 700 " . . . 28 <i>M</i>		
	" 3 1/2 " " 1685 " . . . 59 "	87 "	
	3. aus Sparkassenguthaben: zu 3 3/4% aus 140 <i>M</i> . . . 5 "		
	c. Aus Kaufschillingen — "		
	zusammen jährlich . . . 648 <i>M</i>	1 296	1 296
8.	Verpflegungsbeiträge —	—	—
9.	Von Sammlungen und anderen Beiträgen:		
	a. Kirchenopfer nach dem Durchschnitt (422 + 547 = 969 : 4) jährlich 242 <i>M</i>		
	b. Beiträge aus anderen Fonds oder Kassen: von der Gemeinde: Beitrag zu den Bezügen des Organisten und Kirchendieners 26 "		
	c. Sammlungen, Geschenke, Vermächtnisse u. dergl. — "		
	zusammen jährlich . . . 268 <i>M</i>	536	536
10.	Aus land- und hauswirtschaftlichen Erzeugnissen . . . —	—	—
11.	Sonstige Einnahmen:		
	Ersatz der Aufbereitungs- und Versteigerungskosten für das der Pfarrei zu liefernde Besoldungsholz nach dem Durch- schnitt (137 + 142 = 279 : 4) jährlich 70 <i>M</i>	140	140
	Summe der Einnahmen	3 182	3 182

§	Ausgaben	Rechnungsperiode	
		1908.09	1910.11
		<i>M</i>	<i>M</i>
	A. Lasten und Verwaltungskosten.		
2.	Öffentliche Abgaben:		
	a. Staatssteuern:		
	1. aus <i>M</i> Vermögenssteueranschlag zu . . <i>S</i> . . . 34 <i>M</i>		
	2. Beförsterungssteuer aus . . . <i>M</i> Waldsteuerwert zu . . <i>S</i> . . . 17 "		
	b. Gemeindeumlagen:		
	1. aus <i>M</i> Gemeindesteuerwert des Liegenschafts-		
	vermögens zu . . <i>S</i> 98 "		
	2. aus <i>M</i> Kapitalvermögenswert zu . . <i>S</i> 9 "		
	zusammen jährlich 158 <i>M</i>	316	316
3.	Für Versicherung gegen Feuerschaden u. dergl.:		
	Feuerversicherungsbeitrag aus 17570 <i>M</i> zu 12 <i>S</i> 21 <i>M</i>		
	Für Neuversicherung der Fahrnisse 1909 auf zehn		
	Jahre 43 "		
	zusammen $(2 \times 21 + 43 =)$ 85 <i>M</i>	85	42
4.	Grundlasten	—	—
5.	Zinsen von Schuldkapitalien	—	—
6.	Abgang und Nachlaß	8	8
7.	Für Verwaltungsgebäude:		
	Für bauliche Unterhaltung des vermieteten Wohnhauses nach dem		
	anliegenden Kostenanschlag jährlich 75 <i>M</i>	150	150
8.	Für landwirtschaftliche Grundstücke:		
	a. Für verpachtete Güter — <i>M</i>		
	b. Für in Selbstbewirtschaftung stehende Güter:		
	Kosten der Grasversteigerungen und Unterhaltung der		
	Wässerungseinrichtungen nach dem Durchschnitt $(9 + 7 =$		
	$16 : 4)$ jährlich 4 "		
	zusammen jährlich 4 <i>M</i>	8	8
	Übertrag	567	524

§	Ausgaben	Rechnungsperiode	
		1908.09	1910.11
		<i>M</i>	<i>M</i>
	Übertrag . .	567	524
9.	Für Waldungen:		
	a. Hutkosten, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherung (80 + 72 = 152 : 4) jährlich	38 <i>M</i>	
	b. Für Kulturen, Weganlagen usw. durchschnittlich (172 + 148 = 320 : 4) jährlich	80 "	
	c. Für Zurichtung der Walderzeugnisse (324 + 357 = 681 : 4) jährlich	170 "	
	d. Für Veräußerung der Walderzeugnisse (21 + 26 = 47 : 4) jährlich	12 "	
	zusammen jährlich	300 <i>M</i>	600
10.	Für Aufbewahrung und Veräußerung der Naturerzeug- nisse	—	—
11.	Allgemeiner Verwaltungsaufwand:		
	a. Für die Verwaltungsbehörde: Bauschvergütung des Vor- sitzenden für Schreibbedürfnisse jährlich	5 <i>M</i>	
	Vordrucke, Einbände u. dergl. "	4 "	
	b. Für die Verrechnung: Rechnersvergütung "	40 "	
	Rechnungsstellung 40 <i>M</i> "	20 "	
	Rechnungseinband, Ganggebühren u. dergl. "	21 "	
	c. Rechnungsabhörgebühren (50 + 44 = 94 : 4) "	23 "	
	zusammen jährlich	113 <i>M</i>	226
12.	Sonstige Lasten und Verwaltungskosten:		
	Beitrag für die bauliche Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude jährlich	12 <i>M</i>	
	Portoauslagen nach dem Durchschnitt (17 + 14 = 31 : 4) "	8 "	
	Fürsorglich "	10 "	
	zusammen jährlich	30 <i>M</i>	60
	Summe der Lasten und Verwaltungskosten	1453	1410
	Summe der Einnahmen	3182	3182
	Es bleibt daher ein Reinertrag von	1729	1772

§	Ausgaben	Rechnungsperiode	
		1908.09	1910.11
	B. Ausgaben für eigentliche Fondszwecke.	<i>M</i>	<i>M</i>
	Abchnitt I. Für kirchliche Bedürfnisse im engeren Sinn.		
13.	Für Synoden und Pfarrwahlen: Nach dem Durchschnitt der zwei letzten Rechnungen $(103 + 91 = 194 : 4)$ jährlich 48 <i>M</i> (Wegen der 1909 stattfindenden Generalsynode in der ersten Rechnungsperiode um 30 <i>M</i> höher.)	126	96
14.	Für Geistliche: Beitrag zur Pfarrbesoldung an Geld und Frucht nach dem Durchschnitt $(38 + 51 = 89 : 4)$ jährlich 22 <i>M</i>	44	44
15.	Für Organisten, Kirchendiener und sonstige Angestellte: Bezug des Organisten 200 <i>M</i> " " Kirchdieners 40 " " " Blasbalgträters 56 " " " Klingelbeutelträgers 24 " Hältige Alters- und Invaliden-Versicherungsbeiträge für den Kirchendiener, jährlich 5 <i>M</i> 20 <i>S</i> , rund 5 " zusammen jährlich . . . 325 <i>M</i>	650	650
16.	Für Abendmahlsbedürfnisse: Nach dem Durchschnitt $(86 + 94 = 180 : 4)$ jährlich . . . 45 <i>M</i>	90	90
17.	Bauaufwand lt. Baurelation, welche (in Abschrift) beiliegt . . . Wegen der in Aussicht genommenen größeren Herstellung des Kirchenlanghauses erfolgt auf Fertigung des Kostenvoranschlags besondere Vorlage.	120	120
18.	Für den Kircheninbau: Für Stimmung und Instandhaltung der Orgel 20 <i>M</i> Fürsorglich 16 " zusammen jährlich . . . 36 <i>M</i>	72	72
19.	Für Kirchengeräte u. dergl. Für ein neues Kirchenbuch 18 <i>M</i> Fürsorglich für jede Periode 2 "	20	2
20.	Für sonstige Kirchenbedürfnisse: Für den Leiter des Kirchengesangsvereins . . . jährlich 40 <i>M</i> Für Besorgung der Kirchenheizung (soweit sie nicht dem Kirchendiener obliegt) " 20 " Für Heizung und Beleuchtung der Kirche nach dem Durchschnitt $(184 + 176 = 360 : 4)$ " 90 " Für Konfirmandenscheine " 5 " zusammen jährlich . . . 155 <i>M</i>	310	310
	Übertrag . . .	1 432	1 384

§	Ausgaben	Rechnungsperiode	
		1908.09	1910.11
	übertrag	M 1 432	M 1 384
	Abschnitt II. Für kirchliche Armen- und Krankenpflege.		
21.	Für kranke und arbeitsunfähige Arme . jährlich 5 M Unterstützung an den Krankenpflegeverein (s. Anhang) " 45 "		
	zusammen jährlich	100	100
22.	Für arme Schüler und Konfirmanden	30	30
	Abschnitt III. Sonstige Zwecksausgaben.		
23.	Behaltsbeiträge für Lehrer; sonstige Leistungen für die Volkschule: An die Gemeindegasse jährlich 8,57 M	17	17
24.	Für Prüfungsgaben: Nach dem Durchschnitt der vier letzten Jahre (10,80 + 13,10 = 23,90 : 4) jährlich 6 M	12	12
25.	Verschiedenes: a. Für Kleinkinderschulen — M b. Für Traubibeln usw. 17 " c. Sonstiges (Volksbücherei) 3 "		
	zusammen jährlich	40	40
	Abschnitt IV. Aus besonderen Stiftungen.		
26.	Für Unterhaltung des Grabes des früheren Pfarrers N. N. jährlich 4 M	8	8
	Summe der Ausgaben für eigentliche Fondszwecke . . .	1 639	1 591
	Reinertrag	1 729	1 772
	Es ergibt sich daher ein Mehrbetrag der Einnahmen von . . .	90	181

Aufgestellt, den 4. Dezember 1907.

Kirchengemeinderat und Rechner:

.....
.....
.....

Anhang.*)

Zu § 21. Der evang. Krankenpflegeverein, welcher seit 3 Jahren eine Krankenpflegerin unterhält, bedarf dringend einer Unterstützung, da die freiwilligen Beiträge zur Deckung der nicht unerheblichen Kosten bei weitem nicht ausreichen. Die Gemeinde stellt die Wohnung der Pflegerin und das Holz zur Heizung der Wohnung. Es wird ein jährlicher Beitrag von 45 Mark beantragt, wozu die Kirchengemeinderversammlung ihre Zustimmung gegeben hat.

*) Hier sind die nötigen Erläuterungen zu geben und diejenigen Posten, welche erstmals im Voranschlag erscheinen oder bei welchen eine Erhöhung eingetreten ist, — soweit erforderlich und noch nicht geschehen — näher zu begründen und die etwa erforderlichen Anträge zu stellen (§ 66 Abs. 3 und § 68 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften).

Genehmigungsprotokoll.

Befehlen in der Kirchengemeindeversammlung
den . . Dezember 1907, unter Vorsitz des und in Gegenwart
des } als Urkundspersonen sowie des
und des }
. als Protokollführer.

Auf vorschriftsmäßige Einladung sind von . . Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung . . erschienen. Die Versammlung ist daher beschlußfähig.

Der vorstehende vom Kirchengemeinderat vorgelegte Voranschlag für die Rechnungsperioden 1908.09 und 1910.11, welcher vom 9. Dezember 1907 ab **14 Tage lang** zur Einsicht aller Beteiligten im aufgelegt gewesen war, wurde heute von der Kirchengemeindeversammlung beraten und mit . . Stimmen in allen Teilen genehmigt.

Der Vorsitzende:

.....

Die Urkundspersonen:

.....

.....

Der Protokollführer:

.....

Die Richtigkeit der Abschrift*) beurkundet:

....., den . . Dezember 1907.

Der Evang. Kirchengemeinderat:

.....

.....

*) Die Abschriften des genehmigten Voranschlags nebst Entzifferungen sind durch den Kirchengemeinderat zu beglaubigen (§ 68 Abs. 4 der Verwaltungsvorschriften und § 4 Abs. 6 u. 7 der Geschäftsordnung für Dekanate, Pfarrämter usw.).

Muster 6

zu §§ 76 und 77

Evang. Heiligen- und Kirchenalmosenfonds

Anweisbuch für 1908.09. *)

Geführt von Pfarrer

D.3.	Tag der Anweisung	Betreff	Betrag		Rechnungs- Seite **)	Bemerkungen
			M	S		
	1908:	Einnahmen				
1.	4. Januar	Lammwirt Keller für 2000 Fichtenpflanzen .	8	50		
2.	" "	Schmied Weber zu wenig bezahlter Kapitalzins	2	15		
3.	22. Februar	Holzerlös lt. Protokoll vom 20. 2. 08	508	40		
4.	31. März	Erlös für Schlagraum lt. Prot. vom 31. 3. 08	31	—		
5.	" "	Opfer vom ersten Vierteljahr 1908	51	57		
		usw.				
	1909:					
17.	16. August	Verwiesenes Darlehen des Adam Schmidt samt Zins	1855	20		
		usw.				

*) In diesem Muster sind der Kürze wegen nicht sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Rechnung (Muster 8) berücksichtigt

***) Diese Spalte wird vom Abhörbeamten ausgefüllt (§ 77 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften).

D.3.	Tag der Anweisung.	B e t r e f f	Betrag		Rechnungs- Seite	Bemerkungen
			M	S		
Ausgaben.						
§ 2. Öffentliche Abgaben.						
		Voranschlag	316	M		
1.	7. Januar 1908	Vermögenssteuer für 1908	34	70		
2.	14. Mai 1908	Umlage für 1908 usw.	107	61		
§ 3. Für Versicherung gegen Feuer- schaden u. dergl.						
		Voranschlag	85	M		
1.	20. Mai 1908	Feuerversicherungsbeitrag für 1908 usw.	17	57		
§ 5. Zinsen von Schuldkapitalien.						
		Voranschlag	—	M		
1.	17. Mai 1909	Zins an den Ländlichen Kreditverein für das Darlehen von 2000 M	58	75		
§ 6. Abgang und Nachlaß.						
		Voranschlag	8	M		
1.	6. März 1908	Restliche Betreibungskosten des E. Maier	2	10		
§ 7. Für Verwaltungsgebäude.						
		Voranschlag	150	M		
1.	8. Septbr. 1908	Maurer H. Zeh, Abschlagszahlung	100	—		
2.	7. Novbr. 1908	Derselbe, Restbetrag usw.	62	40		

D.3.	Tag der Anweisung	Betreff	Betrag		Rechnungs- Seite	Bemerkungen
			M	S		
		<p>§ 11. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.</p> <p>Voranschlag 226 M</p> <p>Bauschvergütung des Vorsitzenden . . . 5 M</p> <p>Rechnersvergütung 40 M, von 1908 an jährlich 60 "</p>				
1.	4. Februar 1908	Karlsruhe, J. J. Reiff, für ein Protokollbuch und für Vordrucke	6	65		
2.	6. Septbr. 1908	Rechner Streit, Ganggebühr usw.	7	40		
3.	8. " 1908	Die Auszahlung der Rechnersvergütung an J. Hill wird mit dem 26. Mai 1908 eingestellt; vom 27. Mai 1908 an bezieht sie Rechner Joh. Streit.				
4.	2. Februar 1909	Gebühr für Abhör der 1906.07 er Rechnung usw.	42	80		
		<p>§ 15. Für Organisten, Kirchendiener und sonstige Angestellte.</p> <p>Voranschlag 650 M</p> <p>Vergütung des Organisten jährlich 200 M</p> <p>" " Kirchdieners " 40 "</p> <p>usw.</p>				
		<p>§ 16. Für Abendmahlsbedürfnisse.</p> <p>Voranschlag 90 M</p>				
1.	30. Dezbr. 1908	Bäcker K. Häcker, für Abendmahlsbrot . . .	12	30		
2.	" " "	Kronenwirt Trautwein, für Wein usw.	36	—		
		<p>§ 17. Bauaufwand.</p> <p>Voranschlag 120 + 2500 M</p>				
1.	6. März 1908	Maurer Schumacher, für Herstellung eines Plattengangs in der Kirche	42	50		
2.	14. " "	Lüncher Schlund, für Anstreicherarbeit . . . usw.	70	40		

Abgeschlossen

....., den 4. Januar 1910.

Evang. Kirchengemeinderat.

.....

.....

Muster 7

zu §§ 97 ff.
Seite 1.

Evang. Heiligen- und Kirchenalmosenfonds

Kassenbuch für 1908.09. *)

1908		Einnahme		Bezeichnung der zahlenden und empfangenden Personen und Stellen und des Betreffs der Zahlung	Ausgabe		Rechnungs-Seite
Tag	Monat	M	S		M	S	
2.	Januar	85	35	Kassenvorrat aus voriger Rechnung 84,70 hierunter irriger Eintrag —,65			5 18
7.	"	8	50	Lammwirt H. Keller, für 2000 Fichtenpflanzen			8
9.	"			Organist Fuhr, restlicher Bezug von 1907	20	—	20
17.	"	60	—	Schmied E. Weber, Kapitalzins auf Martini 1907			10
19.	"			Rechner Hill, Ersatz des Vorschusses von 1907	40	50	20
"	"			Zu hoch übertragener Kassenrest	—	65	32
28.	"			Katharina Zorn, Unterstützung	3	—	29
				Einnahme 153,85 Ausgabe 64,15 Mehreinnahme 89,70			
				— Achtzig neun Mark 70 Pfg. —			
				Beim Kassensturz sind vorhanden 90,23 also zu viel —,53 welche aus der Kasse entfernt wurden., den 31. Januar 1908. Der Rechner: Johann Hill.			
1.	Februar	29	50	Zinscheine auf 1. März für Schuldverschreibungen Nr. 547 ff.			11
"	"	2	15	Schmied E. Weber, zu wenig bezahlter Kapitalzins von 1906			18
3.	"			Vermögenssteuer für 1908 usw.	17	35	20
		200	—	Übertrag	150	—	

*) In diesem Muster sind der Kürze wegen nicht sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Rechnung (Muster 8) berücksichtigt.

1908		Einnahme		Bezeichnung der zahlenden und empfangenden Personen und Stellen und des Betreffs der Zahlung	Ausgabe		Rechnungs- Seite
Tag	Monat	M	S		M	S	
			200	Übertrag	150		
15.	März	12		usw. Abrechnung mit Fuhrmann Grimm wegen Pacht für Martini 1908 einerseits und Fuhrleistungen anderseits	26		6
31.	"	51	57	Kirchenopfer*) 1908: 1. Vierteljahr usw. Infolge Ablebens des seitherigen Rechners am 26. Mai 1908 wurde heute von den Unterzeichneten das Kassenbuch abgeschlossen und die Kasse gestürzt; es ergaben sich: Einnahme 2 721,25 Ausgabe 2 409,56 Mehreinnahme 311,69 Dazu: Opfer seit 1. April d. J. lt. Opferbüchlein 42,11 Kassensoll 353,80 — Dreihundertfünfzig drei Mark 80 Pfg. — Beim Kassenturz fanden sich vor 353,55 mithin zu wenig —,25 welche von der Witwe des Rechners alsbald zugelegt wurden. Die Prüfung des Kassenbuchs und der Belege gab zu Beanstandungen keinen Anlaß. Der neuernannte Rechner übernimmt den vorhandenen Kassenvorrat, das Kassenbuch und die zugehörigen Rechnungsbelege. den 30. Mai 1908. Der Kirchengemeinderat: Namens der Erben des Geiger, Pfarrer. verstorbenen Rechners: Siegrist, Kirchenältester. dessen Witwe Sophie Hill. Der neu ernannte Rechner: (Siegel) Philipp Streit. usw.			17
31.	1909 Dezember	11 703	93		11 636	76	

*) Als Opfer eingehende Kupfer- und Nickelmünzen sind alsbald zu Zahlungen zu verwenden oder umzuwechseln.

1909		Einnahme		Bezeichnung der zahlenden und empfangenden Personen und Stellen und des Betreffs der Zahlung	Ausgabe		Rechnungs- Seite
Tag	Monat	M	ſ		M	ſ	
				Abſchluß.			
				Die Einnahme beträgt		11 703,93	
				Die Ausgabe beträgt		11 636,76	
				Mehreinnahme		67,17	
				— Sechzigſieben Mark 17 Pfg. —			
				In der Kasse finden ſich beim Sturze vor (Bei Fonds I. Klasse anzuführen:		66,16	
				Papiergeld: 1 Schein zu 5 M		5,—	
				Gold: 1 Stück zu 10 M		10,—	
				Silber: 21 St. zu 2 M, 2 St. zu 1 M und 1 St. zu 50 ſ		44,50	
				Nickel: 36 St. zu 10 ſ u. 4 St. zu 5 ſ		3,80	
				Kupfer: 2 Rollen zu 1 M, 40 St. zu 2 ſ u. 6 St. zu 1 ſ		2,86	
				zusammen		66,16)	
				Kassensoll nach oben		67,17	
				es fehlen also		1,01	
				welche sofort zugelegt wurden.			
			, den 31. Dezember 1909.			
				Der Rechner: Philipp Streit.			
				Geschehen, den 2. Januar 1910.			
				Die unterzeichneten Mitglieder des Kirchen- gemeinderats haben heute einen Sturz der Kasse vorgenommen, wobei ſich das vorſeits genannte Kassensoll von 67 M 17 ſ			
				— Sechzigſieben Mark 17 Pfg. —			
				richtig vorſand.			
				Geiger, Pfarrer.			
				Siegriſt, Kirchenälteſter.			

Die Kasse eingehende Kupfer und Nickelstücke sind ebenfalls zu bestimmen zu verwenden oder zurückzugeben.

Diözese: _____

Kirchengemeinde: _____

Rechnung

des

Evang. Heiligen- und Kirchenalmosenfonds

für

1908.09.

Rechner: Johann Hill, Landwirt, bis zu seinem am 26. Mai 1908 erfolgten Tode
und dann
Philipp Streit, Weber.

Die Rechnung enthält 191 Beilagen in 1 Band.

Vorbericht.

I. Entstehung des Fonds.

a. Über die Entstehung des Heiligenfonds ist in älteren Rechnungen nichts bemerkt.

b. Auch über diejenige des Kirchenalmosenfonds sind keine sicheren Nachrichten vorhanden; sein Einkommen besteht aus den Erträgnissen des Kirchenopfers, der Stiftungen und Schenkungen.

Mit Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 21. Juni 1874 Nr. 3478 — Bl. Nr. 1 der 1874.75er Rechnung — wurde genehmigt, daß beide Fonds gemeinschaftlich verwaltet werden.

Bei der Einführung der gemeinsamen Verwaltung auf 23. April 1874 betrug das eingeworfene Vermögen:

a. des Heiligenfonds	10220	„	40	§
b. des Kirchenalmosenfonds	6357	„	15	„
	<u>16577</u>	„	55	§

II. Zweck des Fonds.

a. Heiligenfonds:

1. Erbauung und Unterhaltung des Langhauses der Kirche nebst Inbau;
2. Anschaffung und Unterhaltung der Kirchenorgel und der Glocken nebst Glockenstuhl nach § 2 des Bescheids zur 1842.43er Rechnung;
3. Leistung der festgesetzten Geld- und Fruchtbesoldung an die Pfarrei und den Lehrer;
4. Leistung der Holzbesoldung an die Pfarrei;
5. Anschaffung des Kirchenrocks;
6. Anschaffung und Unterhaltung der Abendmahls- und Taufgeräthschaften und der kirchlichen Bücher;
7. Bestreitung der Diöcesankassenbeiträge.

b. Kirchenalmosenfonds:

1. Zahlung eines Besoldungsbeitrags an die Pfarrei;
2. Zahlung der Vergütung des Organisten, Kirchendieners und Blasbalgtreters;
3. Bestreitung der Abendmahlsbedürfnisse aus einem Ablösungskapital von 514 *M* 29 *S*;
4. Unterstützung der Ortsarmen evang. Bekenntnisses, soweit noch Mittel verfügbar sind;
5. Unterhaltung des Grabes des früheren Pfarrers N. N. aus einer im Jahre 1892 zu diesem Zweck gemachten Zustiftung von 300 *M*.

III. Kirchengemeinderat.

Die Mitglieder waren während der Rechnungsperiode folgende:

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Pfarrer | , Vorsitzender seit 4. Dezember 1895. |
| 2. | , Bürgermeister, gewählt am 3. Januar 1904. |
| 3. | , Landwirt, " " 3. " 1904. |
| 4. | , Sattler, " " 3. " 1904. |
| 5. | , Landwirt, wiedergewählt am 7. " 1907. |
| 6. | , Schmied, gewählt " 7. " 1907. |
| 7. | , Schuhmacher, " " 7. " 1907. |

Bl.Nr. 1 Das Mitglied unter D.-Z. 4 ist am 17. März 1908 gestorben; an seine Stelle wurde am 20. Juni 1908 für die Restdienstzeit d. i. bis zum 3. Januar 1910, Landwirt, gewählt.

IV. Rechner.

Als solcher wurde Johann Hill, Landwirt, unterm 7. Januar 1878 ernannt und am 26. Januar 1878 amtlich verpflichtet. (Bl.Nr. 3 der 1876.77er Rechnung.)

Die Sicherheitsleistung erfolgte durch Eintragung einer an erster Stelle stehenden Sicherungshypothek an zu 1800 *M* geschätzten Grundstücken des Rechners für die Summe von 900 *M* am 4. März 1902 im hiesigen Grundbuch Band 18 Heft 4 Abteil. III Nr. 1, worüber eine Bescheinigung des Grundbuchamts in der Urkundenkiste aufbewahrt wird.

Bl.Nr. 2 Am 26. Mai 1908 ist der Rechner gestorben. An seine Stelle hat der Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung vom 31. Mai 1908 den Weber Philipp Streit zum Rechner ernannt. Dieser wurde nach bei-

Bl.Nr. 3 liegender Benachrichtigung Großh. Bezirksamts am 10. Juni 1908 eidlich verpflichtet.

Zur Sicherstellung des Fonds hat der Rechner gemäß Vertrag vom 5. Juni 1908 folgende auf den Inhaber lautende bad. Eisenbahnschuldverschreibungen samt Zins- und Zinserneuerungsscheinen hinterlegt: vom Anlehen von 1879: A. Nr. 227 über 1000 *M* und C. Nr. über 500 *M*.

Bl.Nr. 4 Ein Hinterlegungsschein hierüber liegt bei.

Der Rechner führt die Rechnungsgeschäfte ohne Behilfen; die Stellung der Rechnung hat er dem Rechnungsteller J. Müller dahier übertragen.

V. Aufbewahrung der Wertpapiere und Urkunden.

Die Wertpapiere und sonstigen wichtigeren Urkunden des Fonds werden in der doppelt verschließbaren Urkundenkiste aufbewahrt, welche sich im Geschäftszimmer des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats befindet. Den einen Schlüssel zur Urkundenkiste hat der Pfarrer, den anderen der Kirchenälteste Siegrist in Händen.

Die Rechnungen sind bis einschließlich der für 1906.07 abgehört und verbeschieden.

Der gegenwärtigen Rechnung liegen an:

- | | | |
|--------|-------|---|
| Bl.Nr. | 5 | Die Abhörbemerkungen zur Rechnung für 1906.07 und |
| " | 6 | deren Beantwortung. |
| " | 7 | Der Bescheidsentwurf mit dem Bescheidsfeststellungsprotokoll. |
| " | 8 | Die Vollzugsnachweisung. |
| " | 9 | Das Anweisbuch des Kirchengemeinderats. |
| " | 10 | Der Voranschlag für 1908.09 und 1910.11 in beglaubigter
Abschrift. |
| " | 11/14 | Die Kassensturzprotokolle. |
| " | 191 | Das Urkundensturzprotokoll vom 23. April 1910. |
| " | 192 | Das Kassenbuch des Rechners. |

Als Sonderbeilage ist das Fahrnisverzeichnis angeschlossen.

Soll		Beilage- Nummer	Einnahme	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
<i>M</i>	<i>S</i>				<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
I. Von früheren Jahren.								
§ 1. Kassenvorrat.								
84	70		Nach voriger Rechnung Seite 36	1	84	70	—	—
§ 2. Rückstände.								
			Aus Rechn. Abt. I vor. Rechn. S. 5		2,10			
			" " " II " " " 12		78,55			
			" " " III " " " 13		—,—			
			zusammen		80,65			
und zwar:								
			vor. R.S. 5.					
2	10	15	Binau, Emil Maier, restliche Gefällbetriebskosten; abgänglich verrechnet lt. Anw. v. 6. März 1908, vgl. R.S. 21	3	2	10	—	—
			vor. R.S. 7.					
8	20		Asbach, Adam Berg, Pachtzins auf Martini 1907	2	8	20	—	—
			vor. R.S. 12.					
70	35		Zinsrückstände nach der Zusammenstellung R.S. 15		70	35	—	—
165	35		Summe Rechn. Abt. I		165	35	—	—
II. Laufende Einnahmen.								
§ 3. Von Gebäuden.								
vor. R.S. 5.								
Der Heiligenfonds besitzt auf hiesiger Gemarkung ein ihm bei einer Vollstreckung angefallenes zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung: Lgb.Nr. 271 mit 4,25 a Hausplatz und Hofraite; Steuerwert 5400 <i>M</i> , Feuerversicherungsanschlag 7200 "								

Soll		Einnahme	Kassenbuch-Seite	Hat		Rest	
<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
		II § 3					
		Dieses Grundstück ist nach dem der 1902.03er Rechnung Bl. Nr. 10 anl. Vertrag vom 24. März 1902 für 2. Februar 1903 bis dahin 1915 um den jährlichen, jeweils an Martini und Martini 1908 und 1909 sechst- und siebtmals zahlbaren Mietzins von 120 <i>M</i> vermietet an:					
240		Ludwig Richter, Landwirt	4	120			
		Bürge: Karl Kolb, Schlosser.	9	120			
240		Voranschlag 240 <i>M</i> . Summe II § 3 . . .		240			
		§ 4. Von landwirtschaftlichen Grundstücken.					
		vor. R. S. 6.					
		Der Kirchenalmosenfonds besitzt auf hiesiger Gemarkung nach der der vorigen Rechnung Bl. Nr. 12 anliegenden Steuerzettelabschrift folgende Liegenschaften:					
		Steuerwert					
		1. Lgb. Nr. 521: 9,05 a Acker beim Kirchhof		504, — <i>M</i>			
		2. " " 833: 12,24 " " im Bruch		713, — "			
		3. " " 1218: 20,15 " Wiese im Tal		1215, — "			
		4. " " 1244: 7,59 " " ebenda		302, — "			
		5. " " 314: 9,75 " Gartenland b. Dorf		415, — "			
		58,78 a zusammen 3149, — <i>M</i>					
		Grundstück D.3. 1 ist dem Kirchendiener, D.3. 5 dem Organisten zur Nutzung überlassen; vgl. R. S. 26.					
	16	Vom Grundstück D.3. 2, welches mit jenem unter D.3 4 verpachtet ist, wurden laut Kaufvertrag vom 2. Juni 1908 zum Bahnbau 1,14 a verkauft; vgl. R. S. 16 u. 19. Die Berichtigung des Steuerzettels wird zur nächsten Rechnung nachgewiesen.					
		Die Wiese D.3. 3 steht in Selbstbewirtschaftung; j. R. S. 7.					
		a. Pachtzinsen.					
		Nach dem der 1902.03er Rechnung Bl. Nr. 12 anl. Protokoll vom 15. November 1902 sind die Grundstücke D.3. 2 und 4 von Martini 1903 bis dahin 1915 verpachtet. Der Pachtzins ist jährlich an Martini und Martini 1908 und 1909					
		fünft- und sechstmals zu zahlen.					
54		D.3. 2 Heinrich Werner, Landwirt, um jährlich 15 <i>M</i>	4	15			
		" 4 Franz Grimm, Fuhrmann, " " 12 "	8	15			
			2	12			
			9	12			
54		Summe II § 4a		54			

Soll		Beilage- Nummer	Einnahme	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest																													
M	S				M	S	M	S																												
			II § 4																																	
			b. Ertrag aus Selbstbewirtschaftung.																																	
		17/18	Das Heu- und Ohmdrerträgnis der Wiese D.3. 3 wurde nach anl. Protokollen wie folgt versteigert:																																	
35			für 1908 lt. Prot. vom 15. Mai 1908 um . . . 35 M an	5	35																															
		 Karl Erkmann, Landwirt																																	
42			für 1909 lt. Prot. vom 11. Mai 1909 um . . . 42 M an	10	22		20																													
		 Ernst Stober, Heuhändler																																	
			Die Steigschillinge sind auf Martini fällig.																																	
77			Summe II § 4 b . . .		57		20																													
			c. Nebennutzungen und Schadenvergütungen.																																	
		19	Für drei auf der Wiese D.3. 3 gestandene Pappeln wurden laut Versteigerungsprotokoll vom 18. September 1908 erlöst 72 M,																																	
72			welche schuldet: Ferdinand Schroth, Schreiner	6	72																															
72			Summe II § 4 c		72																															
54			" II § 4 a R.G. 6		54																															
77			" II § 4 b		57		20																													
203			B.A. 150 M Mehreinnahme 53 M Summe II § 4 . . .		183		20																													
			§ 5. Von Waldungen. *)																																	
			vor. R.G. 7/8.																																	
			Der dem Heiligenfonds gehörige sog. Heiligenwald enthält: Waldfläche 32 ha 62 a 40 qm																																	
			Wege " 54 " 11 "																																	
			zusammen . . . 33 ha 16 a 51 qm.																																	
			Der Steuerwert beträgt 17 026 M																																	
			" Lastenwert für die Holzgabe an die Pfarrei (R.G. 25) 6 266 "																																	
			10 760 M																																	
			In der laufenden Rechnungsperiode wurden nach den anliegenden Aufnahmslisten des Großh. Forstamts																																	
		 aufbereitet, überwiesen und veräußert:																																	
			<table border="0"> <tr> <td></td> <td>Jahr</td> <td>Stämme</td> <td>Stangen</td> <td>Scheit- und Prügelholz</td> <td>Wellen</td> <td>Schlagraum</td> </tr> <tr> <td>20/22</td> <td>1908</td> <td>6</td> <td>130</td> <td>62 Ster</td> <td>1450</td> <td>4 Lose</td> </tr> <tr> <td>23/25</td> <td>1909</td> <td>4</td> <td>215</td> <td>65 "</td> <td>1825</td> <td>4 "</td> </tr> <tr> <td></td> <td>zusammen</td> <td>10</td> <td>345</td> <td>127 Ster</td> <td>3275</td> <td>8 Lose</td> </tr> </table>		Jahr	Stämme	Stangen	Scheit- und Prügelholz	Wellen	Schlagraum	20/22	1908	6	130	62 Ster	1450	4 Lose	23/25	1909	4	215	65 "	1825	4 "		zusammen	10	345	127 Ster	3275	8 Lose					
	Jahr	Stämme	Stangen	Scheit- und Prügelholz	Wellen	Schlagraum																														
20/22	1908	6	130	62 Ster	1450	4 Lose																														
23/25	1909	4	215	65 "	1825	4 "																														
	zusammen	10	345	127 Ster	3275	8 Lose																														

*) Wenn, wie z. B. bei § 5 nur ganz wenige Rechnungseinträge vorkommen, kann von der Aufführung der in der Buchungsordnung vorgeschriebenen Teilunterabschnitte abgesehen werden.

Soll		Beilage- Nummer	Einnahme	Kassenbuch-Seite	Hat		Rest		
M	S				M	S	M	S	
II § 5									
Scheit- und Schlag- Stämme Stangen Prügelholz Wellen raum									
Übertrag . . . 10 345 127 Ster 3275 8 Lose									
Davon wurden abgegeben für die hiesige Pfarrei an die Zentralpfarrkasse-Abt. . . lt. Bescheinigungen vom und vom für									
		26	23. April 1908/09	—	—	48 Ster	300	—	
		27	23. " 1909/10	—	—	48 "	300	—	
				zusammen		96 Ster	600	—	
Versteigert wurden 10 345 31 Ster 2675 —									
und zwar laut Protokoll vom									
508	40	28/9	20. Febr. 1908 .	6	130	14 Ster	1150	—	
492	70	30/1	1. März 1909 .	4	215	17 "	1525	—	
Die Erlöse sind in den Protokollen einzeln vereinnahmt; hier erscheinen sie nach Monaten des Eingangs im Hat.									
Außerdem wurden aus den mitüberwiesenen $2 \times 4 =$ 8 Losen Schlagraum erlöst:									
31	—	32	1908 lt. Protokoll vom 31. März 1908				5	31 —	
42	—	33	1909 " " " 15. April 1909				12	37 — 5	
Den Rest schuldet Tagelöhner Anton Scheib.									
	8	50	34	Lammwirt Heinrich Keller hier für 2000 Fichtenpflanzen laut anl. Überweisung des Gr. Forstamts vom			1	8 50 —	
		35/7 38/40	Die Zusammenstellungen der Holz- und Nebennutzungen sowie die Wirtschafts- und Kulturpläne des Großh. Forst- amts sind angeschlossen.						
1	082	60	B.N. 820 M. Mehreinnahme 262,60 M. Summe II § 5						1 077 60 5

Die Zusammenstellungen der Holz- und Nebennutzungen sowie die Wirtschafts- und Kulturpläne des Großh. Forstamts sind angeschlossen.

Soll						Beilage- Nummer	Einnahme	Kollisions- Seite	Hat						
Zins- rück- stand		Kapital		Laufen- der Zins					Zins- rück- stand		Kapital		Laufen- der Zins		Rest
M	S	M	S	M	S			M	S	M	S	M	S	M	S
							§ 7. Zinsen von Grund- stockkapitalien.								
							a. Aus Darlehenskapitalien.								
							1. Aus voriger Rechnung.								
							vor. R.S. 9.								
							Binau.								
							Seppich, Franz, Landwirt,								
							Eheleute.								
		1500	—				Schuld- und Pfandurkunde vom								
						41	4. Mai 1882; Eintrag erneuert								
							am 2. Mai 1899; zu 5 bezw. lt.								
							anl. Ermächtigung des Kirchen-								
							gemeinderats vom 4. Januar								
							1908 Nr. 4 vom 11. November								
							1907 an zu 4 1/2 % verzinslich								
							je auf Martini								
							für 11. November 1907/8	5		67 50					
							" 11. " 1908/9	10		67 50	1500				
							vor. R.S. 10.								
							Daudenzell.								
							Groß, Johann Gg., Witwe.								
							Unterpfandsverschreibung vom								
							17. September 1896; zu 4 1/2								
							bezw. lt. anl. Ermächtigung des								
							Kirchengemeinderats vom 4. Ja-								
							nuar 1908 Nr. 4 vom 11. No-								
							vember 1907 an zu 4 % verzins-								
							lich je auf Martini								
							für 11. November 1907/8	4		200					
							" 11. " 1908/9	12		150	5000		50		
		6500		535			Seite 9					485	6500		50

S o l l			Beilage- Nummer	Einnahme	Kassenbuch-Seite	H a t			R e s t	
Zins- rück- stand	Kapital	Laufen- der Zins				Zins- rück- stand	Kapital	Laufen- der Zins	Kapital	Zins
<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	
				II § 7 a 1						
				vor. R.S. 10. Daudenzell. Weber, Emil, Schmied, Ehe- leute.						
	4000			Unterpfandsverschreibung vom 12. Mai 1898 zu 4 ¹ / ₄ 0/0; für 11. November 1906/7 (Rest)	1	60				
60				" 11. " 1907/8	5		170			
		170		" 11. " 1908/9	13		90	3000	80	
		170		Am Darlehen wurden infolge Verkaufs und Freigabe dreier Pfandstücke auf 15. Januar 1910 1000 <i>M</i> gekündigt und am 30. Dezember 1909 mit Zins für 11. November 1909 bis mit 14. Januar 1910 abgetragen.	42					
			7 55		13	1000	7 55			
				vor. R.S. 11. Flinsbach. Schmidt, Adam, Mehger.						
	1714 29			Schuld- und Pfandurkunde vom 22. April 1871 über 1000 fl. zu 5 0/0; Eintrag erneuert a. 3. März 1899;						
10 35				für 11. November 1906/7 (Rest) für 11. November 1907 bis 22. Mai 1909, auf welchen Tag das Darlehen infolge Ablebens des Schuldners und Versteigerung der Pfandstücke samt Zins mit zusammen 1855 <i>M</i> 20 <i>S</i> ver- wiesen wurde; s. R.S. 14/15.	8	10 35	1714 29	130 56		
			130 56	Verweisung und kirchengemeinde- rätliche Anweisung liegen bei.	43/4					
70 35	5714 29	478 11		Seite 10		70 35	2714 29	398 11	3000 — 80	

Soll						Beilage- Nummer	Einnahme	Kassenbuch-Seite	Hat																																																					
Zins-rück-stand		Kapital		Laufen-der Zins					Zins-rück-stand		Kapital		Laufen-der Zins		Rest																																															
M	S	M	S	M	S				M	S	M	S	M	S	M	S																																														
							II § 7 a 1 vor. R.G. 12. Karlsruhe. Großh. Staatsschuldenver- waltung, Schuldver- schreibungen:																																																							
							<table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th><th>Buch- stabe</th><th>Nr.</th><th colspan="2">Nenn- wert</th></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><th>M</th><th>S</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1859/61</td><td>C</td><td>547</td><td>342</td><td>86</td></tr> <tr> <td>"</td><td>D</td><td>1729</td><td>171</td><td>48</td></tr> <tr> <td>"</td><td>"</td><td>1730</td><td>171</td><td>48</td></tr> <tr> <td>1879</td><td>C</td><td>4227</td><td>500</td><td>—</td></tr> <tr> <td>"</td><td>D</td><td>5114</td><td>300</td><td>—</td></tr> <tr> <td>"</td><td>E</td><td>7221</td><td>200</td><td>—</td></tr> <tr> <td align="center" colspan="3">zusammen</td><td>1685</td><td>72</td></tr> </tbody> </table>	Jahr	Buch- stabe	Nr.	Nenn- wert					M	S	1859/61	C	547	342	86	"	D	1729	171	48	"	"	1730	171	48	1879	C	4227	500	—	"	D	5114	300	—	"	E	7221	200	—	zusammen			1685	72										
Jahr	Buch- stabe	Nr.	Nenn- wert																																																											
			M	S																																																										
1859/61	C	547	342	86																																																										
"	D	1729	171	48																																																										
"	"	1730	171	48																																																										
1879	C	4227	500	—																																																										
"	D	5114	300	—																																																										
"	E	7221	200	—																																																										
zusammen			1685	72																																																										
		1685	72																																																											
				29	50		3 1/2 % auf 1. März 1908	1				29	50																																																	
				29	50		" 1. Sept. 1908	4				29	50																																																	
				29	50		" 1. März 1909	7				29	50																																																	
						45	C. Nr. 547 wurde auf 1. März 1909 infolge Auslosung heim- bezahlt.	7		342	86																																																			
				23	50		3 1/2 % auf 1. September 1909	9				23	50	1342	86																																															
		1685	72		112		Seite 11																																																							
		1685	72		112					342	86		112		1342	86																																														

S o l l			Beilage- Nummer	Einnahme	Kassenbuch-Seite	H a t			R e s t		
Zins- rück- stand	Kapital	Laufen- der Zins				Zins- rück- stand	Kapital	Laufen- der Zins	Kapital	Zins	
<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
				II § 7 a 1							
				vor. R.G. 14.							
				Mosbach.							
				Spar- und Waisenkasse.							
				Stand der Einlagen auf 31. De-							
				zember 1907							
				auf Sparbuch Nr. 1522 zu 3 ³ / ₄ %							
				Zins; f. II § 7 a 2.							
			 R.G. 13							
			 " 9							
			 " 10							
			 " 11							
			 " 12							
				Summe II § 7 a 1							
				2. Vom laufenden Jahre.							
				Mosbach.							
				Spar- und Waisenkasse.							
				Von II § 7 a 1							
				3 ³ / ₄ % für 1908							
				Stand am 31.12.08							
				Einlage am 20.1.09							
				zusammen							
				Rückzahlung am							
				10. Okt. 1909							
				Rest							
				3 ³ / ₄ % für 1909							
				Stand auf 31.12.09							
				also mehr angelegt							
				womit der anliegende Auszug aus							
				dem Sparbuch übereinstimmt.							
				Seite 13							

Soll					Beilage- Nummer	Einnahme	Sollbuch-Seite	Hat			Rest		
Zins- rück- stand	Kapital		Laufen- der Zins					Zins- rück- stand	Kapital	Laufen- der Zins		Kapital	Zins
M	S	M	S	M	S		M	S	M	S	M	S	
		712	50			II § 7 a 2 Flinsbach.							
				16	73	Maier, Karl, Landwirt, 712,50 M	8						
						5 0/0 für 22. Mai bis 11. No- vember 1909.	11	512	50	16	73		
					55/6	Begenschein und Anweisung, wo- nach der Rest mit 200 M bis Martini 1910 befristet ist, sind angeschlossen.				200			
		122	70			Kunz, Georg, Sattler, 122,70 M	8						
				3	70	5 0/0 für 22. Mai bis 29. De- zember 1909.	13	122	70	3	70		
					57/8	Begenschein und Anweisung. Summe wie S. 10: 1855,20 M							
		600	—			Asbach.							
					59/60	Dosch, Adam, Landwirt, Ehe- leute. Briefhypothek vom 5. Mai 1909 Grundbuch Band 3 Heft 27 Abt. III Nr. 1 zu 4 1/2 0/0 ver- zinslich vom 19. April 1909 an jeweils auf Martini:	9						
				15	15	für 19. April bis 11. Novem- ber 1909	12			15	15	600	
					4	Hinterlegungsschein liegt an.							
—	—	1435	20	35	58 R.G. 15		—	—	635	20	35	58
—	—	235	73	15	73 " 13		—	—	200	—	15	73
—	—	2020	—	41	60 " 14		—	—	1020	—	41	60
—	—	3690	93	92	91 Summe II § 7 a 2		—	—	1855	20	92	91
70	35	14740	22	1163	66 " " " " 1		70	35	3557	15	1033	66
70	35	18431	15	1256	57 " II § 7 a		70	35	5412	35	1126	57
										1835	73	—	—
										11	183	07	130
										13	018	80	130

Soll				Beilage- Nummer	Einnahme	Kassenbuch- Seite	Hat			Rest	
Zins- rück- stand	Kapital	Laufen- der Zins					Zins- rück- stand	Kapital	Laufen- der Zins	Kapital	Zins
M	S	M	S			M	S	M	S	M	S
					II § 7						
					c. Aus Kauffchillingen.						
					2. Vom laufenden Jahre.						
					Karlsruhe.						
					Süddeutsche Eisenbahnge- sellschaft.						
		570	—	16	Nach anliegender Abschrift des Kaufvertrags vom 2. Juni 1908, genehmigt vom Evang. Oberkir- chenrat auf Zustimmung der Kir- chengemeindevorversammlung am 18. Juni 1908 Nr. 7471; Kauf- preis für 114 qm vom Grund- stück Lagerbuch Nr. 833 — siehe R.S. 6 — zu 5 M für den qm; zahlbar auf Martini 1908 samt Zins zu 5% vom Tage des Grundbucheintrags, d. i. vom 23. Juni 1908 an.						
					für 23. Juni bis 26. Novbr. 1908	5	570	—	12 10	—	—
				61	Gegenschein liegt bei.						
		570	—		Summe II § 7 c . . .		570	—	12 10	—	—
70	35	18431	15		Summe II § 7 a . . .	70	35	5412	35	1126	57
70	35	19001	15		B.A. 1296 M, Summe II § 7 .	70	35	5982	35	1138	67
					Mindereinnahme 27,33 M.						
					Stand der Kapitalien auf 31. Dezember 1909.					13018	80
					Stand auf 31. Dezember 1907.					14740	22
					Neuangelegt:						
					II § 7 a 2. . . 3690,93 M						
					II § 7 c 2. . . 570,— "			4260	93		
					Verminderung . . .			1721	42		
										1721	42

Goll		Beilage- Nummer	Einnahme	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
M	S				M	S	M	S
			II § 9					
			§ 9. Von Ortskirchensteuer, Sammlungen und anderen Beiträgen.					
			B. a. Kirchenopfer.					
			vor. R.G. 16.					
		62	Nach anliegendem Opferbüchlein ging an Sonntags-, Wochen- gottesdienst-, Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsopfer ein:					
254	61		1908: 1. Vierteljahr	2	51	57	—	—
			2. "	3	96	26	—	—
			3. "	4	46	40	—	—
			4. "	5	60	38	—	—
270	28		1909: 1. "	8	65	06	—	—
			2. "	9	89	28	—	—
			3. "	10	58	—	—	—
			4. "	12	57	94	—	—
524	89		B.N. 484 M Mehreinnahme 40,89 M Summe II § 9 a		524	89	—	—
			B. b. Beiträge aus anderen Fonds oder Kassen.					
			vor. R.G. 16.					
			Der Kirchenalmosenfonds bezieht von der Gemeinde zur Bestreitung der Bezüge des Organisten und Kirchen- dieners einen jährlichen Beitrag von 15 fl. = 25 M 71 S	3	25	71	—	—
51	42		für 23. April 1907/09	8	25	71	—	—
51	42		B.N. 52 M Summe II § 9 b		51	42	—	—
524	89		Summe II § 9 a		524	89	—	—
576	31		B.N. 536 M Mehreinnahme 40,31 M Summe II § 9		576	31	—	—
			§ 11. Sonstige Einnahmen.					
			B. Im übrigen.					
			vor. R.G. 16.					
			Für die alljährlich an die Pfarrei zu liefernde Holzgabe von 48 Ster Holz und 300 Wellen hat die Zentralpfarrkasse Abt. . . . die Aufbereitungs- und Versteigerungskosten zu erlegen.					
			Es wurden ersetzt:					
67	40	63	für das 1908/09er Befoldungsholz	2	67	40	—	—
69	30	64	für das 1909/10er "	7	69	30	—	—
136	70		Seite 17		136	70	—	—

Soll		Beilage- Nummer	Einnahme	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
M	S				M	S	M	S
II § 11.								
2 15		65 5/7	Weber, Emil, Schmied, in der Vorrechnung zu wenig bezahlter Zins für Martini 1906 nach § 5 des Bescheids Koch, Franz, und Genossen.	1	2 15	—	—	—
47 20		66	Erlös aus versteigerten Steinplatten aus der Kirche laut Überweisung der Ev. Kirchenbauinspektion Heidelberg vom 20. April 1909 und Protokoll vom 10. Mai 1909	8	47 20	—	—	—
136 70			hieszu S. 17		136 70	—	—	—
186 05			B.N. 140 M. Mehreinnahme 46,05 M. Summe II § 11		186 05	—	—	—
240 —			Summe II § 3 R.S. 6		240 —	—	—	—
203 —			" " § 4 " 7		183 —	—	20	—
1 082 60			" " § 5 " 8		1 077 60	—	5	—
1 268 67			" " § 7 " 16		1 138 67	—	130	—
576 31			" " § 9 " 17		576 31	—	—	—
3 556 63			B.N. 3 182 M. Summe Rechn. Abt. II . . . Mehreinnahme 374 M 63 S.		3 401 63	—	155	—
III. Uneigentliche Einnahmen.								
§ 12. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.								
vergleiche R.S. 31.								
143 20		67	Rechner Streit, dem Fonds geleisteter Vorschuß zur Ermöglichung der Bezahlung einer Baurechnung lt. Anw. vom	12	143 20	—	—	—
143 20			Summe III § 12		143 20	—	—	—
§ 13. Ausgleichungsposten.								
vergleiche R.S. 32.								
—	65		Zu hoch gebuchter Kassenvorrat auf 1. Januar 1908	1	—	65	—	—
10	—		Ferdinand Schroth, irriger Eintrag	5	10	—	—	—
10 65			Summe III § 13		10 65	—	—	—
143 20			" " § 12		143 20	—	—	—
153 85			Summe Rechn. Abt. III		153 85	—	—	—

Soll		Beilage- Nummer	Einnahme	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
M	S				M	S	M	S
IV. Grundstockseinnahmen.								
§ 14. Darlehenskapitalien.								
1. Aus voriger Rechnung.								
14 740	22		Vor. R.S. 18 und laut Zusammenstellung R.S. 13		3 557	15	11 183	07
2. Vom laufenden Jahre.								
3 690	93		Laut Zusammenstellung R.S. 15		1 855	20	1 835	73
18 431	15		Summe IV § 14		5 412	35	13 018	80
§ 16. Erlös aus Gebäuden und Grundstücken.								
2. Vom laufenden Jahre.								
570	—	16	Für verkauftes Gelände; vergl. R.S. 6 und 16		570	—	—	—
570	—		Summe IV § 16		570	—	—	—
§ 17. Vom Fonds aufgenommene Kapitalien.								
Ländlicher Kreditverein hier.								
2 000	—	68	Darlehen zur Bestreitung der Kosten für Herstellung des Kirchendaches; erhoben am 22. September 1908 und von da an verzinslich zu 4 1/2 %; vergl. R.S. 21 und 32	5	2 000	—	—	—
2 000	—		Summe IV § 17		2 000	—	—	—
§ 19. Sonstige Einnahmen für den Grundstock.								
—	75	46	Gewinn bei Verkauf von Pfandbriefen der Rheinischen Hypothekenbank; vergl. R.S. 12	6	—	75	—	—
18 431	15		Summe IV § 14		5 412	35	13 018	80
570	—		" " § 16		570	—	—	—
2 000	—		" " § 17		2 000	—	—	—
21 001	90		Summe Rechn. Abt. IV		7 983	10	13 018	80
Zusammenstellung.								
165	35		Summe Rechn. Abt. I R.S. 5		165	35	—	—
3 556	63		" " " II " 18		3 401	63	155	—
153	85		" " " III " 18		153	85	—	—
21 001	90		" " " IV " 19		7 983	10	13 018	80
24 877	73		Summe aller Einnahmen		11 703	93	13 173	80

Soll		Beilage- Nummer	Ausgabe	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
M	ſ				M	ſ	M	ſ
I. Von früheren Jahren.								
§ 1. Rückstände.								
			Aus Abt. II vor. R.S. 26		20	M	—	ſ
			" " III " " 27		40	"	50	"
			zusammen		60	M	50	ſ
nämlich: vor. R.S. 22.								
20	—	69	Organist Fuhr, restlicher Bezug von 1907	1	20	—	—	—
vor. R.S. 27.								
40	50	70	Rechner Hill, Ersatz des dem Fonds im Jahre 1907 ge- leisteten Vorschusses	1	40	50	—	—
60	50	 Summe Rechn. Abt. I		60	50	—	—
II. Laufende Ausgaben.								
A. Lasten und Verwaltungskosten.								
§ 2. Öffentliche Abgaben.								
vor. R.S. 19.								
a. Staatssteuern.								
			Staatssteuerwert des Liegenschaftsvermögens			M		
			Steuerwert des Kapitalvermögens			"		
			im Ganzen			M		
			abziehbare Schulden			"		
			steuerbares Vermögen			M		
			mit einem Vermögenssteueranschlag von			"		
34	70	71	für 1908 zu . . . ſ für 100 M Steueranschlag	1	17	35	—	—
				7	17	35	—	—
34	70	72	" 1909 "	9	17	35	—	—
				16	17	35	—	—
17	—		Beförsterungssteuer aus dem Vermögenssteuerwert des Waldes von 17 026 M zu . . . ſ für 1908	2	17	—	—	—
17	—		" 1909	10	17	—	—	—
103	40	 Summe II § 2 a		103	40	—	—

Soll		Beilage- Nummer	Ausgabe	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
M	S				M	S	M	S
			II § 2					
			b. Gemeindeumlagen.					
107 61		73	für 1908, aus M Gemeindesteuerwert des Liegen- schaftsvermögens zu . . . S für 100 M	4	107 61	—	—	
107 61		74	aus M Steuerwert des Kapitalvermögens zu . . . S à 100 M	10	107 61	—	—	
			für 1909: desgleichen					
215 22			Summe II § 2 b		215 22	—	—	
103 40			" " § 2 a R.G. 20		103 40	—	—	
318 62			B.A. 316 M. Mehrausgabe 2,62 M. Summe II § 2		318 62	—	—	
			§ 3. Für Versicherung gegen Feuerſchaden u. dergl. vor. R.G. 20.					
			Der Feuerversicherungsanſchlag für das vermietete Haus (R.G. 5) beträgt 7 200 M und für das Kirchenlanghaus 10 370 "					
			zusammen . . . 17 570 M					
			Steuereinnahme hier.					
38 65		75	Beitrag für 1908 zu 10 S für 100 M Anſchlag	3	17 57	—	—	
		76	" " 1909 " 12 " " 100 " "	8	21 08	—	—	
		4	Nach Verſicherungsurkunde Nr. 81 206 ſind die Fahrniſſe der Kirchengemeinde zu 8 600 M bei der Aachener und Münchener Feuerverſicherungs-Geſellſchaft für 22. April 1909/1919 verſichert gegen einen vorausbe- zahlten Beitrag von	3	47 30	—	—	
47 30		77	Gemeindekaſſe: Gebühr für die Fahrniſsverſicherung	4	2 20	—	—	
2 20		78	B.A. 85 M Mehrausgabe 3,15 M. Summe II § 3		88 15	—	—	
88 15								
			§ 5. Zinſen von Schuldkapitalien.					
			Ländlicher Kreditverein hier.					
58 75		79	4 1/2 % aus 2000 M für 22. September 1908 bis mit 16. Mai 1909; vgl. R.G. 19 und 32	8	58 75	—	—	
58 75			B.A. —. Mehrausgabe 58,75 M. Summe II § 5		58 75	—	—	
			§ 6. Abgang und Nachlaß.					
			B. Sonſtiger Abgang und Nachlaß.					
		15	Nach anliegender Anweiſung vom 6. März 1908 ſind die reſtlichen Gefällbetriebskoſten des Emil Maier in Binau — vgl. R.G. 5 — wegen Unbeibringlichkeit in Abgang zu nehmen	3	2 10	—	—	
2 10	80/5		B.A. 8 M Minderausgabe 5,90 M. Summe II § 6		2 10	—	—	
2 10								

Goll		Beilage- Nummer	Ausgabe	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
M	S				M	S	M	S
§ 7. Für Verwaltungsgebäude.								
162	40	86/7	Maurer Hermann Zeh hier, für Umdecken des Daches des vermieteten Hauses und sonstige Ausbesserungsarbeiten Die Rechnung ist von der Ev. Kirchenbauinspektion Heidelberg geprüft.	6 8	100 62 40	—	—	—
162	40		B.N. 150 M Mehrausgabe 12,40 M. Summe II § 7		162 40	—	—	—
§ 8. Für landwirtschaftliche Grundstücke.								
2	20	88/9	Bürgermeister Koch und Genossen hier, für Versteigerung des Grasses der selbstbewirtschafteten Wiese am 15. Mai 1908	4	2 20	—	—	—
1	80	90	für desgl. von Pappeln am 18. September 1908	7	1 80	—	—	—
2	20	91/2	" " " Gras am 11. Mai 1909	9	2 20	—	—	—
3	70	93	" Wagner Martin hier, für Anfertigung einer neuen Stell-falle	10	3 70	—	—	—
9	90		B.N. 8 M Mehrausgabe 1,90 M. Summe II § 8		9 90	—	—	—
§ 9. Für Waldungen.								
vor. R.S. 21.								
a. Hutkosten.								
Die Vergütung des Waldhüters beträgt nach Erlaß vom 17. Mai 1898 Nr. 4872, Bl.Nr. 104 für 1898.99, jährlich 35 M.								
70	—		Waldhüter Samuel Frank hier erhielt:					
		94	für 1908	7	35	—	—	—
		95	" 1909	12	35	—	—	—
2	75	96	Großh. Steuereinnahme hier, Unfallversicherungsbeitrag für 1908	4	2 75	—	—	—
3	15	97	" 1909	8	3 15	—	—	—
75	90		Summe II § 9 a		75 90	—	—	—
b. Für Kulturen, Weganlagen usw.								
21	60	98	P. Schott, für 500 Lärchenpflanzen	2	7 50	—	—	—
		99	" 500 Koteichenpflanzen	3	14 10	—	—	—
15	30	100	Großh. Domänenamt für 1200 Fichten- und 300 Forstenpflanzen	4	15 30	—	—	—
121	30	101	Fr. Maier und Genossen Tagelöhne für Kulturarbeiten	5	63 10	—	—	—
		102	Die Tagelohnzettel sind vom Gr. Forstamt bestätigt.	9	58 20	—	—	—
158	20		Summe II § 9 b		158 20	—	—	—

Soll		Beilage- Nummer	Ausgabe	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
M	S				M	S	M	S
			II § 9					
			c. Für Zurichtung der Walderzeugnisse.					
343	86	103	Johann Ziegler, für Holzaufbereitung 1908 laut Versteigerungsprotokoll vom	1	175	71	—	—
		104	für Holzaufbereitung 1909 laut Versteigerungsprotokoll vom	7	168	15	—	—
1	40	105	Ortsdiener Müller, für Bekanntmachung der Versteige- rung der Holzhauerei für 1908 und 1909	1	—	70	—	—
		106		7	—	70	—	—
345	26		Summe II § 9 c		345	26	—	—
			d. Für Veräußerung der Walderzeugnisse.					
16	—	107	Bürgermeister Koch und Genossen, als Urkundspersonen 1908 und 1909	2	8	—	—	—
		108		8	8	—	—	—
1	40	107	Ortsdiener Müller, für Bekanntmachung der Versteigerungen 1908 und 1909	2	—	70	—	—
		108		8	—	70	—	—
4	—	109	Adam Schilling und Genossen: für Anweisung des Holzes für 1908 und 1909	2	2	—	—	—
		110		7	2	—	—	—
2	—	111	Ortsdiener Bender, für Zahlungsaufforderung 1908	6	1	—	—	—
		112	1909	12	1	—	—	—
23	40		Summe II § 9 d		23	40	—	—
75	90		" " " 9 a R.G. 22		75	90	—	—
158	20		" " " 9 b " 22		158	20	—	—
345	26		" " " 9 c		345	26	—	—
602	76		B.N. 600 M. Mehrausgabe 2,76 M. Summe II § 9 .		602	76	—	—
			§ 11. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.					
			vor. R.G. 23.					
			a. Für die Verwaltungsbehörde.					
			Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats bezieht laut Er- laß vom 6. März 1895 Nr. 4210 — 1894. 95er Rechnung Bl.Nr. 70 — eine jährliche Bauschvergütung für Kanzlei- bedürfnisse von 5 M.					
10	—	113	Pfarrer erhielt: für 1908 und 1909	6	5	—	—	—
				13	5	—	—	—
6	65	114	Karlsruhe, J. J. Reiff'sche Druckerei, für ein Protokollbuch und für Vordrucke	3	6	65	—	—
1	50	115	Buchbinder Jost hier, für Einbinden der Verordnungs- blätter von 1906 und 1907	7	1	50	—	—
18	15		Summe II § 11 a . . .		18	15	—	—

Soll		Beilage- Nummer	Ausgabe	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
M	S				M	S	M	S
			II § 11					
			b. Für die Verrechnung.					
			Die Vergütung des Rechners wurde mit Erlaß vom 24. Januar 1892 Nr. 611 — Bl.Nr. 62 für 1892.93 — auf jährlich 40 M festgesetzt und mit Erlaß vom 10. Februar 1908 mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an auf jährlich 60 M erhöht; es bezogen:					
		116						
60		117	Rechner Hill für 1. Januar bis 26. Mai 1908	3	24	33	—	—
		118	" Streit für 27. Mai 1908 bis 1. Januar 1909	7	35	67	—	—
60		"	" " " 1909	11	60	—	—	—
			Lehrer Braun hier, für Stellung und Abschrift der Rechnung für 1906.07	2	40	—	—	—
40		119						
3	20	120	Buchbinder Dorst, für Einbinden der Rechnung 1906.07	6	3	20	—	—
			Rechner Streit, Ganggebühr und Fahrkostenersatz aus Anlaß seiner Verpflichtung	5	7	40	—	—
7	40	121						
			Summe II § 11 b			170	60	—
170	60							
			c. Rechnungsabhörgebühren.					
			Karlsruhe, Regiekasse des Evang. Oberkirchenrats für Abhör der 1906.07er Rechnung samt Portoauslagen	9	42	80	—	—
42	80	122						
			Summe II § 11 c			42	80	—
			" II § 11 a R.S. 23			18	15	—
			" II § 11 b			170	60	—
			B.N. 226 M Mehrausgabe 5,55 M. Summe II § 11			231	55	—
			§ 12. B. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten.					
			vor. R.S. 24.					
			Karlsruhe, Kasse für das kirchliche Baupersonal, Jahresbeitrag für Beaufsichtigung der kirchl. Gebäude für 1. Dezember 1907/08	4	12	—	—	—
24		123						
		124	und 1908/09	9	12	—	—	—
			Pfarrer					
28	25	125	Ersatz von Portoauslagen für 1908	7	12	95	—	—
		126	und " 1909	13	10	30	—	—
			Rechner Hill und Streit:	3	—	35	—	—
4	30	127						
		128/9	desgleichen für 1908 und 1909	6	2	15	—	—
				13	1	80	—	—
			Seite 24			51	55	—
51	55							

Soll		Beilage- Nummer	Ausgabe	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
M	S				M	S	M	S
II § 12								
13 90		50	Karlsruhe, Filiale der Rheinischen Kreditbank, Stückzins, Stempelgebühr und Porto beim Ankauf der Eisen- bahnschuldverschreibung B. Nr. 513, — R.S. 14 — . . .	8	13 90	—	—	—
13 90			R.S. 25		13 90	—	—	—
51 55			" 24		51 55	—	—	—
65 45			B.V. 60 M Mehrausgabe 5,45 M Summe II § 12 . . .		65 45	—	—	—
318 62			" " § 2 R.S. 21		318 62	—	—	—
88 15			" " § 3 " 21		88 15	—	—	—
58 75			" " § 5 " 21		58 75	—	—	—
2 10			" " § 6 " 21		2 10	—	—	—
162 40			" " § 7 " 22		162 40	—	—	—
9 90			" " § 8 " 22		9 90	—	—	—
602 76			" " § 9 " 23		602 76	—	—	—
231 55			" " § 11 " 24		231 55	—	—	—
1 539 68			Boranschlag 1453 M Summe Rechn. Abt. II A . Mehrausgabe 86,68 M.		1 539 68	—	—	—
B. Ausgaben für eigentliche Fonds- zwecke.								
I. Für kirchliche Bedürfnisse im engeren Sinn.								
§ 13. Für Synoden und Pfarrwahlen.								
126 60		130	Diöcesankassebeitrag für 1908	4	78 30	—	—	—
		131	" 1909	9	48 30	—	—	—
126 60			B.V. 126 M. Summe II § 13 . . .		126 60	—	—	—
§ 14. Für Geistliche.								
vor. R.S. 25.								
Die evang. Pfarrei erhält jährlich Besoldungsbeiträge:								
a. aus dem Heiligenfonds bar . 7 M 72 S								
b. " " Almosenfonds " . 1 " 71 " 9 M 43 S								
ferner aus dem Heiligenfonds 130,20 l Korn = 93,08 kg,								
die nach den vom Gemeinderat bescheinigten Martinipreisen								
in Geld vergütet werden,								
sowie 48 Ster Buchenscheitholz und 300 Buchen-								
wellen.								

Soll		Beilage- Nummer	Ausgabe	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
M	S				M	S	M	S
			II § 14					
			Die Zentralpfarrkasse Abt. erhielt: für 23. April 1908/10:					
18 86		132/3	1. Geldbesoldung	2	9 43	—	—	
				7	9 43	—	—	
26 06			2. Vergütung für 93,08 kg Korn zu 14 M	2	13 03	—	—	
				7	13 03	—	—	
		26/7	3. das Besoldungsholz für 23. April 1908/10 ist nach R.S. 8 in Natur geleistet.					
44 92			B.N. 44 M. Summe II § 14 . . .		44 92	—	—	
			§ 15. Für Organisten, Kirchendiener und sonstige Angestellte.					
			vor. R.S. 26.					
			Der Organist bezieht neben der auf 9 M geschätzten Nutzung des sog. Organistengartens (R.S. 6) eine Jahres- vergütung von 180 M und für Mitwirkung bei den Wochengottes- diensten 20 „ zusammen 200 M					
			Erlaß vom 24. Dezember 1902 Nr. 13679 Bl.Nr. 120 von 1902.03.					
400		134	Hauptlehrer Sturm bezog für 1908 und 1909	2	200	—	—	
				13	200	—	—	
			Der Kirchendiener erhält außer der zu 12 M ge- schätzten Nutzung des Kirchhofackers (R.S. 6) eine Vergütung von jährlich 40 M lt. Erlaß vom 12. Februar 1900 Nr. 1421 Bl.Nr. 98 von 1900.01.					
80		135	Kirchendiener Baumann erhielt für 1908 und 1909	2	40	—	—	
				12	40	—	—	
10 40		135	Ferner erhielt der Kirchendiener die für 1908.09 von ihm unmittelbar bezahlten Beiträge zur Alters- und Invaliden- versicherung mit je $52 \times 20 = 10 M 40 S$ zur Hälfte erlegt Die Blasbalgtretersvergütung beträgt nach vor- stehendem Erlaß jährlich 56 M.	9	5 20	—	—	
				18	5 20	—	—	
112		136	Blasbalgtreter Johann Krämpfing für 1908 und 1909	2	56	—	—	
				21	56	—	—	
			Der Klingelbeutelträger hat eine Jahresvergütung von 24 M zu beziehen, genehmigt mit Erlaß vom 11. März 1899 Nr. 3413 Bl.Nr. 58 für 1898.99.					
48		137	Klingelbeutelträger Berthold Herdle erhielt für 1908.09	2	24	—	—	
				13	24	—	—	
650 40			B.N. 650 M. Summe II § 15 . . .		650 40	—	—	

Soll		Beilage- Nummer	Ausgabe	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
M	S				M	S	M	S
§ 16. Für Abendmahlsbedürfnisse.								
22	20	138/9	Bäcker K. Häcker für 1908: 41 Pfund Brot zu 30 S . . .	6	12	30	—	—
			" 1909: 33 " " " 30 " . . .	13	9	90	—	—
67	20	140	Kronenwirt Trautwein für 1908: für 30 Liter Wein zu 1,20 M . . .	7	36	—	—	—
		141	Lammwirt Keller für 1909: für 26 Liter zu 1,20 M . . .	14	31	20	—	—
		142	Eine pfarramtliche Beurkundung über die Zahl der Abendmahls- gäste bei jedem Abendmahl liegt bei.					
89	40		B. A. 90 M Summe II § 16 . . .		89	40	—	—
§ 17. Bauaufwand.								
		143	Die Baurelation für 1908.09 und 1910.11 über je 120 M					
		144	liegt bei, ebenso ein Kostenvoranschlag für die Herrichtung des					
		145	Langhauses über 2500 M — Die Ausführung der Arbeiten					
		146/7	wurde mit anl. Erlaß vom 12. März 1908 Nr. 3824					
			genehmigt und die Übernahme der Kosten auf das Neubau-					
			kapital, soweit das Unterhaltungskapital bezw. dessen Zins-					
			ertrag nicht ausreicht, gutgeheißen. Die Vergebungsproto-					
			kolle liegen bei.					
42	50	148	Maurer Ph. Schumacher, für neue Platten im mittleren	4	42	50	—	—
			Gang der Kirche					
70	40	149	Tüncher E. Schlund, für Anstreicherarbeiten	5	70	40	—	—
7	10	150	Schreiner W. Maier, für Ausbessern von Kirchenstühlen	9	7	10	—	—
			Die nach dem besonderen Kostenvoranschlag ausgeführten					
			Bauarbeiten verursachten folgenden Aufwand:					
1	655	95	148 Maurer Ph. Schumacher, für Maurerarbeit samt Ziegeln	6	1	500	—	—
				12	155	95	—	—
26	—	151	Fuhrmann Grimm, für Fuhrleistungen	2	26	—	—	—
510	80	152	Zimmermeister Gg. Brand, für Zimmerarbeiten	10	510	80	—	—
101	40	153	Schlosser A. Brunn, für Schmied- und Schlosserarbeiten	10	101	40	—	—
92	15	154	Tüncher E. Schlund, für Anstreicherarbeiten	10	92	15	—	—
			Karlsruhe, Kasse für das kirchliche Baupersonal,					
			besondere Gebühren für Leistungen der Kirchenbau-					
			inspektion lt. anl. Erlaß vom 7. Februar 1908 Nr. 1521	2	82	50	—	—
82	50	155	Heidelberg, Haasenstein u. Vogler, Einrückungs-					
			gebühren	3	30	30	—	—
			Die sämtlichen Kostenrechnungen sind soweit nötig durch					
			die Evang. Kirchenbauinspektion geprüft.					
2	619	10	B. A. 120 + 2500 M. Summe II § 17 . . .		2	619	10	—

Soll		Beilage- Nummer	Ausgabe	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
M	S				M	S	M	S
§ 18. Für den Kircheninbau.								
vor. R.G. 27.								
			Orgelbauer in erhält laut Vertrag vom 22. Juli 1899, genehmigt am 9. August 1899 Nr. 8432, Bl.Nr. 172 für 1898.99, für Stimmung und Instandhal- tung der neuen Orgel während der Gewährzeit, d. i. bis 1909, eine jährliche Bauschvergütung von 20 M	5	20	—	—	—
40	—	157/8	für 1908 und 1909	9	20	—	—	—
			Zeugnisse des Organisten über gute Stimmung liegen an.					
4	50	157/8	Johann Kräb erhielt für Blasbalgtreten bei der Orgel- stimmung 1908	5	2	—	—	—
			1909	9	2	50	—	—
22	10	159	Friedrich Hauser, Schmied, für Herstellungen am Blockenstuhl	11	22	10	—	—
3	50	160	Hans Richter, Sattler, für Ausbessern des Seils an der kleinen Blocke	11	3	50	—	—
70	10		B.N. 72 M Minderausgabe 1 M 90 S. Summe II § 18 .		70	10	—	—
§ 19. Für Kirchenggeräte u. dergl.								
12	40	161	Goldarbeiter Sauer in Mosbach, für Herrichten einer Laufrinne	2	12	40	—	—
7	40	162/3	Karlsruhe, Goldarbeiter Paar, für einen neuen Brot- teller	3	7	40	—	—
19	80		B.N. 20 M. Summe II § 19		19	80	—	—
§ 20. Für sonstige Kirchenbedürfnisse.								
11	80	164	Karlsruhe, Evang. Schriftenverein, für Konfir- mandenscheine 1908 und 1909	8	11	80	—	—
vor. R.G. 29.								
80	—	165	Für Leitung des Kirchengesangvereins wurde mit Erlaß vom 11. Februar 1902 Nr. 1214, Bl.Nr. 74 für 1902.03, eine Vergütung von jährlich 40 M genehmigt. Hauptlehrer Münz bezog für 1908 und 1909	5	40	—	—	—
				9	40	—	—	—
40	—	166	Für Besorgung der Heizung und Beleuchtung in der Kirche erhält Ortsdiener Laubinger jährlich 20 M, Erlaß vom 6. April 1904 Nr. 3482, Bl.Nr. 95 für 1904.05, für 1908 und 1909	5	20	—	—	—
				10	20	—	—	—
181	80				181	80	—	—

Soll		Beilage- Nummer	Ausgabe	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
<i>M</i>	<i>S</i>				<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
II § 20								
161	10		Kaufmann A. Heidt, für 72 Zentner Rußkohlen zu 1,30 <i>M</i>	6	93	60	—	—
		167/8	im Jahre 1908					
		169/70	für 54 Zentner desgl. zu 1,25 <i>M</i> im Jahre 1909	8	67	50	—	—
			Wagscheine liegen an.					
23	44		Kaufmann E. Herdle, für Erdöl zur Kirchenbeleuchtung					
		171	im Jahre 1908	7	10	84	—	—
		172	" " 1909	13	12	60	—	—
184	54		R.S. 29		184	54	—	—
131	80		" 28		131	80	—	—
316	34		B.A. 310 <i>M</i> . Mehrausgabe 6,34 <i>M</i> . Summe II § 20 .		316	34	—	—
126	60		Summe II § 13 R.S. 25		126	60	—	—
44	92		" " § 14 " 26		44	92	—	—
650	40		" " § 15 " 26		650	40	—	—
89	40		" " § 16 " 27		89	40	—	—
2 619	10		" " § 17 " 27		2 619	10	—	—
70	10		" " § 18 " 28		70	10	—	—
19	80		" " § 19 " 28		19	80	—	—
3 936	66		Summe II B I		3 936	66	—	—
II. Für kirchliche Armen- und Krankenpflege.								
§ 21. Für franke und arbeitsunfähige Arme.								
3	—	173	Katharina Zorn, Krankenunterstützung	1	3	—	—	—
5	—	174	Magdalena Siegrist, Armenunterstützung	7	5	—	—	—
		175	Zur Unterhaltung einer Krankenpflegerin werden an den					
			evang. Krankenpflegeverein lt. anl. Erlaß vom					
			7. Januar 1908 Nr. 321 statt bisher 30 <i>M</i> künftig jährlich					
			45 <i>M</i> bezahlt.					
90	—		Adam Koch, Rechner des Vereins, erhielt	6	45	—	—	—
		176	für 1908 und 1909	12	45	—	—	—
98	—		B.A. 100 <i>M</i> Minderausgabe 2,00 <i>M</i> Summe II § 21 .		98	—	—	—
§ 22. Für arme Schüler und Konfirmanden.								
Zur Anschaffung von Konfirmandenkleidern erhielten								
folgende Eltern oder Vormünder nachstehende Beträge:								
17	—	177	1908: Anna Frick Wwe. u. Genossen	3	17	—	—	—
10	—	178	1909: Jakob Sauer u. Genossen	8	10	—	—	—
27	—		B.A. 30 <i>M</i> Minderausgabe 3 <i>M</i> Summe II § 22 .		27	—	—	—
98	—		" " § 21 .		98	—	—	—
125	—		Summe II B II		125	—	—	—

Soll		Beilage- Nummer	Ausgabe	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest	
M	S				M	S	M	S
III. Sonstige Zwecksausgaben.								
§ 23. Gehaltsbeiträge für Lehrer; sonstige Leistungen für die Volksschule.								
vor. R.S. 30.								
Dem Heiligenfonds liegt die Verpflichtung ob, zum Gehalt des Hauptlehrers einen jährlichen Beitrag von 8 M 57 S zu zahlen;								
17 14		179	die Gemeindegasse erhielt für 1908	6	8 57	—	—	
		180	„ 1909	11	8 57	—	—	
17 14			B.A. 17 M. Summe II § 23		17 14	—	—	
§ 24. Für Prüfungsgaben.								
10 80		181	Bäcker K. Häcker, für 180 Stück Brezeln zu 6 S für die Religionsprüfung 1908	9	10 80	—	—	
Die Beurkundung des Hauptlehrers über die Schülerzahl befindet sich auf der Kostenrechnung.								
10 80			B.A. 12 M Minderausgabe 1,20 M. Summe II § 24		10 80	—	—	
§ 25. Verschiedenes.								
a. Für Kleinkinderschulen.								
		182	Mit anl. Erlaß vom 24. Juni 1908 Nr. 6214 wurde genehmigt, der neuerrichteten Kleinkinderschule einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 20 M auszuführen.					
40 —		183	U. Klein, Rechner der Kleinkinderschule, erhielt für 1908 und 1909	6 11	20 20	—	—	
b. Für Traubibeln usw.								
18 70		184	Pfarrer, Vertreter der Bad. Bibelgesellschaft, für 10 Stück Traubibeln zu 1,80 M samt Frachtkosten	3	18 70	—	—	
26 —		185	„ 14 „ „ „ 1,80 „ „ „	8	26 —	—	—	
			zus. 24 „ „ „ „ „ „ „					
			3 „ „ „ „ „ „ „					
		186	zus. 27 „ „ „ „ „ „ „					
			25 „ „ „ „ „ „ „					
Rest 2 Stück, welche als Vorrat in die nächste Rechnung übergehen.								
84 70			Seite 30		84 70	—	—	

Soll		Beilage Nummer	Ausgabe	Kassenduch- Seite	Hat		Rest	
M	S				M	S	M	S
II § 25.								
4 50		187	Bärtner Brehm, für einen Kranz zur Beerdigung des Rechners Hill	3	4 50	—	—	
5 —		188	für desgl. des Kirchenältesten Hartmann	7	5 —	—	—	
84 70		 R.G. 29		84 70	—	—	
94 20			B.N. 40 M Mehrausgabe 54,20 M. Summe II § 25 . . .		94 20	—	—	
17 14			Summe II § 23 R.G. 30		17 14	—	—	
10 80			" " § 24 " 30		10 80	—	—	
122 14			Summe II B III . . .		122 14	—	—	
IV. § 26. Aus besonderen Stiftungen.								
vor R.G. 33.								
Der frühere hiesige Pfarrer N. N. hat dem Fonds im Jahre 1892 eine Stiftung von 300 M vermacht mit dem Wunsch, daß aus den Zinsen sein Grab 25 Jahre lang, d. i. bis 24. Mai 1918, unterhalten werde; eine etwaige Erübrigung soll dem Fonds verbleiben, dem auch das Kapital nach Erfüllung der Zweckbestimmung zufällt.								
8 —		189/90	Totengräber Bötz hier erhielt für Unterhaltung des Grabes 1908 und 1909 je 4 M	6 12	4 — 4 —	—	—	
8 —			B.N. 8 M Summe II B IV		8 —	—	—	
3 936 66			" " " I R.G. 29 . . .		3 936 66	—	—	
125 —			" " " II " 29 . . .		125 —	—	—	
122 14			" " " III " 31 . . .		122 14	—	—	
4 191 80			B.N. 1639 + 2500 = 4 139 M Summe Rechn. Abt. II B . . .		4 191 80	—	—	
1 539 68			Mehrausgabe 52 M 80 S. " 1 453 " Summe Rechn. Abt. A R.G. 25		1 539 68	—	—	
5 731 48			B.N. 5 592 M Summe Rechn. Abt. II . . . Mehrausgabe 139 M 48 S.		5 731 48	—	—	
III. Uneigentliche Ausgaben.								
§ 27. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.								
vergleiche R.G. 18.								
143 20		67	Rechner Streit, Ersatz des dem Fonds geleisteten Vorschusses	14	143 20	—	—	
143 20		 Summe III § 27		143 20	—	—	

Soll		Beilage- Nummer	Ausgabe	Kassenbuch- Seite	Hat		Rest		
M	S				M	S	M	S	
§ 28. Ausgleichungsposten.									
vergleiche R.S. 18.									
—	65		Zu hoch gebuchter Kassenvorrat auf 1. Januar 1908	1	—	65	—	—	
10	—		Ferdinand Schroth, irrtümlich gebucht	5	10	—	—	—	
10	65	 Summe III § 28		10	65	—	—	
143	20	 " " § 27 R.S. 31		143	20	—	—	
153	85	 Summe Rechn. Abt. III		153	85	—	—	
IV. Grundstocksausgaben.									
§ 29. Angelegte Darlehenskapitalien.									
3 690	93		Laut Zusammenstellung R.S. 15 und 19		3 690	93	—	—	
3 690	93	 Summe IV § 29		3 690	93	—	—	
§ 32. Schuldkapitalien.									
Ländlicher Kreditverein hier:									
2 000	—	68	Darlehen auf Schuldschein vom 22. September 1908; zurück-	8	2 000	—	—	—	
		79	bezahlt am 17. Mai 1909; vgl. R.S. 19 und 21						
2 000	—	 Summe IV § 32			2 000	—	—	—
3 690	93	 " " § 29			3 690	93	—	—
5 690	93	 Summe Rechn. Abt. IV		5 690	93	—	—	
Zusammenstellung.									
60	50	 Summe Rechn. Abt. I R.S. 20		60	50	—	—	
5 731	48	 " " " II " 31		5 731	48	—	—	
153	85	 " " " III " 32		153	85	—	—	
5 690	93	 " " " IV " 32		5 690	93	—	—	
11 636	76	 Summe aller Ausgaben		11 636	76	—	—	
24 877	73	 " " Einnahmen R.S. 19		11 703	93	13 173	80	
13 240	97		Mehreinnahme Kassenvorrat		67	17	13 173	80	
— Sechzig sieben Mark 17 Pfg., — womit der Abschluß des Kassenbuchs S. 14 übereinstimmt. , den . . . Februar 1910. Der Rechner: Philipp Streit.									

D.3.	Darstellung des Vermögensstandes	Einzel		Zusammen	
		M	S	M	S
	Darstellung des Vermögens am Schlusse der Rechnungsperiode 1908.09 und Vergleichung mit dem Vermögensstand am Schlusse der Rechnungsperiode 1906.07. vor. R.S. 38.				
	A. Vermögen.				
1.	Grundstücke:				
	a. Gebäude: — R.S. 5 — Steuerwert	5 400	—		
	b. Landwirtschaftliche Grundstücke: — R.S. 6 — 58 a 78 qm. Steuerwert*)	3 149	—		
	c. Waldungen: — R.S. 7 — 33 ha 16 a 51 qm. Steuerwert	10 760	—	19 309	—
2.	Forderungen:				
	a. Grundstockskapitalien: Rechn. Abt. IV R.S. 19	13 018	80		
	b. Einnahmerezeste:				
	" " I " 5	—	—		
	" " II " 18	155	—		
	" " III " 18	—	—	13 173	80
3.	Vorräte:				
	a. Geld: Kassenvorrat R.S. 32	67	17		
	b. Naturerzeugnisse:	—	—	67	17
4.	Fahrnisse:				
	Laut Fahrnisverzeichnis S. 2			462	50
	Summe des Vermögens			33 012	47
	B. Schulden.				
1.	Schuldkapitalien: Rechn. Abt. IV R.S. 32	—	—		
2.	Ausgaberezeste: Rechn. Abt. I R.S. 20	—	—		
	" " II " 31	—	—		
	" " III " 32	—	—		
	Summe der Schulden			—	—
	Rest reines Vermögen auf 1. Januar 1910			33 012	47
	Auf 1. Januar 1908 hat das reine Vermögen betragen			34 612	17
	Es hat sich somit in der Rechnungsperiode 1908.9 vermindert um			1 599	70

*) Ohne den Abzug nach § 31 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes.

D.3.	Darstellung des Vermögensstandes	Einzel		Zusammen	
		M	ſ	M	ſ
Entzifferung der Vermögensverminderung.					
1.	Die laufenden Einnahmen betragen im Soll R.ſ. 18	3 556	63		
	„ „ Ausgaben „ „ „ „ 31	5 731	48		
	Mehr-Ausgabe	2 174	85		
Hievon ab:					
2.	Erlös aus verkauftem Gelände R.ſ. 16 570,— M Die Abschreibung des auf das verkaufte Gelände entfallenden Steuerwerts erfolgt nach R.ſ. 6 in der nächsten Rechnung.				
3.	Kursgewinn R.ſ. 19 —,75 „				
4.	Zunahme des Fahrnisvermögens lt. 6. 2 des Ver- zeichnisses 4,40 „				
		575	15		
	Gibt wieder obige Verminderung von			1 599	70

Ausscheidungsrechnung.

Nach voriger Rechnung S. 38 betrug auf 1. Januar 1908:

1. das Vermögen des Heiligenfonds . . .	22 620 M 07 S	
2. das Vermögen des Almosensfonds . . .	11 534 " — "	34 154 M 07 S
3. das Fahrnisvermögen		458 " 10 "
	im Ganzen . . .	<u>34 612 M 17 S.</u>

Die laufende Einnahme beträgt R. S. 18		3 556 M 63 S
die laufende Ausgabe beträgt R. S. 31	5 731 M 48 S	
und nach Abzug des hierunter enthaltenen außerordentlichen Aufwands für das Kirchen- langhaus (R. S. 27), den der Heiligenfonds allein zu tragen hat, mit	2 619 " 30 " *)	
	restlich	<u>3 112 " 18 "</u>

Die Mehreinnahme von		444 M 45 S
nebst dem Kursgewinn von		— " 75 "
	mit zusammen	<u>445 M 20 S</u>

ist nach obigem Verhältnis auf die beiden Fonds zu verteilen.

Es entfallen hiernach

1. auf den Heiligenfonds	$\frac{445,20 \times 22\,620,07}{34\,154,07} = 294 \text{ M } 85 \text{ S}$	
2. auf den Almosensfonds	$\frac{445,20 \times 11\,534,00}{34\,154,07} = 150 \text{ " } 35 \text{ "}$	445 " 20 "

Der Erlös aus verkauftem Gelände R. S. 16 mit 570 M geht allein dem Almosensfonds zu.

Hiernach hat das Vermögen auf 1. Januar 1910 zu betragen:

1. des Heiligenfonds	$22\,620,07 + 294,85 - 2\,619,30 = 20\,295 \text{ M } 62 \text{ S}$	
2. des Almosensfonds	$11\,534,00 + 150,35 + 570,00 = 12\,254 \text{ " } 35 \text{ "}$	32 549 M 97 S
Dazu 3. die Fahrnisse mit 458,10 + Zugang mit 4,40 . . .		462 " 50 "
Gibt wieder das S. 33 nachgewiesene Gesamtvermögen von		<u>33 012 M 47 S.</u>

*) Erforderlichenfalls können auch die Einnahmen sowie etwaige weitere Ausgaben je nach Ursprung oder Zweck den einzelnen der gemeinsam verrechneten Fonds besonders zugeschrieben werden.

Baukapitalienberechnung.

Für die Bauverpflichtungen des Heiligenfonds — vergl. Vorbericht S. 2 unter II a 1 — wurden im Jahre 1896 besondere Baukapitalien berechnet und dabei ausgeschieden:

1. für das Neubaukapital 2 208 M 03 S
2. für das Unterhaltungskapital 2 400 „ 00 „

Nach der Vorrechnung S. 39 waren diese Kapitalien auf 1. Januar 1908 angewachsen auf $2986,63 + 3476,21 =$ 6 462 M 84 S.
Dazu 4% Zins für 1908.09 mit 517 „ 04 „
zusammen 6 979 M 88 S.
Davon ab Bauaufwand § 17 R.G. 27 mit 2 619 „ 30 „
restliche Baukapitalien 4 360 M 58 S.

Da nach anliegendem Erlaß vom 12. März 1908 Nr. 3824 — Bl.Nr. 145 — die Kosten für die außerordentliche Instandsetzung des Kirchenlanghauses, soweit die verfügbaren Zinsen des Unterhaltungskapitals und dessen Überschüsse nicht ausreichen, dem Neubaukapital entnommen werden dürfen, so betragen auf 1. Januar 1910:

1. das Neubaukapital: $4 360,58 - 2 400,- = 1 960 M 58 S$.
 2. das Unterhaltungskapital 2 400 „ — „
- Summe der Baukapitalien 4 360 M 58 S.

....., den .. Februar 1910.

Der Rechner:

Philipp Streit.

Vorstehende Rechnung wurde vom Kirchengemeinderat gemäß § 140 der Verwaltungsvorschriften einer vorläufigen Prüfung unterzogen und dabei zu bemerken gefunden:

Nichts.*)

....., den .. März 1910.

Evang. Kirchengemeinderat:

.....
.....

*) Bei Wahrnehmung von Anständen sind diese hier anzuführen

Fahrnisverzeichnis

der

evang. Kirchengemeinde

Evang. Heiligen- und Kirchenalmosenfonds.

Ord- nungs- zahl	Beschreibung der Gegenstände	Der Gegenstände		Jahr des Zu- oder Ab- gangs	Bemerkungen (Ort der Aufbewahrung)
		An- zahl	Wert		
Abteilung I: Zur Verwaltung gehörende Fahrnisse.			M	J	
1.	Laufbuch	1	—	—	Pfarrhaus.
2.	Traungsbuch	1	—	—	"
3.	Beerdigungsbuch	1	—	—	"
4.	Familienbuch	1	—	—	"
5.	Spohn, Kirchenrecht I. und II. Abteilung	2	12	—	"
6.	Bürgerliches Gesetzbuch	1	6	50	"
7.	Kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1861/1907	47	47	—	"
8.	Aktenschränk	1	40	—	"
9.	Urkundenkiste	1	70	—	"
10.	Farbdruckstempel	1	5	—	"
11.	Handkaffe	1	22	60	Rechner.
	usw.				
	Summe I		203	10	
Abteilung II: Kirchengeräte.					
1.	Abendmahlskannen	2	100	—	Kirche Sakristei
2.	Abendmahlskelche	2	40	—	" "
3.	Brotteller	2	10	—	" "
4.	Laufbecken	1	50	—	" "
5.	Hausabendmahlsbesteck mit Behälter	1	15	—	" "
6.	Altartuch	1	40	—	" "
	Summe II		255	—	
	" I		203	10	
	Stand auf 1. Januar 1908		458	10	
 „ den . . Januar 1908.				
	Evang. Kirchengemeinderat:				
	Der Rechner:				
	Übertrag		458	10	

Ord- nungs- zahl	Beschreibung der Gegenstände	Der Gegenstände		Jahr des Zu- oder Ab- gangs	Bemerkungen (Ort der Aufbewahrung)
		An- zahl	Wert		
	Übertrag		M 458 S 10		
	Zugang 1908.09:				
I 7	Kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblatt Jahrgänge 1908.1909	2	2 —	1908.9	Pfarrhaus
II 3	Brotteller	1	7 40	1908	Kirche
	Abgang:		467 50		
I 10	Farbdruckstempel	1	5 —	1909	zerbrochen und wert- los geworden.
	Stand auf 1. Januar 1910		462 50		
	Sämtliche hier verzeichnete Fahrnisse fanden sich beim Sturze vor.				
 den . . . Januar 1910.				
	Evang. Kirchengemeinderat:				
				
				
	Der Rechner:				
				
				

Urkundensturziprotokoll.

Muster 10

zu § 129.
Bl. Nr.

Gefchehen, den 23. April 1910.

Der unterzeichnete Kirchengemeinderat (Verwaltungsrat)

oder

Die unterzeichneten vom Kirchengemeinderat (Verwaltungsrat)

bestellten Beauftragten
haben heute einen Sturz der Wertpapiere des Kirchenfonds (Heiligenfonds, Kirchen-
und Pfarrhausbaufonds oder dergl.) vorgenommen.

Hiebei wurden in der Urkundenkiste die Schuld- und Pfandurkunden, Unter-
pfandsverschreibungen, Hypothekenbriefe usw. mit Zugehör, die auf den Fonds umge-
schriebenen Schuldverschreibungen mit zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen
und die sonstigen Schuldscheine (darunter ein Sparkassenbuch der Spar- und Waisen-
kasse Mosbach Nr. 1522 mit einer Einlage auf 31. Dezember 1909 von 175 *M* 94 *S*
und einem heutigen Stand von 375 *M* 94 *S*) über die nach der Rechnung für
1908.09 S. 9—16 unter Abteilung II § 7 ausstehenden Kapitalien, ferner auch
die nach Rechnung-S. 4 (Vorbericht) zur Sicherheitsleistung des Rechners ein-
gelegten, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere usw. mit folgenden Ausnahmen
vorgefunden:

1. Schuld- und Pfandurkunde des Franz Seppich von Binau vom 4. Mai 1882
über 1500 Mark, R.S. 9, welches Kapital am 15. April d. J. laut Vermerk
im Anweisbuch D.-Z. 10 heimbezahlt wurde.
2. Die badische 3¹/₂oige Eisenbahnschuldverschreibung vom Anlehen 1859/1861,
D. Nr. 1729 über 100 fl., R.S. 11, auf 1. März d. J. zur Heimzahlung
gekündigt. Eintrag im Anweisbuch D.-Z. 7.

Dagegen findet sich weiter in Verwahrung die Briefhypothek des Jakob
Merkel von Dbrigheim vom 8. April 1910 über ein Darlehen im Betrage
von 1000 Mark.

(Unterschriften):

.

.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Abendmahlsbedürfnisse, Berechnung § 74 Anm. 1	31
„ „ Gefäße, alte, Verkauf, Genehmigung des Oberkirchenrats § 12 Ziff. 2, § 39 Abs. 2	6. 16
Abgänge im Fahrnisverzeichnis § 125	48
Abgangsregister, Buchung § 102	40
Abgangsverrechnung, Buchungsordnung § 6 der Ausgabe	68
Abhörabordnungen, Gebühren § 5 Anm. 3	3
Abhörgebühr § 145	55
Abhör und Verbescheidung der Fondsrechnungen §§ 141—145; f. auch Bescheid	54
Ablösungskapitalien, Bestandteil des Grundstocks § 35 Abs. 2, Buchungsordnung § 15 der Einnahme und § 30 der Ausgabe	15. 66. 73
Ablösung von Berechtigungen und Verpflichtungen, Genehmigung des Oberkirchen- rats § 12 Ziff. 4	6
Abschluß des Anweisbuchs § 77, Muster 6	32. 115
— des Kassenbuchs §§ 105—110, bei Stellvertretung § 111	41. 42
— sämtlicher Rechnungsbücher am Schluß der Rechnungsperiode §§ 132, 133	50. 51
— — bei Dienstübergaben § 149	57
Abschnitte der Rechnung §§ 84, 112, 116, 133	34. 42. 44. 51
Abschrift der Rechnung § 139	53
Abschriften von Urkunden § 73	31
Abteilungen der Rechnung §§ 84, 112, 116, 133, Buchungsordnung	34. 42. 44. 51. 60
Abtretung von Forderungen § 53	22
Akten, Fertigung von Abschriften von Rechnungsbelegen § 73	31
Anerkenntnisse über Zahlungen § 95	38
Angebot, schriftliches, zur Veräußerung von Vermögen, Verpachtung von Liegenschaften und Vergebung von Lieferungen § 38 Abs. 3, §§ 39, 42, Zustimmung der Kirchen- gemeindeversammlung zu Ausnahmen § 13 Abs. 1 Ziff. 6	7. 16. 18
Angestellte der örtlichen Kirchenfonds §§ 17—31	8
—, Gebühren bei auswärtigen Dienstgeschäften § 18	9
—, Genehmigung der Bezüge durch den Oberkirchenrat § 12 Ziff. 9	6
—, Sicherheitsleistung §§ 24—30, Muster 1 a—d	11. 75

	Seite
Angestellte, Verpflichtung § 22	10
Anlage der Rechnung §§ 112 ff., Buchungsordnung	42. 60
Anlegung der Fondsgelder §§ 45—58; Genehmigung des Oberkirchenrats zu Abweichungen § 12 Ziff. 5, §§ 57, 58	6. 19. 24
Anlehen der Kirchengemeinden § 11 Abs. 3 Ziff. 3, § 12 Ziff. 10, § 41 Abs. 4 und 5	5. 6. 17
—, Anlegung von Fondsgeldern in solchen § 57 Abs. 2	24
Anrechnung von Zahlungen auf mehrere Schuldposten § 83	34
Anweisbuch, Führung durch den Kirchengemeinderat oder den Schriftführer §§ 75, 20 und Muster 6	9. 32. 115
—, Inhalt §§ 75—77	32
Anweisungen, Einnahme- und Ausgabeanweisungen §§ 71—74, 89 Abs. 2, 121 Abs. 2	32. 36. 46
Arbeiten, Art der Vergabung §§ 40—42, Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung zu Ausnahmen § 13 Abs. 1 Ziff. 6	7. 17
Aufbewahrung der Kirchengeräte und Fahrnisse §§ 123, 126	46. 48
— der Rechnungen § 141 Anm. 1 und 2	54
— der Wertpapiere und anderer Urkunden §§ 29, 59—60, Muster 3 und 4	13. 25. 93. 105
Aufsicht über die Verwaltungsführung §§ 10—14	5
Aufsichtsbehörden, Zuständigkeit gegenüber den Verwaltungsbehörden §§ 7—10, 31	3. 13
—, — in der Verwaltungs- und Rechnungsführung, §§ 11—14, 141—145	5. 54
—, — zu Änderungen des Rechnungsjahrs § 78	33
—, — zu Anordnungen wegen Führung einer Naturalrechnung § 86	35
—, — zur Nachsichtserteilung von Grundstockergänzung § 36	15
—, — zur Vornahme von Kassenstürzen § 21 Abs. 3, § 130 Abs. 4, § 131	10. 50
—, — zur Zulassung gemeinsamer Verrechnung § 32	14
Ausgabeeinstellungen, Eintrag ins Anweisbuch §§ 75, 76	32
Ausgaben, laufende, Voranschlag § 64 Abs. 2	27
—, Krediterweiterung im Laufe der Voranschlagsperiode § 13 Abs. 1 Ziff. 4, § 69 Abs. 3	7. 29
—, Vollzug durch den Rechner auf Anweisung des Kirchengemeinderats § 89	35
Ausgabereste, Bestandteil der Vermögensdarstellung § 135	52
Ausgleichung irriger Kassenbuchseinträge § 104, Buchungsordnung § 13 der Einnahme und § 28 der Ausgabe	40. 65. 72
Ausscheidung alter Rechnungen § 141 Anm. 2	54
Ausscheidungsrechnung bei gemeinsamer Verrechnung mehrerer Fonds § 32 Abs. 3	14
Außerordentliche Holzhiebe und Waldausstockungen, Genehmigung des Oberkirchenrats § 12 Ziff. 2, Erlös gehört dem Grundstock § 35 Abs. 2	6. 15
— Kassenstürze § 130	50
Ausstände, Betreibung und Sicherung § 91	36
Ausweis über vollzogene Ausgaben und Einnahmen § 92	37
Auszahlung von Darlehen § 52 ff.	22
Auszüge von Spar- u. Kontokorrentbüchern § 95 Anm., von Urkunden § 73	31. 38
Badische Bank, Kapitalanlage bei dieser § 58 Abs. 3	24
Bankhäuser, laufende Rechnung mit solchen § 58 Abs. 3 und 4, §§ 95, 129 Abs. 2 Anm.	24. 38, 49

	Seite
Bauarbeiten, freihändige Vergebung, Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung	
§ 13 Abs. 1 Ziff. 6, § 42	7. 18
Bauausführungen § 11 Abs. 3, § 12 Ziff. 3, §§ 40—42, 66 Abs. 5	5. 6. 17. 28
Baurechnungen, Prüfung durch die Kirchenbauinspektion § 74	31
Baurelation, Anlage zum Voranschlag § 66 Abs. 4, bei Zehntbaufonds §§ 70, 119	
Abs. 1	28. 29. 45
Bauschvergütungen für auswärtige Dienstgeschäfte der Angestellten § 18	9
— der Mitglieder der Verwaltungsbehörden § 5 Abs. 3, § 12 Ziff. 9	— 2. 6
— für Rechnungsstellung § 18 Abs. 1, § 23 Abs. 4	9. 10
Bedürfnisse, laufende, Verwendung von früheren Ertragsüberschüssen und Grundstocksmitteln zu solchen § 12 Ziff. 1, §§ 36, 67 Abs. 2 und 3	6. 15. 28
Beilagen zur Rechnung §§ 92—95, 121, 122, 123 Abs. 2, 134	46. 37. 47. 51
Belastung der Kirchengemeinden § 11 Abs. 3 Ziff. 3, § 12 Ziff. 10, § 41 Ziff. 4 und 5, § 67 Abs. 3	5. 6. 17. 28
— des liegenschaftlichen Vermögens § 12 Ziff. 2	6
— von Schenkungen § 12 Ziff. 8	6
Beleihung von Grundstücken f. Hypotheken.	
Belege zur Rechnung §§ 121, 122, 134, 151	46. 51. 57
Berechnung von Teilbeträgen § 82	34
— von Zinsen § 82	34
Berechtigungen, Ablösung § 12 Ziff. 4	6
Bergwerke, von Beleihung ausgeschlossen § 47 Abs. 4	20
Berichtigung der Kassenbucheinträge § 104, Buchungsordnung § 13 der Einnahme und § 28 der Ausgabe	40. 65. 72
Beschaid, Beschwerde des Rechners § 143	55
—, Entwurf und Feststellung oder Abänderung § 115 Abs. 4, §§ 141, 143	43. 54. 55
—, Vollzug § 115 Abs. 4, § 143	43. 55
Beschwerden in Fondssachen §§ 16, 143	8. 55
Besichtigung der Fahrnisse und Vorräte § 127	48
Besondere Verwaltungsbehörden §§ 3, 4	2
Betreibung der Ausstände und Rückstände § 34, 91	14. 36
— des Pfandschuldners § 55 Abs. 2	23
Beurkundung der Sturzergebnisse §§ 106, 129	41. 49
— der Dienstübergabe §§ 153—156	58
— des Schuldners über den Tag der Kündigung bei Kapitalheimzahlungen § 95	
Abs. 3	38
Bewegliches Vermögen, Veräußerung § 12 Ziff. 2, § 39, Fahrnisverzeichnis §§ 123 ff.	
Muster 9	6. 16. 46. 157
Bewilligung der Löschung eines Pfandrechts §§ 9, 90	4. 36
Bezirksamt, Mitwirkung bei der Verwaltungsführung § 11 Abs. 3, §§ 22, 147	
Abs. 5	5. 10. 56
Bezüge der Angestellten § 12 Ziff. 9, § 13 Abs. 1 Ziff. 1, § 18	6. 7. 9

	Seite
— des Rechners § 23	10
Bildwerke, ältere, Veräußerung § 12 Ziff. 2, § 39	6. 16
Briefhypothek § 46 Abs. 4, §§ 52, 53, Muster 2 (Zufageschein)	20. 22. 83
Bruchpfennige, Behandlung § 81 Abs. 2	33
Bruchteile von ablösbaren Leistungen, Behandlung § 81 Abs. 4	34
Buchführung, Arten §§ 84—86	34
—, Führung der Rechnung §§ 112—122, 132—137	42. 50
—, — des Kassenbuchs §§ 97—111	39
Buchhypothek § 46 Abs. 4, §§ 52, 53, Muster 2 (Zufageschein)	20. 22. 83
Buchungsordnung	60
Bücher, kirchliche oder dem Pfarrdienst gehörige, Aufnahme ins Fahrnisverzeichnis § 123 und Anm.	46
Bürgermeister, Mitwirkung bei Kirchenvermögensangelegenheiten § 1	1
Bürgerschaft als Sicherheitsleistung des Rechners § 25 Abs. 4	11
Bundesstaaten, deutsche, Schuldverschreibungen § 58 Abs. 5	24
Darlehen aus Fondsmitteln, regelmäßige § 45, auf Hypotheken §§ 46—56, sonstige §§ 57, 58	19. 24
—, Auszahlung § 52	22
—, oberkirchenrätliche Genehmigung zu Ausnahmen § 12 Ziff. 5, §§ 57, 58	6. 24
—, Zusage §§ 50, 51, Muster 2	21. 83
Darlehensschuldner, Betreibung §§ 55, 56	23
—, Wechsel in der Person § 54	23
Darstellung des Vermögensstandes §§ 135—137	51
Deckungsmittel für Voranschläge §§ 64—67	27
Dekanat, Beschwerden gegen seine Verfügungen § 16	8
—, Mitwirkung bei der Aufsicht über die Verwaltungsführung § 10	5
Diasporagenossenschaften, Kirchenfondsverwaltung §§ 2, 14	2. 7
Dienstaufsicht über die Angestellten § 31	13
— über die Verwaltungsbehörden f. Aufsichtsbehörden	13
Dienstentlassung gegen Angestellte § 31	13
— gegen Mitglieder der Verwaltungsbehörden § 7 Abs. 2	3
Dienstprüfungen durch den Oberkirchenrat § 130	50
Dienstiegel § 15, § 149 Abs. 3	8. 57
Dienstübergabe beim Wechsel in der Person des Rechners §§ 146—156	56
Dienstverhältnisse der Angestellten §§ 17—31	8
— der Verwaltungsbehörden §§ 5—7	2
Dienstvorschriften, Strafe bei Nichtbeachtung § 7	3
Dingliche Rechte an Liegenschaften, Rechtsstreit um solche § 12 Ziff. 2 und 6, §§ 43, 44	6. 18
Diöcesanausschuß, Beschwerde gegen seine Verfügungen § 16	8
—, Mitwirkung bei der Aufsicht über die Verwaltungsführung §§ 7, 10 Abs. 2, 16, 71 Abs. 1	3. 5. 8. 30
Eigentumsübergang an verpfändeten Grundstücken § 54	23

	Seite
Eigentums- und Lastenzeugnis § 48	20
Einbinden der Rechnung § 141 Anm.	54
Einlösung von Zinsscheinen und Schuldverschreibungen, Muster 3 Anm.	90
Einnahmen, laufende, Gegenstand des Voranschlags § 64 Abs. 2	27
—, Vollzug durch den Rechner auf Anweisung des Kirchengemeinderats § 89	35
Einnahmen, Vormerkung unständiger oder neuer ständiger Einnahmen im Anweisbuch §§ 71, 76	30. 32
— zur Vermehrung des Fondsvermögens und aus veräußerten Grundstücksbestandteilen gehören dem Grundstock § 35	15
Einnahme- und Ausgabeanweisungen des Kirchengemeinderats §§ 71—77, 89	30. 35
—, Rechnungsbelege § 121	46
Einstweilige Dienstenthebung von Angestellten § 31 Abs. 4	13
Einteilung der Fonds nach Klassen § 79	33
Einträge im Anweisbuch §§ 75—77	32
— im Fahrnisverzeichnis §§ 124, 125, Muster 9	47. 157
— im Kassenbuch §§ 98—104, Muster 7	39. 118
— in der Rechnung §§ 117—119, Muster 8	44. 121
Einzugsregister als Beilage des Kassenbuchs § 102 Abs. 2	40
Empfangsbekundigungen § 74 Abs. 4, §§ 93, 94, 99	31. 37. 38. 39
—, Rechnungsbelege § 121	46
Entlassung der Angestellten § 31 Abs. 4	13
— von Mitgliedern der Verwaltungsbehörden § 7	3
Ergänzung des Grundstocksvermögens im Fall seiner Verwendung zu laufenden Bedürfnissen § 36	15
Erhebung pfandrechlich gesicherter Forderungen durch den Rechner § 90	36
— von Empfangsbekundigungen §§ 93, 94	37
— von Gegenschneinen § 95	38
Erlassung der Sicherheitsleistung des Rechners § 30	13
Erlöse aus Grundstücksverkäufen, Waldausstockungen und außerordentlichen Holzlieben sind dem Grundstocksvermögen beizuschlagen § 35 Abs. 2	15
Ernennung der Angestellten der Fondsverwaltung durch den Kirchengemeinderat § 17 ff.	8
Erneuerungsscheine, Bestandteile der Wertpapiere § 27 Abs. 4, § 59 Abs. 1	12. 25.
Erörterung der Abhörbemerktungen § 141 Abs. 2, § 142	54
Ersparnisse, frühere § 67 Abs. 2	28
Ertragsüberschüsse sind dem Grundstocksvermögen beizuschlagen § 35 Abs. 1, Ausnahme § 36 Abs. 2, § 67 Abs. 2	15. 28
—, Verwendung zu laufenden Bedürfnissen, Zustimmung der Kirchengemeinderversammlung § 13 Ziff. 4	7
—, Verwendung zu nicht stiftungsgemäßen Zwecken, Genehmigung des Oberkirchensrats und Zustimmung der Staatsregierung § 11 Abs. 1, § 12 Ziff. 1, § 37 Abs. 2	5. 6. 15
Erweiterungsbauten, s. Bauausführungen.	

	Seite
Erwerbung von Hypothekenforderungen § 53	22
Erwerbung von Liegenschaften § 11 Abs. 1, § 12 Ziff. 3	5. 6
— von Schuldverschreibungen § 57	24
Fahrnispfändung § 91 Anm. 1	36
Fahrnisse, Sturz am Schlusse der Rechnungsperiode §§ 127, 129	48. 49
—, Sturz bei Dienstübergabe §§ 150, 152	57
Fahrnisverzeichnis, Abschluß § 134, bei Dienstübergabe §§ 150, 152	51. 57
—, Aufbewahrung § 123 Abs. 2	47
—, Beilage zur Rechnung § 123 Abs. 2	47
—, Form und Inhalt §§ 123—126, Muster 9	46. 157
—, Wegfall oder Trennung § 126	48
Fehlbetrag beim Kassensturz § 107	41
Feststellung des Rechnungsbescheids durch die Kirchengemeindeversammlung § 13 Abs. 1 Ziff. 8, § 141	7. 54
Fonds, Klassen § 79	33
Fondsvermögen, s. Kirchenvermögen.	
Forderungen an badische Gemeinden u. dergl., Erwerbung § 57	24
—, Betreibung §§ 34, 90, 91	14. 36
—, Erhebung von pfandrechtl. gesicherten § 90	36
—, Hypotheken, Erwerbung § 53	22
—, Nachlaß bei liegenschaftlichen Rechten § 12 Ziff. 6, § 13 Ziff. 7, § 43 Abs. 3	6. 7. 18
—, Schuldverschreibungen versch. Art, Erwerbung § 57	24
—, Übertragung § 53	22
—, Verpfändung als Sicherheitsleistung § 28, Muster 1 b und c	12. 77
Fristen für die Rechnungsabhör §§ 141, 144	54. 55
— für die Vorlage der Rechnung § 140	53
— für die Vorlage des Voranschlags §§ 63, 68 Abs. 4	27. 28
Gebäude, amtliche Schätzung §§ 46, 48	19. 20
—, Beleihung §§ 46, 48	19. 20
—, Buchung, Buchungsordnung § 3	61
—, Feuerversicherungsanschlag § 48 Abs. 2 und 3	20
—, Selbstbenützung § 38	16
—, Steuerwert §§ 135, 136	51. 52
—, Veräußerung § 38	16
—, Vermietung § 38	16
—, Vermögensdarstellung §§ 135, 136	51. 52
—, Wert des Zubehörs §§ 47, 48	20
Gebühren der Abhörabordnungen § 5 Anm. 3	3
— der Angestellten § 18	9
— der Gemeindebeamten und -bediensteten § 5 Anm. 1	2
— „ Kirchengemeinderäte für auswärtige Dienstgeschäfte § 5, Anweisung durch den Diöcesanausschuß § 71	2. 30

	Seite
— der Rechnungsabhör § 145	55
— für Rechnungsstellung § 23 Abs. 4	10
Gebührenfreiheit der Kirchenfonds und Kirchengemeinden § 24 Abs. 6 und Anmerkungen	11
Gegenscheine über Einnahmen, welche nicht durch Urkunden belegt sind, § 95	38
—, Rechnungsbelege § 121	46
Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwert, Veräußerung § 12 Ziff. 2, § 39 Abs. 2 nebst Anm.	6. 16
Geldanschlag der Einnahme und Ausgabe von Naturerzeugnissen § 120	45
Geldanstalten, laufende Rechnung § 58 Abs. 3 und 4, Auszug hierüber § 95	25. 38
Geldverkehr mit Banken u. dergl. § 58 Abs. 3 und 4, § 95	25. 38
Geldvorrat der Kasse §§ 106, 107, 135, 155	41. 51. 58
Gemeindegebührenordnung § 5 Anm. 1	2
Gemeinden, Erwerbung von Forderungen an solche § 57	24
Gemeinsame Verrechnung verschiedener Fonds § 32 Abs. 2	84
Geschäftsordnung der örtlichen Verwaltungsbehörden § 15	8
Glocken, Anschaffung von solchen § 40, § 66 Abs. 5	17. 28
—, bleiben bei der Vermögensberechnung außer Betracht § 136 Anm.	53
—, werden ohne Wertanschlag ins Fahrnisverzeichnis aufgenommen § 124 Anm. 1	48
Grundberechtigungen und Grundlasten, Buchungsordnung § 6 der Einnahme und § 4 der Ausgabe	62. 68
Grundbuchabschrift mit amtlicher Schätzung §§ 48, 52	20. 22
Grundbucheinträge, Löschung § 52 Abs. 2, § 90	22. 36
Grundbuchsachen, Geschäftsordnung des Kirchengemeinderats § 15 Abs. 2	8
—, Zuständigkeit des Kirchengemeinderats § 9, des Rechners § 90	4. 36
Grundlasten, s. Grundberechtigungen.	
Grundschulden, Aufhebung, Übertragung, Verzicht § 9 Ziff. 1	4
Grundstocksausgaben und -Einnahmen, Behandlung in der Rechnung § 112, Buchungsordnung	42. 65. 72
Grundstocksveränderungen, Genehmigung des Oberkirchenrats § 12 Ziff. 2, Zustimmung der Staatsregierung § 11 Abs. 1	5. 6
Grundstocksverminderung § 65 Abs. 2	27
Grundstocksvermögen, Fürsorge für Erhaltung und Vermehrung §§ 33—36, § 67 Abs. 2	14. 28
—, Veräußerung, s. Grundstocksveränderungen.	
—, Verpfändung, „	
—, Vertauschung, „	
—, Verwendung zu laufenden Bedürfnissen, s. Grundstocksveränderungen.	
Grundstücke, Beleihung §§ 46—56	19
—, Hypothek an solchen §§ 25, 26, 45 ff.	11. 19
—, Schätzung § 48	20
—, Selbstbewirtschaftung § 38	16

	Seite
Grundstücke, Steuerwert §§ 135, 136	51. 52
—, Übergang von verpfändeten Grundstücken § 54	23
—, Veräußerung §§ 35, 38, Genehmigung des Oberkirchenrats und Zustimmung der Staatsregierung § 11 Abs. 1, § 12 Ziff. 2	15. 16. 5. 6
—, Vermögensdarstellung §§ 135, 136	51. 52
—, Verpachtung § 38	16
Grundzinsen, Buchung § 81 Abs. 4	34
Handzeichen, Bestätigung § 94	38
Hauptbuch (Rechnung) §§ 84, 101, 112—120, 132—139	34.40.42.50
Hauptfonds bei gemeinsam verwalteten Fonds §§ 105—107, 123	41. 47
Heimzahlung bei Hypothekendarlehen §§ 90, 95	36. 38
Hilfsverzeichnisse, Beilagen des Kassenbuchs § 102 Abs. 2	40
Hinterlegung von Werturkunden §§ 27, 29, 59—60	12. 13. 25
Hinterlegungsschein, Ausstellung §§ 29, 61—62, 121, Muster 4	13.25.46.105
Hinterlegungsverzeichnis § 59 Abs. 3, Muster 3	25. 93
Holztrieb, außerordentlicher, Genehmigung des Oberkirchenrats § 12 Ziff. 2	6
—, —, Erlös gehört dem Grundstock, § 35	15
Hypothekarische Sicherheit für Zinsen § 91 Ann. 2	37
Hypothek, Arten § 46 Abs. 4	20
—, Aufhebung § 9 Ziff. 1	4
—, Sicherheitsleistung § 25, Muster 1 c	11. 79
—, Übertragung § 9	4
—, Verzicht § 9	4
Hypothekenbrief, § 46 Abs. 4, §§ 53, 59, 90	20. 22. 25. 36
Hypothekendarlehen §§ 45, 46—56, Muster 2 (Darlehenszusage)	19. 83
Jahr, Rechnungsjahr (Kalenderjahr) § 78	33
—, zählt bei Berechnung von Teilbeträgen und Zinsen 360 Tage § 82	34
Inhaberpapiere als Sicherheitsleistung § 25 Ziff. 2, § 27, Muster 1 a	11. 12. 75
—, Ankauf §§ 57 und 58, Buchungsordnung § 7	24. 63
—, Aufbewahrung, §§ 29, 59, Muster 3 und 4	13. 25. 93. 105
Irrige Kassenbucheinträge, Ausgleichung § 104, Buchungsordnung § 13 der Einnahme und § 28 der Ausgabe	40. 65. 72
Kalenderjahr, Rechnung für Teilbeträge und Zinsen § 82	34
—, Rechnungsjahr § 78	33
Kapitalanlagen, Arten § 45 ff.	19
—, Ausnahmen, Genehmigung des Oberkirchenrats §§ 12, 57, 58	6. 24
Kapitalaufkündigung, Ausfolgung der Schuldurkunde, Erhebung eines Gegen- scheins §§ 90, 95	36. 38
—, Beurkundung des Schuldners § 95	38
Kapitalien, Behandlung bei der Vermögensdarstellung § 135	52
—, Buchung in der Rechnung, Buchungsordnung §§ 7 u. 14 ff. der Einnahme und §§ 5 u. 29 ff. der Ausgabe	62. 65. 68. 72

	Seite
Kapitalien, Heimzahlung, Zuständigkeit des Rechners § 90	36
—, —, f. auch Kapitalaufkündigung.	
Kassenbelege, unzulässig § 99	39
Kassenbevor, Behandlung § 110	42
Kassenbuch §§ 84, 97—104, 111, 132—133, Muster 7	34. 39. 42. 50. 118
—, Abschluß §§ 105—109, 133, bei Dienstübergaben § 149	41. 51. 57
—, Einträge §§ 98—104, 117—118, 132 Abs. 2	39. 44. 51
—, Übereinstimmung mit der Rechnung § 133	51
Kassenführung § 87, gemeinsame Kasse für mehrere Fonds §§ 32, 88, 105	
Abs. 3, 107	14. 35. 41
—, Stellvertretung § 96	38
—, Vollzug der Einnahmen und Ausgaben §§ 89—94	35
—, Vorschußleistung des Rechners nur mit Zustimmung des Kirchengemeinderats § 87	35
—, Wechsel des Rechners §§ 146—156	56
Kassenrest, f. Kassenvorrat.	
Kassenscheck § 59	25
Kassenstand, Ausfolgung bei Dienstübergaben § 150	57
—, Darstellung §§ 105—106, 109	41
—, Übereinstimmung mit dem Kassenbuch § 107	41
Kassensurz, außerordentlicher §§ 21, Abs. 3, 130—131	10. 50
— bei Dienstübergaben §§ 149—150	57
—, regelmäßiger, beim Monatschluß §§ 106—110, 132 Anm.	41. 51
—, —, beim Rechnungschluß §§ 127, 129, 132 Anm.	48. 49. 51
Kassenvorrat, verzinsliche Anlegung §§ 34, 108	14. 41
Kirchenanstalten, Angestellte § 16	8
Kirchenbauinspektionen § 41 Abs. 2, § 74 Abs. 1	17. 31
Kirchenfonds der Diasporagenossenschaften, Verwaltung §§ 2, 14	2. 7
—, Erwerbung von Forderungen an solche als Kapitalanlage § 57	24
—, paritätische, Verwaltung § 4	2
Kirchengemeinden, Aufnahme von Anlehen § 11 Abs. 3 Ziff. 3, § 12 Ziff. 10, § 41	
Abs. 4 und 5	5. 6. 17
—, Belastung durch Ortskirchensteuer § 11 Abs. 3 Ziff. 3, § 12 Ziff. 10, § 41	
Abs. 4 u. 5, § 67 Abs. 3	5. 6. 17. 28
—, Erwerbung von Forderungen an solche als Kapitalanlage § 57	24
Kirchengemeinderat als Verwaltungsbehörde des örtlichen Kirchenvermögens § 1	1
—, Aufsicht über seine Verwaltungsführung §§ 7, 10—14	3. 5
—, Beschwerden gegen seine Anordnungen § 16	8
—, Ernennung eines Rechners § 21, Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung	
§ 13 Abs. 1 Ziff. 3	7. 9
—, Ernennung eines Schriftführers § 20	9
—, Gebühren für auswärtige Dienstgeschäfte §§ 5, 71	2. 30
—, Geschäftsordnung § 15	8

	Seite
Kirchengemeinderat, Ordnungsstrafen § 7	3
—, Verpflichtung § 6	3
—, Zuständigkeit im allgemeinen § 8	4
—, " in Grundbuchsachen § 9	4
—, " in Rechtsstreiten §§ 43—44	18
—, " zur Ernennung von Angestellten §§ 17, 18	8. 9
Kirchengemeindeversammlung als Aufsichtsbehörde § 10 Abs. 2, §§ 13, 141	5. 7. 54
—, Beschwerden gegen ihre Anordnungen § 143	55
Kirchengeräte, Aufbewahrung und Verzeichnung §§ 123 ff, Muster 9 (Fahrnisver- zeichnung)	46. 157
Kirchenopfer, Aufzeichnung, Buchung, Umwechslung der Kupfer- und Nickelmünzen, Buchungsordnung § 9 der Einnahme, Anmerkung 1 und 2	63
Kirchenvermögen, bewegliches, Veräußerung § 12 Ziff. 2, § 39	6. 16
—, Bewirtschaftung §§ 38, 39	16
—, Erhaltung und Vermehrung §§ 33—37	14
—, Ertragsverwendung § 37	15
—, Getrennthaltung und Zulässigkeit gemeinsamer Verrechnung §§ 32, 88	14. 35
—, liegenschaftliches, Veräußerung, Verpachtung, Verpfändung, Vertauschung § 11 Abs. 1, § 12 Ziff. 2, § 13 Ziff. 5, § 38	6. 7. 16
—, Rechtsstreite und Vergleiche § 12 Ziff. 6, § 13 Ziff. 1, §§ 43—44	6. 7. 18
Kirchenvorstand in Diasporagenossenschaften, Verwaltungsbehörde § 2	2
Klasseneinteilung der Fonds § 79	73
Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekbank als Kapital- anlage § 45 Abs. 1 Ziff. 5 und Anm. 2 § 57 Abs. 3, § 58 Abs. 3	19. 24
Konkurs von Hypothekenschuldnern § 54	53
Kontokorrentverkehr mit Geldanstalten § 58 Abs. 3 u. 4, § 95	25. 38
Kostenrechnungen, Prüfung durch den Kirchengemeinderat und durch Sachver- ständige (Kirchenbauinspektion) § 74	31
Kostenüberschläge für Bauausführungen, Aufstellung durch die Kirchenbau- inspektion § 41	17
—, sind dem Voranschlag beizulegen § 66	28
Kreise, Erwerbung von Forderungen an solche § 57	25
Kündigung eines Darlehens § 95	38
Kulturen, Kostenüberschläge sind dem Voranschlag beizulegen § 66	28
Kupfer- und Nickelmünzen, Umwechslung, Buchungsordnung § 9 der Einnahme, Anmerkung 2	64
Lastengebäude, bleiben bei der Vermögensdarstellung außer Betracht § 136	52
Lieferungen, Art der Vergebung § 13 Abs. 1 Ziff. 6, § 42	7. 18
Liegenschaften, Erlöse aus veräußerten Liegenschaften gehören dem Grundstock § 35 Abs. 2	15
—, Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung, Vertauschung von Liegenschaften und liegenschaftlichen Rechten, Genehmigung des Oberkirchenrats und Zustimmung der Staatsregierung § 11 Abs. 1, § 12 Ziff. 2 und 3, §§ 38, 43, 44	5. 6. 16. 18

Liegenschaften, Rechtsstreite und Vergleiche über liegenschaftliche Rechte, Genehmigung des Oberkirchenrats § 12 Ziff. 6, §§ 43, 44	6. 18
—, Verpachtung § 13 Abs. 1 Ziff. 5 und 6, § 38	7. 16
Löschung von Pfandrechten § 9, § 50 Abs. 2, § 90	4. 21. 36
Marktpreise der Leistungen an Naturerzeugnissen § 120	45
Mittelpreise desgl. § 120	45
Monatsabschluß des Kassenbuchs § 105 ff.	41
Nachlässe an Forderungen § 13 Abs. 1 Ziff. 7, § 44 Abs. 3	7. 19
Nachweisung über den Stand der Betreibung der Aus- und Rückstände § 91	36
Nachweisung über die wirtschaftlichen Verhältnisse der örtlichen Kirchenfonds § 144	55
Naturalrechnung, s. Naturerzeugnisse.	
Naturerzeugnisse, Rechnungsführung §§ 80, 81, 86, 120	33. 35. 45
—, Sturz der Vorräte am Schluß der Rechnungsperiode und bei außerordentlichen Kassenstürzen § 127 Abs. 2, §§ 129—131, bei Übergabe des Rechnersdienstes §§ 150, 153	50. 57. 58
Nebenort einer Kirchengemeinde §§ 1, 3	1. 2
Neubauten, s. Bauausführungen.	
Oberkirchenrat, oberste Aufsichtsbehörde für die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds §§ 7, 10	3. 5
—, Zuständigkeit § 5 Abs. 3, §§ 7, 8, 10—12, 16, 31, 32 Abs. 2, 36—39, 41, 43—44, 57—58, 63, 68—70, 78, 86, 115 Abs. 2 u. 5, 130 Abs. 4, 139 Abs. 2, 140—142, 144—145	2. 3. 4. 5. 8. 13. 14. 15. 17. 18. 24. 27. 28. 33. 35. 43. 50. 53. 55
Oberrevision, Aufgabe §§ 141, 142, 144	54. 55
Ofen, nicht ins Fahrnisverzeichnis aufzunehmen § 124	47
Opferbüchlein, s. Kirchenopfer.	
Ordnungsstrafen gegen Kirchengemeinderäte und sonstige zur Verwaltung oder Mitverwaltung von örtlichem Kirchenvermögen Berufene § 7	3
Orgel, ohne Anschlag ins Fahrnisverzeichnis aufzunehmen § 124	47
—, kommt bei der Vermögensdarstellung nicht in Betracht § 136	53
Orgelbauwesen § 40 Abs. 2, § 66 Abs. 5	17. 28
Ortskirchensteuerbeschlüsse, staatliche Zustimmung § 11 Abs. 3	5
Ortskirchensteuer, Erhebung § 67 Abs. 3	28
—, Verrechnung, Buchungsordnung § 2, 9 der Einnahme und § 2, 6, 12 der Ausgabe	60. 63. 67. 68. 70
Paritätische Kirchenfonds, Verwaltung § 4	2
Pfändung von Fahrnissen, Forderungen und Liegenschaften § 91 Anm.	37
Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekbank als Kapitalanlage § 45 Abs. 1 Ziff. 5 und Anm. 2, § 57 Abs. 3, § 58 Abs. 3	19, 24
Pfandrechte, Aufhebung, Übertragung, Verzicht § 9 Abs. 1, Bewilligung der hierzu erforderlichen Eintragungen § 9 Abs. 2, § 15	4. 8

	Seite
Pfandrechte, Fürsorge für Löschung vorgehender § 50	21
—, Löschungsbewilligung durch den Rechner § 90	36
Pfarramt, Beurkundung über die Zahl der Abendmahlsteilnehmer § 74 Anm. 1,	
über die Zahl der abgegebenen Traubibeln § 74 Anm. 2	31
—, Dienstiegel § 15 Abs. 2, § 149 Abs. 3	8. 57
Pfennige, Bruchteile, Berechnung § 81	33
Posteinlieferungsschein als Quittung § 93	37
Postverkehr §§ 95, 99	38. 39
Protokoll über Dienstübergaben §§ 153, 154	58
— über Siegelabnahme bei Dienstübergaben § 148 Abs. 3, § 154 Abs. 3	56. 58
— über Sitzungen des Kirchengemeinderats § 20, der Kirchengemeindeversammlung	
§ 30, § 42 Abs. 2	9. 13. 18
— über Sturzergebnisse §§ 127 ff., Muster 10	48. 159
Prüfung der Kostenrechnungen § 74	31
— der Rechnung durch den Kirchengemeinderat § 140, durch Abhörbeamte des Ober-	
kirchenrats § 141 ff.	53
Quittung, s. Empfangsbescheinigungen.	
Rechner, Befugnis zur Erhebung pfandrechtlich gesicherter Forderungen und zur	
Löschungsbewilligung § 90	36
—, Beschwerde gegen den Rechnungsbescheid § 143	55
—, Dienstverhältnis §§ 17—19, 21—22, 31	8. 9. 13
—, Ernennung durch den Kirchengemeinderat § 17, Zustimmung der Kirchengemeinde-	
versammlung § 13 Abs. 1 Ziff. 2	7. 8
—, Kassenbuchführung §§ 97 ff.	39
—, Rechnungsführung §§ 112 ff.	42
—, Sicherheitsleistung §§ 24—30, Muster 1 a—d	11. 75
—, Stellvertretung § 96	38
—, Verantwortung für Rechnungsstellung § 138	53
—, Vergütung §§ 18, 23	9. 10
—, Verpflichtung § 22	10
—, Wechsel in der Person §§ 146—156	56
Rechnung, Abhör §§ 140 ff.	53
—, Abschluß §§ 133 ff., Muster 8	50. 121
—, Anlage und äußere Form (Abteilungen) §§ 112 ff., Buchungsordnung, Muster 8	42. 60. 121
—, Belege §§ 121—122, 134, 151	46. 51. 57
—, Einträge §§ 117 ff.	44
—, gemeinsame für mehrere Fonds § 32 Abs. 2	14
—, Inhalt § 115 ff., Muster 8	43. 121
—, Klasseneinteilung § 79	33
—, Natural- §§ 86, 120	35. 45
—, Stellung §§ 138—139, Muster 8	53. 121
—, Vorbericht § 115	43

	Seite
Rechnung, Vorlage § 140	53
Rechnungsanweisungen §§ 71 ff., 89	31. 35
Rechnungsbescheid § 13 Abs. 1 Ziff. 8, §§ 141—143	7. 54
Rechnungsjahr, Kalenderjahr § 78	33
Rechnungsperioden § 63 Abs. 2, § 79	27. 33
Rechnungsreinschrift § 139	53
Rechnungssteller §§ 23, 85, 138	10. 35. 53
Rechnungsurschrift § 138	53
Rechtsgeschäfte zwischen Kirchengemeinde und Kirchenfonds oder zwischen Kirchenfonds der gleichen Kirchengemeinde § 8 Abs. 3, § 12 Ziff. 7	4. 6
Rechtstreite und Vergleiche §§ 43 und 44	18
— über liegenschaftliche Rechte, Genehmigung des Oberkirchenrats § 12 Ziff. 6, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2	6. 18. 19
Reich, deutsches, Schuldverschreibungen als Kapitalanlage § 58	24
Reichsschuldbuch § 58 Abs. 2 Anm.	24
Reinschrift, Rechnungsstellung § 139	53
Reinvermögen, Ermittlung § 137	53
Reisekosten und Tagesgebühren der Kirchengemeinderäte § 5, § 12 Ziff. 9, § 71	2. 7. 30
— der Angestellten der Fondsverwaltung § 18	9
Rheinische Hypothekenbank, Kommunalobligationen und Pfandbriefe als Kapitalanlage § 45 Abs. 1 Ziff. 5 und Anm. 2, § 57 Abs. 1 und 3, § 58 Abs. 3	19. 24
Rheinische Kreditbank, Kapitalanlage bei dieser § 58 Abs. 3	24
Roheinnahme der Fonds § 79	33
Rückstände, Betreibung und Sicherung § 91	36
Schätzung, amtliche, der zu beleihenden Grundstücke § 48	20
— der Vorräte an Naturerzeugnissen § 127 Abs. 2	48
Schenkungen, Annahme belasteter, Genehmigung des Oberkirchenrats § 12 Ziff. 8	6
—, Buchung als Grundstockseinnahme § 35	15
— zu Gunsten bestehender Kirchenfonds, Zustimmung der Staatsregierung § 11 Abs. 2 und Anm., § 12	5
Schlüssel zur Urkundenkiste § 59	25
—, Mitwirkung der Inhaber beim Sturz der Wertpapiere § 128	49
Schreibbedürfnisse des Rechners § 23	10
Schriftführer §§ 17 und 20	8. 9
Schulden, Behandlung in der Vermögensdarstellung § 135	51
Schuldner, Betreibung §§ 90, 91	36
—, Erteilung von Gegenseinen § 95	38
—, persönlicher §§ 54, 55	23
—, Pfand- §§ 54, 55	23
Schuldübernahme § 54	23
Schuldurkunde, Rückgabe § 95	38

	Seite
Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Einlösung Muster 3 (Hinterlegungs- verzeichnis) Anm.	92
— —, Kapitalanlage in solchen §§ 57, 58	24
— —, Sicherheitsleistung in solchen § 27, Muster 1 a	12. 75
— —, Umschreibung auf den Namen der Fonds § 57	24
Selbstbenützung von Gebäuden § 38	16
Selbstbewirtschaftung von Grundstücken § 38	16
Sexterngebühren bei der Rechnungsabhör § 145 Anm.	55
Sicherheitsleistung des Rechners und der sonstigen Vermögensverwalter § 13	
Abs. 1 Ziff. 2, §§ 24—30, Muster 1 a—d	7. 11. 75
Sicherstellung der Ausstände und Rückstände § 91	36
— der Tagebücher und Hilfsverzeichnisse bei Dienstübergaben § 149 Abs. 3	57
Sicherungshypothek §§ 26, 46 Abs. 4	12. 20
Sparkassen, Anlage von Fondsgeldern bei solchen § 45 Abs. 1 Ziff. 4	19
—, Geldverkehr mit solchen §§ 95, 129	38. 49
Sparkassenbuch §§ 95, 129	38. 49
Spotel, s. Gebührenfreiheit.	
Staatspapiere, Kapitalanlage in solchen §§ 45, 57, 58	19. 24
Staatsregierung, Zustimmung in Fondsangelegenheiten § 11	5
Ständige Einnahmen und Ausgaben, Art der Anweisung § 71 Abs. 2	30
—, Eintrag ins Anweisbuch §§ 75, 76, Muster 6	32. 115
Stellvertretung in der Kassen- und Kassenbuchführung §§ 96, 111	38. 42
Steueranschläge, Befreiung von solchen von Ortskirchensteuer § 11 Abs. 3	5
Steuerwerte der Gebäude und Liegenschaften in der Vermögensdarstellung §§ 135, 136	51
Steuerzettelsabschrift § 136	52
Stückereien, alte, Verkauf § 12 Ziff. 2, § 39	6. 16
Stifter, Anordnungen in bezug auf die Verwaltung von Fonds § 3	2
Stiftungen, neue und Stiftungen zu bestehenden kirchlichen Fonds, Zustimmung der Staatsregierung § 11 Ziff. 2	5
Strafen, s. Ordnungsstrafen.	
Stückrechnung bei Dienstübergaben unzulässig § 146	56
Sturz der Fahrnisse §§ 127, 129, 150	48. 49. 56
— „ Kasse § 21 Abs. 3, §§ 106, 127, 129—131, 150	10. 41. 48. 49. 56
— „ Vorräte an Naturerzeugnissen §§ 127, 129, 150	48. 49. 56
— „ Wertpapiere §§ 128, 129, Muster 10	49. 159
Tagebuch für die Naturerzeugnisse § 86	35
—, s. Kassenbuch.	
Tagesgebühren und Reisekosten der Angestellten der Fondsverwaltung § 18	9
— der Verwaltungsbehörden § 5 Abs. 2 u. 3, § 12 Ziff. 9, § 71	2. 7. 30
Teilbeträge von Einnahmen und Ausgaben, Aufrechnung § 83, Berechnung § 82	34

	Seite
Teilunterabschnitte der Rechnung §§ 69 Abs. 2, 112, 116, 133, Buchungsordnung 29. 42. 44. 51. 60	
Tilgungspläne für Anlehen der Kirchengemeinden § 11 Abs. 3 Ziff. 3, § 65	5. 27
Traubibeln, Verwendungsnachweis § 74 Anm.	31
Übergabe der Kasse § 111	42
— des Rechnersdienstes §§ 146—156	56
Überschreitung des Voranschlags § 13 Abs. 1 Ziff. 4, § 69 Abs. 3	7. 29
Überschrift der Rechnung § 115	43
— des Kassenbuchs § 97 Abs. 2	39
Überschüsse des Kassenvorrats §§ 107, 109	41
—, gehören dem Grundstock §§ 35, 36, Ausnahme hievon § 67	15. 28
—, Verwendung zu nicht stiftungsgemäßen Zwecken § 11 Ziff. 1, § 12 Ziff. 1, § 13 Abs. 1 Ziff. 1, § 37	5. 6. 7. 15
Übertragung der Kassen- und Kassebuchsführung an Stellvertreter des Rechners §§ 96, 111	38. 42
— von hypothekarisch gesicherten Forderungen § 53	22
Umschreibung von Schuldverschreibungen (Inhaberpapieren) auf den Namen der Fonds § 57	24
Unständige Einnahmen, Eintragung in das Anweisbuch § 75	32
Unterabschnitte der Rechnung §§ 69 Abs. 2, 112, 116, 133, Buchungsordnung 29. 42. 44. 51. 60	
Unterabteilungen der Rechnung §§ 112, 116, 133, Buchungsordnung	42. 44. 51. 60
Unterhaltungskapitalien bei Zehntbaufonds § 70	29
Unvermuteter Kassensturz § 130	50
Unzulänglichkeit der Voranschlagsmittel § 13 Abs. 1 Ziff. 4, § 69	7. 29
Urkunden, Aufbewahrung §§ 29, 59, 60, Muster 3 (Hinterlegungsverzeichnis) und Muster 4 (Hinterlegungsschein)	13. 25. 93. 105
—, Sturz am Schlusse der Rechnungsperiode §§ 128, 129 Ziff. 2, Muster 10	49. 159
Veräußerung des beweglichen Vermögens § 12 Ziff. 2, § 39	6. 16
—, Vertauschung und Verpfändung des liegenschaftlichen Vermögens, Genehmi- gung § 11 Abs. 1, § 12 Ziff. 2, § 38	5. 6. 16
— verpfändeter Grundstücke § 54	23
Verantwortlichkeit des Kirchengemeinderats § 31	13
— des Rechners und der sonstigen Verwalter von Fondsvermögen § 22 Abs. 2	10
Verfügungsrecht über die Fondserträge § 8 Abs. 4, §§ 68—70	4. 28
Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen § 13 Abs. 1 Ziff. 6, § 42	7. 18
Vergleiche über liegenschaftliche Rechte § 12 Ziff. 6, §§ 43, 44	6. 18
Verjährung von Zinsen § 91 Anm. 2	37
Verkehrshypothek § 46 Abs. 4	20
Verlagschein § 48	20
Verluste, Verantwortung für § 22 Abs. 2, § 31 Abs. 2	10. 13
Vermächtnisse zu Gunsten bestehender Fonds, Zustimmung der Staatsregierung § 11 Abs. 2 und Anm.	5
—, fallen in der Regel dem Grundstocksvermögen zu § 35	15

	Seite
Vermehrung des Vermögens, Fürsorge §§ 33—36, 65	14. 27
Vermögenserträgnisse, widmungsgemäße Verwendung § 11 Abs. 1, § 12 Ziff. 2, § 37	5. 6. 15
Vermögensstand, Darstellung in der Rechnung §§ 135 137	51
Verpachtung liegenschaftlichen Vermögens § 13 Abs. 1 Ziff. 5 und 6, § 38	7. 16
Verpfändung liegenschaftlichen Vermögens § 12 Ziff. 2	6
Verpflichtung, eidliche, des Rechners und der sonstigen mit der Verwaltung und Verrechnung von Kirchenvermögen betrauten Angestellten § 22 Abs. 1, Auslagen hiebei § 22 Abs. 1 Anm.	10
—, handgelübdlliche, der zur Verwaltung oder Mitverwaltung von Ortskirchenver- mögen berufenen Personen § 6	3
Verpflichtungen, Ablösung § 12 Ziff. 4	6
Verrechnung, gemeinsame, für mehrere Fonds § 32 Abs. 2, § 88, § 105 Abs. 3, § 107	14. 35. 41
Versteigerung, öffentliche, Regel für Veräußerung beweglichen und liegenschaftlichen Vermögens §§ 38, 39	16
—, für Vergebung von Arbeiten und Lieferungen § 13 Abs. 1 Ziff. 6, § 42	7. 18
—, für Verpachtung von Liegenschaften § 13 Abs. 1 Ziff. 5 und 6, § 38	7. 16
Vertauschung von liegenschaftlichem Vermögen s. Veräußerung.	
Verwaltungsbehörde des örtlichen Kirchenvermögens, s. Kirchengemeinderat.	
Verwaltungskosten bei Zehntbaufonds § 70	29
Verwendung von Ertragsüberschüssen zu nicht stiftungsgemäßen Zwecken § 11 Abs. 1, § 12 Ziff. 1, § 37 Abs. 2	5. 6. 15
Vollmacht bei Zahlungen an Dritte für Rechnung des Gläubigers § 94 Abs. 3	38
Vollstreckung in Fahrnisse, Forderungen und Liegenschaften § 91	37
Vollzug der Einnahmen und Ausgaben § 89	35
— des Voranschlags § 13 Abs. 1 Ziff. 3, §§ 68, 69	7. 29
Vollzugsnachweis zum Rechnungsbescheid § 143	55
Voranschlag, Feststellung §§ 63 ff, Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung § 13 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, Muster 5	7. 27. 107
—, Periode § 64	27
—, Vergleichung mit der Rechnung § 119	45
—, Vollzug § 68 ff.	28
—, Vorlage von Abschriften an den Oberkirchenrat § 68, Muster 5	28. 107
—, Wegfall § 63 Abs. 3, § 70	27. 29
Vorbericht der Fondsrechnungen § 115	43
Vorräte, Rechnungsführung §§ 81, 86, 120	33. 35. 45
—, Sturz §§ 127, 129, bei Dienstübergaben §§ 149, 150	48. 49. 56
—, Verwaltung durch Angestellte § 19	9
Vorschüsse des Rechners an die Kasse, schriftliche Ermächtigung des Kirchengemeinde- rats §§ 87, 110	35. 42
Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Stellvertretung bei Unterzeichnung von An- weisungen § 72	30

	Seite
Waldausstokungen und außerordentliche Holzhiebe, Genehmigung des Oberkirchenrats § 12 Ziff. 2	6
—, der Erlös gehört zum Grundstocksvermögen § 35 Abs. 2	15
Waldungen, Behandlung in der Vermögensdarstellung § 135	51
Wechsel in der Person des Pfandschuldners § 54	23
— " " " " Rechners §§ 146—156	56
Wertpapiere als Sicherheitsleistung § 27, Muster 1a	12. 75
—, Aufbewahrung §§ 29, 59, 60, Muster 3 und 4	13. 25. 93. 105
—, Kapitalanlage § 45 Abs. 1, §§ 57 und 58	19. 24
—, Sturz am Schlusse der Rechnungsperiode §§ 128, 129 Abs. 2, Muster 10	49. 159
—, Umschreibung auf den Namen des Fonds § 57	24
Wertsveränderungen an Fahrnissen, Behandlung im Fahrnisverzeichnis § 125	48
Widmungsgemäße Verwendung von Vermögenserträgnissen § 11 Abs. 1, § 12 Ziff. 1, § 37	5. 6. 15
Zahlungen, Anrechnung von Zahlungen und Berechnung von Teilbeträgen §§ 82, 83	34
Zahlungsbefehl § 91	37
Zahlungsregister, Buchung § 102	40
Zehntaufonds §§ 63, 70, 119	27. 29. 45
Zinsen, Berechnung § 82	34
—, Betreibung §§ 34, 83, 91	14. 34. 36
—, hypothekarische Sicherheit § 91 Anm. 2	37
—, rückständige § 83	34
—, Verjährung § 91 Anm. 2	37
— von Schuldverschreibungen, Buchungsordnung Einnahme § 7 und Ausgabe § 12	62. 70
Zinsfuß für Hypothekendarlehen § 51 Anm.	21
Zinscheine, Aufbewahrung § 59	25
—, Bestandteil der Wertpapiere bei Sicherheitsleistung § 27 Abs. 4	12
—, Buchung § 100, Buchungsordnung Einnahme § 7 und Ausgabe § 12	40. 62. 70
—, Einlösung Muster 3 (Hinterlegungsverzeichnis) Anm.	92
Zubehör von Liegenschaften, von Beleihung ausgeschlossen § 47 Abs. 5, § 48	20
Zugang im Fahrnisverzeichnis § 125	48
Zuständigkeit der örtlichen Verwaltungsbehörden §§ 8, 9	4
— der Aufsichtsbehörden, s. Aufsichtsbehörden und Oberkirchenrat.	
Zustiftungen, s. Stiftungen.	
Zwangsversteigerung von Liegenschaften §§ 54, 55	23
Zwangsverwaltung § 55	23
Zwangsvollstreckung in Fahrnisse, Forderungen und Liegenschaften § 91	37